

Andrea Kugler

VOM „ARISIERTEN“ GUTSBESITZ ZUM ALUMINIUMWERK  
„ARISIERUNG“, INDUSTRIEGRÜNDUNG UND RÜCKSTELLUNG IN RANSHOFEN

Diplomarbeit zur Erlangung des  
Magistergrades der Philosophie aus der  
Studienrichtung Geschichte eingereicht an  
der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen  
Fakultät der Universität Wien

Wien, 2002

# Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung .....	3
2. Historischer Rückblick .....	5
2.1. Das Augustiner Chorherrenstift .....	5
2.2. Die Familie Froberg Montjoie .....	7
2.3. Das Gut Ranshofen im Eigentum der Familie Wertheimer .....	9
3. Standortfrage und Gründung der Aluminiumhütte Ranshofen ..	13
4. Die „Arisierung“ .....	18
4.1. Begriff und Stand der Forschung .....	18
4.1.1. Zum Begriff „Arisierung“ .....	18
4.1.2. Die „Arisierung“ im Altreich .....	19
4.1.3. Die „Arisierung“ in der Ostmark .....	21
4.1.3.1. Periodisierung der „Arisierung“ .....	22
4.1.3.2. Die „wilde Arisierung“ .....	23
4.1.3.3. Die Vermögensverkehrsstelle und ihre Aufgaben .....	23
4.1.3.4. Die pseudolegale Phase der „Arisierung“ .....	24
4.1.3.5. Das Prozedere der „Arisierung“ .....	26
4.2. Fallstudie Ranshofen .....	27
4.2.1. Anmeldung jüdischen Vermögens .....	27
4.2.2. Erste Interessenten .....	29
4.2.3. Erste Schritte der „Arisierung“ .....	30
4.2.3.1. Der kommissarische Verwalter .....	31
4.2.3.2. NS-Bürokratie und „Arisierung“ .....	34
4.2.4. Kaufvertrag und Schätzungsgutachten .....	39
4.2.5. Der lange Weg bis zur Genehmigung des Kaufvertrages .....	45
4.2.6. Veränderungen im Liegenschaftsbestand von 1941 – 1945 ..	50
4.2.7. Haus Nr. 17 in Braunau – Gasthaus „Zum Bayrischen Wirt“ .....	52
4.2.8. Zusammenfassende Erläuterungen .....	58

5. Die Rückstellung .....	59
5.1. Begriff und Forschungsstand .....	59
5.1.1. Forschungsstand .....	59
5.1.2. Zum Begriff „Wiedergutmachung“ .....	60
5.1.3. Österreichs Politik bezüglich „Wiedergutmachung“ .....	61
5.1.4. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen .....	62
5.2. Fallstudie Ranshofen .....	65
5.2.1. Das Schicksal der ehemaligen jüdischen Eigentümerinnen ...	65
5.2.2. Die Vermögensanmeldung .....	67
5.2.3. Das sogenannte Gedächtnisprotokoll .....	72
5.2.4. Der Rückstellungsfall vor Gericht .....	73
5.2.4.1. Antrag auf Rückstellung .....	74
5.2.4.2. Stellungnahme der Vereinigten Aluminium-Werke .....	80
5.2.4.3. Stellungnahme der Sparkasse Braunau .....	86
5.2.4.4. Stellungnahme der Stadtgemeinde Braunau .....	90
5.2.4.5. Stellungnahme von Anton und Maria Waldberger .....	92
5.2.4.6. Der Vergleich .....	93
5.2.5. Zusammenfassende Erläuterungen .....	94
6. Die Aluminium-Werke von 1945 bis 1985 .....	97
6.1. Die Situation im Jahr 1945 .....	97
6.2. Das „deutsche Eigentum“ und die Verstaatlichung .....	98
6.3. Die Zeit nach dem Staatsvertrag von 1955 .....	103
7. Resümee .....	105
8. Quellen und Literatur .....	110
8.1. Ungedruckte Quellen .....	110
8.2. Gedruckte Quellen .....	111
8.3. Literatur .....	115
9. Abkürzungsverzeichnis .....	127

## 1. Vorbemerkung

In der vorliegenden Arbeit werden die Ereignisse bezüglich der „Arisierung“ des landwirtschaftlichen Gutes Ranshofen, die Entstehung der heutigen Austria Metall AG (AMAG) sowie das Rückstellungsverfahren zwischen den ehemaligen jüdischen Eigentümerinnen und den „Arisieuren“ vor der Rückstellungskommission beim Landesgericht Linz-Süd anhand der vorhandenen Quellenlage dargestellt.

Auf dieses Thema bin ich im Zuge meiner beruflichen Tätigkeit als Archivarin im Oberösterreichischen Landesarchiv gestoßen. Bei der Erschließung des Bestandes „Landesregierung, Vermögensanmeldungen“ fielen mir die Anmeldungen nach der Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung der drei jüdischen Frauen Dr. Emilie Jellinek, Anna Schiff und Gabriele Weisweiler auf. Nach weiteren Recherchen stieß ich auf den „Arisierungsakt“, auf den Gerichtsakt der Rückstellungskommission beim Landesgericht Linz-Süd und auch auf Aktenmaterial des Landeswirtschaftsamtes Oberdonau 1943 – 1945 und deren Vorakten des Bezirkswirtschaftsamtes Wien 1939 – 1943. Um auch einen Ausblick auf die Nachkriegsjahre erarbeiten zu können, standen mir Akten über die Verstaatlichung der Aluminiumwerke und auch die im Privatarchiv von Prof. Dr. Otto Lackinger, des ehemaligen Leiter des Statistischen Dienstes in Oberösterreich, befindlichen Unterlagen der Kammer für gewerbliche Wirtschaft über den Schriftverkehr der Aluminiumwerke mit der Kammer zur Verfügung. An dieser Stelle möchte ich mich bei Prof. Dr. Lackinger recht herzlich für die Möglichkeit der Einsichtnahme in diese Akten bedanken. Bei der Durchsicht der zahlreichen Literatur über die Aluminiumhütte Ranshofen stellte ich immer wieder fest, dass die Ereignisse der Jahre 1938 bis 1940 nur kurz angerissen und teilweise sehr verzerrt oder – nach den Ergebnissen meiner Aktenstudien – falsch dargestellt wurden. Der Versuch eine kartographische Darstellung der Eigentumsverhältnisse und –veränderungen des Areals mit allen dazugehörigen Parzellen von den Jahren 1938 bis 1945 zu erhalten, scheiterte. Der Leiter des Vermessungsamtes Braunau erklärte mir, dass dieses Vorhaben – wenn überhaupt – nur unter erheblichem Zeitaufwand realisiert werden könnte.

Bei der Absicht, auch die Quellenüberlieferungen der Stadt Braunau sowie die Firmenunterlagen der AMAG in meine Arbeit einfließen zu lassen, stieß ich auf unvorhergesehene Hindernisse. Der Bürgermeister der Stadt Braunau etwa schrieb in einem Brief, es gäbe „in Braunau kein öffentlich zugängliches Stadtarchiv und daher auch keinen erschlossenen Archivbestand“. Unterlagen in dieser Sache seien in den Registraturen der Stadt nicht mehr vorhanden.<sup>1</sup> Größeren Widerstand erlebte ich bei der Austria Metall AG. Bei einem persönlichen Besuch des Werkes konnte ich nicht weiter als bis zur Portierloge vorstoßen. Nachdem ich mit verschiedenen Sekretariaten verbunden wurde, erhielt ich zwar die Auskunft, dass dies ein sehr brisantes Thema wäre und dafür lediglich der Werksjurist zuständig sei, doch bei diesem einen Termin zu erhalten, war nicht möglich.

Vorliegende Arbeit versteht sich als Fallstudie zur Rückstellung „arisierten Vermögens“. Das heißt, hier wird ein Beispiel von „Arisierung“ und „Wiedergutmachung“ anhand von Quellen, die bisher von der Forschung nicht berücksichtigt wurden, dargestellt. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Fall Ranshofen völlig losgelöst vom Forschungsstand und derzeitigen Forschungsvorhaben gesehen wird. Es wird versucht, die Eigenheiten dieser Fallstudie zu den bisherigen Kenntnissen über „Arisierung“ und Rückstellung in Beziehung zu setzen.

Abschließend möchte ich mich für die zahlreichen Anregungen und Hilfestellungen während meiner Forschungen bei Prof. Dr. Gerhard Botz bedanken. Für die vielen bereichernden und auch aufklärenden Gespräche über die Thematik „Arisierung“ und Rückstellung sowie für die akribisch genaue Durcharbeitung des Manuskripts möchte ich Dr. Walter Schuster danken. Großer Dank gilt auch Christine Cézanne-Thauss und Dr. Leopold Kammerhofer, die die überaus mühevollen Arbeit des Korrekturlesens auf sich genommen haben.

---

<sup>1</sup> Schreiben des Bürgermeisters von Braunau vom 5. Dezember 2001 (Brief im Besitz der Verfasserin).

## 2. Historischer Rückblick

### 2.1. Das Augustiner Chorherrenstift

Auf dem Areal, auf dem 1939 das Aluminiumwerk Ranshofen errichtet wurde, befand sich ursprünglich das um 1125<sup>2</sup> gegründete regulierte Augustiner Chorherrenstift Ranshofen.<sup>3</sup> Der bayrische Historiker Aventin schrieb in seiner 1520 verfassten „Chronicon Ranshofense“, Herzog Heinrich der Schwarze von Bayern habe auf „Geheiß und Rat“ des Salzburger Erzbischofs Konrad I. in Ranshofen ein Augustiner Chorherrenstift errichtet.<sup>4</sup>

Mit Urkunde vom 30. Juli 1125 schenkte Heinrich zwar dem Stift Ranshofen Zehente „in pago Ranshouen“ sowie die Güter Handenberg, Enknachkirchen, Braunau und Dürnberg samt verschiedenen kleineren Besitztümern. Die Neugründung eines Klosters sowie ein Zusammentreffen des Herzogs mit dem Salzburger Erzbischof ist im Urkundentext jedoch nicht erwähnt.<sup>5</sup>

Mit dem Frieden von Teschen fiel 1779 das Innviertel an Österreich, wodurch auch Ranshofen vom Reformgeist Kaiser Josephs II. erfasst wurde.<sup>6</sup> Der josephinischen Klosteraufhebung entkommen, war das Kloster aufgrund des aufklärerischen Zeitgeistes, mangelnden Nachwuchses, der Kriegsverhältnisse seit 1792 und nicht zuletzt wegen des 1784 erwählten, schwachen und verschwenderischen Propstes Johann Nepomuk Kierl einem langsamen Verfall preisgegeben.<sup>7</sup> Ab 1792 befand sich durch die Franzosenkriege fast ständig Militär in Ranshofen. Außerdem mussten Kontributionen oder Kriegsbeiträge bezahlt werden

---

<sup>2</sup> Vom Stift Ranshofen ist keine eigene Gründungsurkunde erhalten. Deshalb lässt sich der genaue Zeitpunkt der Umwandlung in ein reguliertes Stift nicht festlegen. Nachgewiesen ist, dass die Einführung im Jahr 1125 am 30. Juli bereits vollzogen war; dazu Schopf, Augustiner Chorherrenstift, 18; Schmidt, Chorherrenstift Ranshofen, 140; Eitzlmayr, Ranshofen, 27.

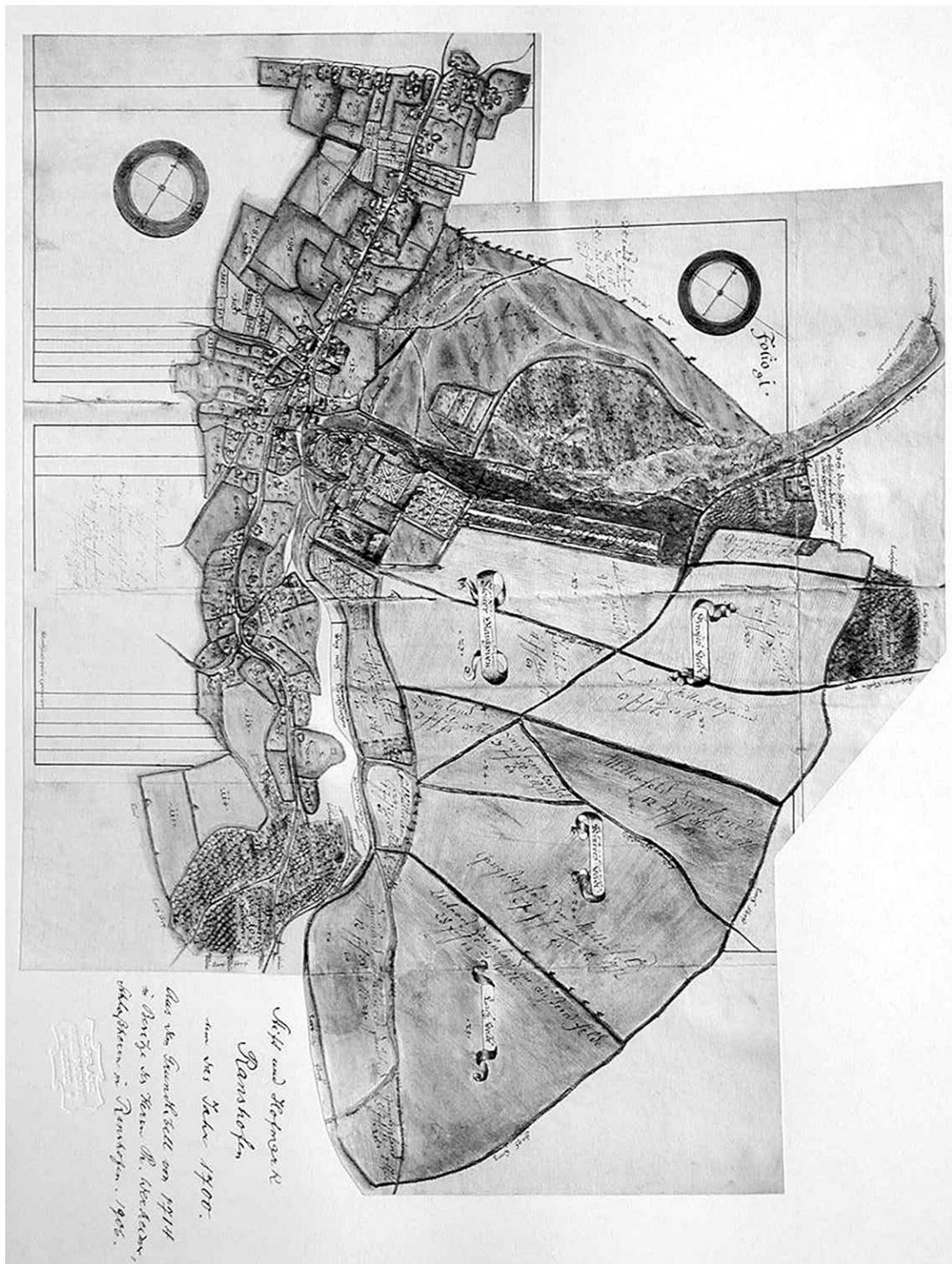
<sup>3</sup> Schopf, Augustiner Chorherrenstift, 17-22 und 232; Pritz, Regulierte Chorherren Ranshofen, 340; Röhrig, Augustiner Chorherren, 16; Martin, Kunstdenkmäler Braunau, 111.

<sup>4</sup> Schmidt, Ranshofen im Mittelalter, 19 f.

<sup>5</sup> UBLOE 2, 161 f., Nr. 108; Schmidt, Ranshofen im Mittelalter, 19 f.

<sup>6</sup> Schmidt, Chorherrenstift Ranshofen, 146; Eitzlmayr, Reformationszeit bis Gegenwart, 27.

<sup>7</sup> Eitzlmayr, Reformationszeit bis Gegenwart, 27; ders., Ranshofen, 151; Martin, Kunstdenkmäler Braunau, 113; Schmidt, Chorherrenstift Ranshofen, 146; Pritz, Regulierte Chorherren Ranshofen, 427.



Stift und Hofmark Ranshofen um das Jahr 1700  
OÖLA, Karten- und Plänesammlung, Karte Nr. XVII 38

und Ranshofen war immer wieder von Plünderungen heimgesucht worden. Im Stift selbst befand sich zeitweise ein Militärspital, wodurch sich der Typhus auch in der näheren Umgebung verbreiten konnte.<sup>8</sup>

1809 musste durch den Frieden von Schönbrunn das Innviertel an Napoleon abgegeben werden, wodurch sich Ranshofen unter französischer Verwaltung mit Sitz in Ried im Innkreis befand.<sup>9</sup> Diese neue „Rieder Regierung“ schickte im Juni 1810 eine „Inventurs-Kommission“ unter der Leitung des Justirates und damaligen Bürgermeisters von Schärding Franz Wisshofer nach Ranshofen. Dieser verkündete im Namen des Kaisers Napoleon am 4. Juli 1810 die Aufhebung des Augustiner Chorherrenstiftes Ranshofen.<sup>10</sup> Im Rieder Regierungsblatt wurden sämtliche Versteigerungstermine bezüglich der Liegenschaften samt Inventar angekündigt.<sup>11</sup> Nach der Abtretung des Innviertels an Bayern im Februar 1810 erfolgte die tatsächliche Auflösung des Stiftes am 26. Oktober 1811 durch die königlich bayrische Kommission. Ausgenommen waren die Kirche und das Hofrichterhaus, das als Pfarrhof, in dem der Stiftsdechant Pankraz Hauser als Pfarrer für Ranshofen blieb, gedacht war.<sup>12</sup> Außerdem bekam Hauser zwei Wiesen im Ausmaß von etwa zwei Hektar zur freien Nutzung.<sup>13</sup>

## 2.2. Die Familie Frohberg Montjoie

1813 erwarb Johann Nepomuk Graf von Frohberg Montjoie, Kämmerer, Oberst und Generalleibadjutant des bayrischen Königs, um 54.550 Gulden durch Versteigerung „jene Gebäude, Gärten, Wiesen, Acker,

---

<sup>8</sup> Schmidt, Chorherrenstift Ranshofen, 146; Pritz, Regulierte Chorherren Ranshofen, 427 f.; Martin, Kunstdenkmäler Braunau, 113.

<sup>9</sup> Haider, Geschichte Oberösterreichs, 231 f.; Pritz, Regulierte Chorherren Ranshofen, 428.

<sup>10</sup> Pritz, Regulierte Chorherren Ranshofen, 428; Martin, Kunstdenkmäler Braunau, 113; Eitzlmayr, Ranshofen, 159.

<sup>11</sup> Französisch-provisorische Landeskommission, Rieder Regierungsblatt, Nr. 26.

<sup>12</sup> Haider, Geschichte Oberösterreichs, 231 f.; Reinisch, Gegenwart und Zukunft, 8; Kriechbaum, Kirchliche Bauten, 9; Pritz, Regulierte Chorherren Ranshofen, 428 f.; Martin, Kunstdenkmäler Braunau, 113; Schmidt, Chorherrenstift Ranshofen, 147.

<sup>13</sup> Eitzlmayr, Ranshofen, 161.

Hutweiden, Waldungen, Auen, Fischweyher, Fischrechte, Bierbrauerey, Schank und Bakenrecht, Mahlmühle und Sagrecht samt den Rechten der Handrobothen von Häuslern und Inleuten von Ranshofen käuflich und mit dem Befugnisse der bücherl. Eigenthumszuschreibung [...] durch Kaufvertrag vom 12. März 1813 von der königl. bayrisch. Finanzdirection aus dem Complex des aufgelösten Stiftes Ranshofen auf freyes Eigenthum“.<sup>14</sup> Zu den Stiftsgebäuden zählten Prälatur, Konventtrakt, Bibliotheksbau, Wirtschafts- und Stallgebäude, Brauerei und Stiftsgasthaus.<sup>15</sup> Graf Froberg Montjoie zog noch im selben Jahr mit seiner Familie in das nunmehr als Schloss bezeichnete ehemalige Kloster ein und ließ den an der Nord- und Ostseite stehenden Konventtrakt sowie die Umfriedungsmauer um das Buchenwaldl abtragen.<sup>16</sup> Das Mauthaus an der Mattig in Dietfurt sowie den Großteil des Waldes behielt das Königreich Bayern.<sup>17</sup>

Nachdem Johann Nepomuk Graf von Froberg Montjoie am 7. Dezember 1814<sup>18</sup> verstorben war, ging der Besitz in das „gemeinschaftliche Eigenthum“ seiner Ehefrau Eleonora Gräfin von Froberg geborene Fürstenbusch und der sechs Kinder Max, Ludwig, Karl, Melanie, Karoline und Amalia über.<sup>19</sup> Eine grundbücherliche Besitzanschreibung erfolgte jedoch nicht. Amalia von Froberg Montjoie heiratete 1833 Friedrich Ludwig Freiherr von Bernhard.<sup>20</sup> Freiherr von Bernhard war „königl. bayrisch. wirklicher Hofrath und vortragender Rath im Staatsministerium des Innern, Doctor beyder Rechte, öffentlicher ordentlicher Professor des Staats und germanischen Rechtes und Mitglied des Spruch Collegiums an der Ludwigs Maximilians Universität zu München“.<sup>21</sup> Mit Kaufkontrakt vom 1. April 1835 erwarb er um 53.856 Gulden „Conventionsmünze Wienerwährung“ die Ranshofener Besitzungen von seiner Schwiegermutter Gräfin von Froberg, seinen

---

<sup>14</sup> Im Alten Grundbuch ist als Kaufdatum der 4. September 1812 eingetragen. Im Gewährbuch scheint jedoch der 12. März 1813 auf. Eine genaue Verifizierung des Datums ist nicht möglich, da der Kaufvertrag nicht aufzufinden ist, jedoch wird in mehreren späteren Verträgen immer wieder vom 12. März 1813 gesprochen. OÖLA, GB Braunau, Hs. 36, fol. 2845; ebenda, Hs. 206, fol. 252 – 257.

<sup>15</sup> Eitzlmayr, Ranshofen, 161.

<sup>16</sup> Eitzlmayr, Reformationszeit bis Gegenwart, 28; Eitzlmayr, Ranshofen, 163.

<sup>17</sup> Eitzlmayr, Ranshofen, 161.

<sup>18</sup> Ebenda, 163.

<sup>19</sup> OÖLA, GB Braunau, Hs. 206, fol. 253 f.; ebenda, Hs. 207, fol. 165 f.

<sup>20</sup> Eitzlmayr, Ranshofen, 163.

<sup>21</sup> OÖLA, GB Braunau, Hs. 207, fol. 165.

Schwägerinnen Melanie und Karoline sowie den Schwagern Max, Ludwig und Karl.<sup>22</sup> Seine Ansuchen an das k. k. Landgericht Braunau vom 27. August 1837 und vom 28. Oktober 1837 um Besitzanschreibung im Grundbuch wurden aus zweierlei Gründen abgeschlagen: Erstens stand immer noch Johann Nepomuk Graf Froberg Montjoie als Eigentümer im Grundbuch und zweitens fehlte die Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde.<sup>23</sup> Mit pfleggerichtlicher Bewilligung vom 3. April 1838 ging das Eigentumsrecht – nach Behebung der oben genannten Mängel – letztlich doch an Freiherr von Bernhard über.<sup>24</sup> 1848 verkaufte dieser wiederum das Gut an seine Mutter Johanna Elisabeth Bernhard unter der Bedingung, das Gut schließlich seiner Tochter aus erster Ehe, Freifräulein Elisabeth von Bernhard, zu überlassen. Sollte die Mutter jedoch einen Käufer finden, war sie berechtigt das Gut zu verkaufen, sofern der Kaufschilling der Tochter von Freiherr von Bernhard zukam. Dieser Vertrag wurde allerdings nie ins Grundbuch eingetragen und somit auch nie rechtskräftig.<sup>25</sup>

### 2.3. Das Gut Ranshofen im Eigentum der Familie Wertheimer

Im August 1851 erwarb Ferdinand Wertheimer um 95.000 Gulden Reichswährung das Landgut Ranshofen.<sup>26</sup> Er wurde 1817 in Augsburg geboren. Nach Abschluss seines Studiums im Fach Agrikulturchemie beschäftigte er sich mit Liebig's Forschungen. Durch zahlreiche, oft mehrjährige landwirtschaftliche Studienreisen nach Deutschland, Frankreich, England, Belgien, Österreich und Ungarn erlangte Wertheimer

---

<sup>22</sup> OÖLA, GB Braunau, Hs. 207, fol. 165 – 170; ebenda, Hs. 206, fol. 253 – 257.

<sup>23</sup> OÖLA, GB Braunau, Hs. 206, fol. 252; ebenda, Hs. 207, fol. 22; ebenda, Hs. 36, fol. 2845.

<sup>24</sup> OÖLA, GB Braunau, Hs. 36, fol. 2845.

<sup>25</sup> OÖLA, Oö. Landtafel, Urkundensammlung, Sch. 31, Nr. 339/1862.

<sup>26</sup> OÖLA, Oö. Landtafel, Hs. 13, fol. 1041; ebenda, GB-Urkundensammlung, Oö. Landtafel, Sch. 31, Nr. 339/1862; ebenda, GB-Anlegungsakten, Oö. Landtafel, Sch. 4, EZ 157; ebenda, Sch. 29, EZ 1024; OÖLA, GB-Urkundensammlung, BG Braunau, Nr. 53/1863, 55/1865, 212/1867 und 484/1868; ins GB wurde dieser Kauf erst im Jahr 1862 eingetragen und bis zu diesem Zeitpunkt galt noch immer Freiherr von Bernhard als Eigentümer.

landwirtschaftliche Praxis und reiche Erfahrung.<sup>27</sup> Mit diesem Wissen ließ er sich in Ranshofen 1851 nieder und baute sein Gut zu einem landwirtschaftlichen Musterbetrieb auf, der vorbildhafte Wirkung für das gesamte Innviertel erlangte und ihm im landwirtschaftlichen Sektor eine dominierende Stellung einbrachte.<sup>28</sup> Die Städte Braunau, Ried im Innkreis und Ranshofen ernannten ihn zum Ehrenbürger. Außerdem wurde Ferdinand Wertheimer 1867 erstmals für die liberale Wählergruppe (Kurie des Großgrundbesitzes) in den Landtag gewählt. Ab 1870 wirkte er als Mitglied des Landesausschusses, im Referat für Landeskultur und Forstwirtschaft mit.<sup>29</sup> Wertheimer verstarb am 21. September 1883 in Linz und wurde in der Familiengruft in Augsburg beerdigt.<sup>30</sup>

Nach seinem Tod übernahmen seine Söhne Philipp und Julius aufgrund der Einantwortungsurkunde von 1884 den väterlichen Betrieb zu je einem Hälfteanteil.<sup>31</sup> Philipp wiederum hinterließ seinen Töchtern Anna Schiff, geb. Wertheimer, Dr. Emilie Jellinek, geb. Wertheimer und Gabriele Weisweiller, geb. Wertheimer seinen Hälfteanteil zu je einem Drittel, und Julius seinen beiden Söhnen Egon und Otto Wertheimer zu je einem Viertel.<sup>32</sup> Daraus ergab sich ab 1919 folgende Besitzverteilung:

---

<sup>27</sup> Offener Sprechsaal für das Publikum. In: Linzer Sonntagsblatt, Nr. 4 (30. September 1883) 4; Ferdinand Wertheimer. In: Wiener Landwirtschaftliche Zeitung, Nr. 95 (29. November 1882) 760; Slapnicka, Politische Führungsschicht, 219; Eitzlmayr, Ranshofen, 179.

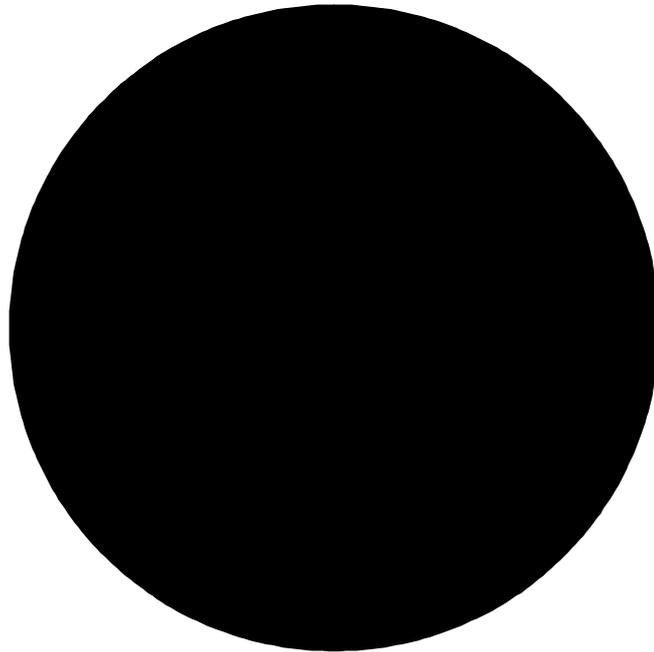
<sup>28</sup> Ferdinand Wertheimer. In: Wiener Landwirtschaftliche Zeitung, Nr. 95 (29. November 1882) 760; Offener Sprechsaal für das Publikum. In: Linzer Sonntagsblatt, Nr. 4 (30. September 1883) 4; Slapnicka, Politische Führungsschicht, 219.

<sup>29</sup> Ebenda.

<sup>30</sup> OÖLA, Partezettelsammlung, Sch. 106.

<sup>31</sup> LG Linz, Oö. Landtafel, EZ 1024 und 157; ebenda, Oö. Landtafel, Urkundensammlung, Nr. 7190/1884, 3141/1882, 1336/1913; BG Braunau, GB Braunau, KG Ranshofen, EZ 58 und 296; ebenda, GB Braunau, KG Braunau, EZ 16; ebenda, GB Braunau, KG Mitternberg, EZ 113; ebenda, GB Braunau, Urkundensammlung, Nr. 268/1884, 521/1913.

<sup>32</sup> LG Linz, Oö. Landtafel, EZ 1024 und 157; ebenda, Oö. Landtafel, Urkundensammlung, Nr. 1692/1913, 747/1915, 1373/1919; BG Braunau, GB Braunau, KG Ranshofen, EZ 58 und 296; ebenda, GB Braunau, KG Braunau, EZ 16; ebenda, GB Braunau, KG Mitternberg, EZ 113; ebenda, GB Braunau, Urkundensammlung, Nr. 671/1913, 405/1915, 769/1919; bei den Besitzanteilen handelt es sich jeweils um ideelle Anteile.



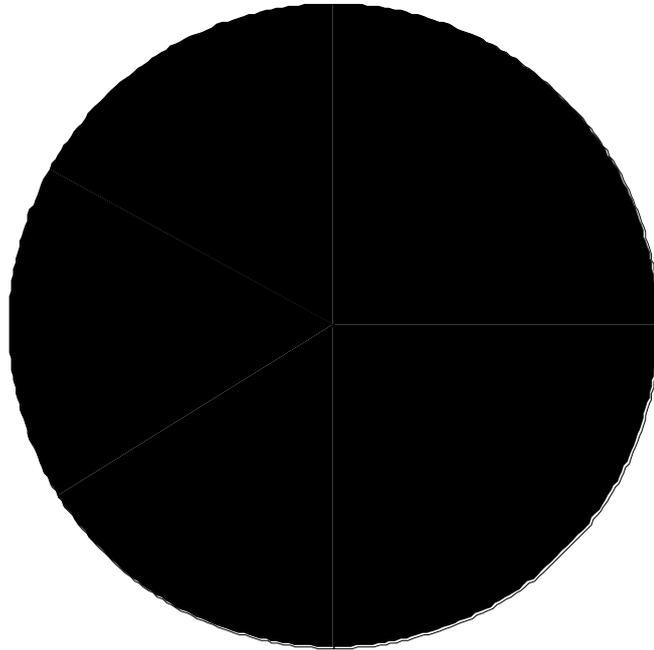
Grafik 1: Besitzanteile am Gut Ranshofen 1919 – 1937

Nach Darstellung der Sparkasse Braunau waren die beiden Viertelanteile von Egon und Otto Wertheimer mit hohen Hypotheken belastet, deren Zinsleistungen von den Brüdern Wertheimer nicht mehr gedeckt werden konnten. Aus diesem Grund sahen sich die Sparkassen Braunau und Ried gezwungen, 1930 bzw. 1932 ein Zwangsversteigerungsverfahren einzuleiten.<sup>33</sup> 1934 wurde ihnen mit Beschluss des Bezirksgerichtes Braunau vom 2. März 1934 der Zuschlag auf die beiden Viertelanteile erteilt und im Jahr 1937 erfolgte die endgültige Eintragung der beiden Geldinstitute als Eigentümer ins Grundbuch.<sup>34</sup> Daraus ergaben sich 1937 – ein Jahr vor dem „Anschluss“ – wieder folgende Besitzverhältnisse:

---

<sup>33</sup> Vgl. Kapitel 4.2.4. Kaufvertrag und Schätzungsgutachten; vgl. Kapitel 5.2.4.3. Stellungnahme der Sparkasse Braunau.

<sup>34</sup> LG Linz, Oö. Landtafel, EZ 1024 und 157; BG Braunau, GB Braunau, KG Ranshofen, EZ 58 und 296; ebenda, GB Braunau, KG Braunau, EZ 16; ebenda, GB Braunau, KG Mitternberg, EZ 113.



Grafik 2: Besitzanteile am Gut Ranshofen 1937 – 1939

### 3. Standortfrage und Gründung der Aluminiumhütte Ranshofen

Warum wurde gerade Ranshofen – der 1938 eingemeindete Stadtteil der kleinen, wirtschaftlich unbedeutenden Innviertler Stadt Braunau<sup>35</sup> – als Standort für eine Aluminiumhütte dieser Größe ausgewählt? Hierfür gibt es mehrere Gründe, die damals für eine Begünstigung dieses Standortes sprachen:

1938 erfolgte der „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich. Damit verbunden war der Beginn der Rüstungsindustrie und der Kriegsvorbereitung. Als Grundvoraussetzung für die Errichtung kann die vom Vierjahresplanbeauftragten Hermann Göring erachtete kriegswirtschaftliche Wichtigkeit gelten. Vorgabe war, ein Areal im Gebiet des unteren Inn zu finden.<sup>36</sup>

Ein besonders wichtiger Standortfaktor für jede Industrieegründung ist das Vorhandensein von großflächigen und preislich günstigen Grundstücken.<sup>37</sup> Diesbezüglich erschien der Großgrundbesitz Gut Ranshofen geradezu ideal zu sein, denn somit mussten keine langwierigen Verhandlungen mit vielen Bauern geführt werden. Zumal dieser Gutsbesitz auch noch in jüdischen Händen lag und daher die Möglichkeit der „Arisierung“ die günstige Erwerbung des Areals sicherte. Michael John spricht außerdem von einer bewussten Wahl von „jüdischen“ Grundstücken, denn „man wolle damit den Unterschied

---

<sup>35</sup> Ranshofen wurde 1938 in die Stadt Braunau als Stadtteil eingemeindet, dazu Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 14. September 1938, Zl. 673/3, betreffend die Vereinigung der Gemeinden Stadt Braunau a. I. mit der Gemeinde Ranshofen zu einer Gemeinde mit dem Namen Stadt Braunau a. Inn, Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Landeshauptmannes für den Gau Oberdonau, Nr. 57/1938.

<sup>36</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 83, Bescheinigung des Reichswirtschaftsministers vom 25. Februar 1939, Zl. II E.M. 6671/39; ebenda, LWA, Sch. 63, Akt 78/6, fol. 13, 23 und 38, Reichsstatthalter in Wien, Bezirkswirtschaftsamt für den Wehrwirtschaftsbezirk XVII, Verfügung über den Eintrag der Aluminiumhütte Ranshofen in die Liste der W-Betriebe vom 3. November 1939, 3. Februar 1940 und 24. Oktober 1940; außerdem wurde das Bauvorhaben Ranshofen in die Dringlichkeitsstufe 1 und abwehrmäßig in die Gruppe A eingereiht, dazu siehe ebenda, fol. 26, Abwehrstelle im Wehrkreis XVII, Abwehroffizier im Bericht der Wehrwirtschaftsstelle Linz an Abwehrstelle im Wehrkreis XVII Wien am 23. Jänner 1940; bezüglich der kriegswirtschaftlichen Ursachen für die Gründung vgl. König, Geschichte der Aluminiumindustrie, 63 – 78.

<sup>37</sup> König, Geschichte der Aluminiumindustrie, 82.

zwischen ‚schaffendem‘ (deutschem) und ‚raffendem‘ (jüdischem) Unternehmungsgeist demonstrieren“.<sup>38</sup>

Um Schädigungen der Nachbarkulturen bzw. vor allem von Mensch und Tier zu vermeiden, war aufgrund der entweichenden giftigen Fluordämpfe ein weit ausgedehnter Sicherungsgürtel um das Werk erforderlich. Mit der Stadt Braunau wurde ein Tauschvertrag vereinbart, damit erstens dieser Sicherungsgürtel geschaffen werden konnte und zweitens genügend Platz für eine eventuelle Erweiterung des Werkes gesichert war.<sup>39</sup>

Infrastrukturell war das Innviertel zwar wenig erschlossen, doch durch die günstige Lage nahe der Eisenbahnlinie München–Linz, die zudem als durchgehende Linie geführt wurde, war ein Gleisanschluss bis ins Werk ohne Schwierigkeiten zu verwirklichen. Diese Anschlussgleise gewährleisteten den Transport von Rohstoffen und anderen Hilfsgütern und begünstigten den Absatz von Fertigprodukten.<sup>40</sup>

Ein wesentliches Entscheidungskriterium war schließlich auch die Frage nach der Energieversorgung, da die Produktion von Aluminium enorme Strommengen benötigt. Einerseits konnte Strom aus dem Verbundnetz St. Peter am Hart bezogen werden. St. Peter war Kreuzungspunkt der Nord-Süd- (zwischen Schlesien und Italien) und Ost-West-Sammelschienen (zwischen Ruhrgebiet und Fünfkirchen in Ungarn).<sup>41</sup> Andererseits eröffnete der bis zu dieser Zeit in der Region um Braunau für Stromgewinnung noch ungenützte Inn die Möglichkeit der Erschließung dieser Energiequelle. Der untere Inn war in der Hinsicht noch ausbaufähig und wies zudem geringe Schwankungen in der Wasserführung zwischen Sommer- und Wintermonaten auf.<sup>42</sup> Auf Grund seines Grenzcharakters spielte der Ausbau auf dieser Strecke bis zum „Anschluss“ energiewirtschaftlich kaum eine Rolle.<sup>43</sup> Im Jahr 1938 erlangte die heimische Energiewirtschaft durch die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich Bedeutung und wurde in ein gesamtdeutsches

---

<sup>38</sup> John, Modell Oberdonau, 214.

<sup>39</sup> Vgl. Kapitel 4.2.6. Veränderungen im Liegenschaftsbestand von 1941 – 1945; vgl. Kapitel 5.2.4.2. Stellungnahme der Vereinigten Aluminium-Werke.

<sup>40</sup> Reichhartinger, Aluminium Ranshofen, 23; König, Geschichte der Aluminiumindustrie, 81 – 84; Blittersdorff, Standortfragen, 121.

<sup>41</sup> Brühwasser, Austria Metall AG, 92; Blittersdorff, Standortfragen, 110 und 121.

<sup>42</sup> Meixner, Wirtschaftsgeschichte, 581; König, Geschichte der Aluminiumindustrie, 86 – 95.

<sup>43</sup> Weigl, Oberösterreichische Elektrizitätswirtschaft, 209.



Mit dem Bau der Aluminiumhütte auf österreichischem Boden erhoffte man sich eine enge Anbindung an das Deutsche Reich, auch weil das Werk von den Rohstofflieferungen aus dem Altreich abhängig wäre. Denn das in Unterlaussa vorhandene Bauxit hätte für eine Produktion im geplanten Ausmaß nicht ausgereicht.<sup>47</sup> Das Mattigwerk sollte nicht Bauxit, sondern die in den Naab-Werken in Bayern aus dem ungarischen Bauxit gewonnene Tonerde, die für die Aluminiumgewinnung notwendig ist, beziehen.<sup>48</sup>

Schließlich taucht immer wieder das Argument auf, dass Ranshofen ausgewählt wurde, um die Geburtsstadt des „Führers“ aufzuwerten.<sup>49</sup> Überdies besteht immer wieder die Meinung man wollte dem „Führer“ ein Industriedenkmal setzen.<sup>50</sup> Im Rückstellungsverfahren nach 1945 ist ein Hinweis darauf zu finden.<sup>51</sup> Inwieweit dieser Aspekt für die Standortfestlegung tatsächlich eine Rolle gespielt hatte, ist wohl nicht mehr restlos zu klären.

Der Bau war neben der Errichtung anderer Großbetriebe in Österreich im sogenannten „Krauch-Plan“ vorgesehen, benannt nach dem Generalbevollmächtigten Dr. Carl Krauch, Direktor der IG Farben.<sup>52</sup> Grund für die Benötigung von Aluminium war der erhöhte Bedarf daran in der Flugzeugindustrie.<sup>53</sup> Der Auftrag, ein Werk mit der Jahreskapazität von 66.000 Tonnen<sup>54</sup> zu errichten, erging vom Vierjahresplanbeauftragten Hermann Göring an die Vereinigten Aluminium-Werke Berlin, die damals

---

<sup>47</sup> Reichhartinger, Aluminium Ranshofen, 24

<sup>48</sup> Brühwasser, Austria Metall AG, 93; Reichhartinger, Aluminium Ranshofen, 28.

<sup>49</sup> Sandgruber, Ökonomie und Politik, 412.

<sup>50</sup> König, Geschichte der Aluminiumindustrie, 81; Reichhartinger, Aluminium Ranshofen, 24.

<sup>51</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 49 f., Rk 5/47, Akt Weisweiler, Gegenäußerung der Vereinigten Aluminium-Werke AG Werk Mattig vom 26. Jänner 1948; ebenda, Sch. 606, pag. 20 f., RK 175/47, Akt Jellinek, Äußerung der VAW vom 13. November 1947

<sup>52</sup> Meixner, Wirtschaftsgeschichte, 391.

<sup>53</sup> Götz, Auswirkungen auf die Austria Metall AG, 74; Reichhartinger, Aluminium Ranshofen, 18.

<sup>54</sup> Ursprünglich wurde die Kapazität auf 32.000 Tonnen festgesetzt, jedoch im Rahmen des Göring-Plans vom 23. Juni 1941 auf 65.000 Tonnen erweitert, dazu siehe OÖLA, LWA, Sch. 63, Akt 78/6, fol. 62, Notiz über einen Besuch in Ranshofen am 29. Juli 1941; die Zahl über die Kapazität des Werkes variieren teilweise sehr stark. In einem Schreiben des Reichswirtschaftsministers ist eine Jahreskapazität von 21.000 Tonnen angegeben, dazu siehe OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 83, Bescheinigung des Reichswirtschaftsministers vom 25. Februar 1939, Zl. II E.M. 6671/39.

als der größte Aluminiumproduzent in Deutschland galten.<sup>55</sup> Das Vorhaben hatte auch viele Gegner in der Braunauer Bevölkerung, dennoch erhielt der Braunauer Bürgermeister bereits am 7. Jänner 1939 aus der Reichskanzlei Berlin die Verständigung, dass die Aluminiumhütte auf den Gründen des Gutes Ranshofen entstehen soll.<sup>56</sup> Mit den Bauarbeiten wurde Dipl. Ing. Otto Freyberg, Direktor der Aluminiumwerke Töging betraut.<sup>57</sup> Das Bauvorhaben selbst war mit der Dringlichkeitsstufe 1 belegt worden und das Werk wurde auf die Liste der sogenannten „W-Betriebe“ gesetzt.<sup>58</sup> Die Aluminiumhütte erhielt den Namen „Mattigwerk“, da es am Ausgang des Mattigtales liegt.<sup>59</sup> Der Baubeginn erfolgt 1939 und dauerte bis 1944. Doch bereits im Herbst 1940 wurde, trotzdem das Werk noch nicht fertig gestellt war, die Produktion mit 500 Tonnen aufgenommen.<sup>60</sup> Sie erreichte 1943 mit beinahe 36.000 Tonnen Rohaluminium ihren Höhepunkt, kam mit Kriegsende aber völlig zum Erliegen.<sup>61</sup>

---

<sup>55</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 83, Bescheinigung des Reichswirtschaftsministers vom 25. Februar 1939, Zl. II E.M. 6671/39; Brühwasser, Austria Metall AG, 92; Götz, Auswirkungen auf die Austria Metall AG, 75; Reichhartinger, Aluminium Ranshofen, 17; König, Geschichte der Aluminiumindustrie, 95.

<sup>56</sup> König, Geschichte der Aluminiumindustrie, 95.

<sup>57</sup> Götz, Auswirkungen auf die Austria Metall AG, 75; Brühwasser, Austria Metall AG, 93.

<sup>58</sup> Auf die Liste der „W-Betriebe“ wurden jene Betriebe gesetzt, die für wehrwirtschaftlich wichtig erklärt wurden, vgl. OÖLA, LWA, Sch. 63, Akt 78/6, fol. 13, 23 und 38, Reichsstatthalter in Wien, Bezirkswirtschaftsamt für den Wehrwirtschaftsbezirk XVII, Verfügung über den Eintrag der Aluminiumhütte Ranshofen in die Liste der W-Betriebe vom 3. November 1939, 3. Februar 1940 und 24. Oktober 1940; bezüglich der Dringlichkeitsstufe vgl. ebenda, fol. 26, Abwehrstelle im Wehrkreis XVII, Abwehroffizier im Bericht der Wehrwirtschaftsstelle Linz an Abwehrstelle im Wehrkreis XVII Wien am 23. Jänner 1940.

<sup>59</sup> Reichhartinger, Aluminium Ranshofen, 26.

<sup>60</sup> Brühwasser, Austria Metall AG, 76. Delena, Entwicklungen und strukturelle Veränderungen, 163.

<sup>61</sup> Delena, Entwicklungen und strukturelle Veränderungen, 168; Reichhartinger, Aluminium Ranshofen, 42; Götz, Auswirkungen auf die Austria Metall AG, 77.

## 4. Die „Arisierung“

### 4.1. Begriff und Stand der Forschung

#### 4.1.1. Zum Begriff „Arisierung“

Der Begriff „Arisierung“ stammt – so Frank Bajohr – aus dem Umfeld des völkischen Antisemitismus, der bereits in den 20er Jahren eine „arische Wirtschaftsordnung“ forderte und darunter die Verdrängung der Juden aus dem Wirtschaftsleben verstand.<sup>62</sup> Wenn heute von „Arisierung“ die Rede ist, so ist damit die Enteignung der Juden sowohl in Deutschland als auch in Österreich während der NS-Zeit gemeint.<sup>63</sup> Den nationalsozialistischen Terminus „Entjudung“ definiert Michael John als die Ausschaltung der jüdischen Bevölkerung aus Öffentlichkeit und Wirtschaft. Dazu zählte auch die Enteignung der jüdischen Vermögenswerte, im Besonderen gewerbliche Unternehmen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Privatbanken, Haus- und Grundbesitz sowie Privatvermögen wie Sparbücher, Schmuck und dgl.<sup>64</sup>

Der nationalsozialistische Begriff „Arisierung“ bedeutete die Entfernung der Juden aus dem Wirtschafts- und Berufsleben, die sowohl die Enteignung jüdischen Besitzes und Vermögens zu Gunsten von Nichtjuden, die Verhinderung jüdischer Erwerbstätigkeit und auch den direkten Zugriff auf jüdisches Vermögen umfasste.<sup>65</sup> Darüber hinausgehend versteht Gerhard Botz darunter alle „Formen der Enteignung von materiellem und geistigem Eigentum und des Entzugs von Nutzungsrechten“.<sup>66</sup>

Göring legte im November 1938 als Grundgedanken der „Arisierung“ fest, dass der Jude aus der Wirtschaft ausscheiden und dem Staat seine Wirtschaftsgüter abtreten müsse.<sup>67</sup> Die zeitgenössische Terminologie der

---

<sup>62</sup> Bajohr, „Arisierung“, 15.

<sup>63</sup> Mönninghoff, Enteignung, 12.

<sup>64</sup> John, Modell Oberdonau, 209; ders., Jüdische Bevölkerung von Linz, 1357 f.; ders., Bevölkerung in der Stadt, 256; ders., Jüdische Bevölkerung, 144; Hangler, Arisierung Bad Ischls, 23 f.

<sup>65</sup> Mönninghoff, Enteignung, 12; Schmitz-Berning, Vokabular, 62; Benz/Graml/Weiß, Enzyklopädie Nationalsozialismus, 374 f.; Slapnicka, Stichworte, 23 f.

<sup>66</sup> Botz, Arisierungen in Österreich, 28.

<sup>67</sup> Brackmann/Birkenhauer, NS-Deutsch, 24.

Zeit von 1933 bis 1945 hatte oftmals statt „Arisierung“ von der Überführung des in jüdischem Besitz stehenden Grundstückes oder Geschäftes in „arische Hände“ gesprochen.<sup>68</sup>

#### 4.1.2. Die „Arisierung“ im Altreich

Die Verdrängung der Juden aus dem Wirtschaftsleben begann in Deutschland<sup>69</sup> unmittelbar nach Hitlers Machtübernahme 1933 und äußerte sich in der ersten Phase vor allem in Boykotten gegen den jüdischen Einzelhandel, aber auch gegen jüdische Arbeitnehmer. Die Spitze bildete der Boykott am 1. April 1933, der als Pogrom unter staatlicher Regie stattfinden sollte. Außerdem beschränkte man sich vorerst auf die Verdrängung der Juden aus den freien Berufen sowie aus Schulen und Hochschulen. Bei allen Aktionen wurde darauf Bedacht genommen, nicht das Interesse des Auslandes zu erwecken.<sup>70</sup> Dennoch hatten diese Boykottmaßnahmen die Isolierung im Völkerbund zur Folge.<sup>71</sup> Die offiziellen Boykotte reichten bis zum Sommer 1933 und wurden abgelöst von einer schleichenden „Arisierung“, die sowohl von der jüdischen als auch von der übrigen Bevölkerung als nicht so schlimm empfunden wurde. Man war der Meinung, nach einer gewissen Zeit würden wieder einigermaßen gesetzliche Zustände herrschen.<sup>72</sup>

Wie viele Firmen von 1933 – 1935 liquidiert oder auch verkauft worden sind, ist nicht bekannt. Avraham Barkai schätzt die Zahl aller liquidierten bzw. „arisierten“ jüdischen Betriebe bis Mitte 1935 auf etwa 20 bis 25

---

<sup>68</sup> Mönninghoff, Enteignung, 12; Brackmann/Birkenhauer, NS-Deutsch, 24; Zentner/Bedürftig, Das grosse Lexikon, 39; Kammer/Bartsch, Lexikon Nationalsozialismus, 25 f.;

<sup>69</sup> Allgemein zur „Arisierung“ in Deutschland: Barkai, Boykott; Ludwig, Boykott Enteignung Mord; Mönninghoff, Enteignung; im Besonderen: Dreßen, Aktion 3; James, Deutsche Bank; Bruns-Wüstefeld, Lohnende Geschäfte; Ladwig-Winters, Wertheim; Fiedler, „Arisierung“ der Wirtschaftselite, 59 – 83; Hayes, „Arisierungen“ der Degussa AG, 85 – 123; Sachsse, „Entjudung“ eines Berufsstandes, 269 – 286; Verse-Herrmann, „Arisierungen“ in der Land- und Forstwirtschaft; Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg.

<sup>70</sup> Ladwig-Winters, Wertheim, 117; Bruns-Wüstefeld, Lohnende Geschäfte, 57 – 78; Mönninghoff, Enteignung, 27 – 40.

<sup>71</sup> Ebenda, 41.

<sup>72</sup> James, Deutsche Bank, 37 – 43; Bruns-Wüstefeld, Lohnende Geschäfte, 78 f.; Mönninghoff, Enteignung, 44 – 53.

Prozent.<sup>73</sup> Das Reich holte sich das Vermögen der Juden in dieser Zeit vor allem durch Steuern und Zwangsabgaben und delegierte die „Arisierung“ zumeist an regionale Entscheidungsträger wie Bürgermeister, Landräte oder auch Vertreter der lokalen Parteiorganisation in kleineren Städten und lokalen Wirtschaftsbehörden sowie vor allem an die NSDAP-Gauwirtschaftsberater in Großstädten.<sup>74</sup> Bereits im Frühjahr 1935 kündigten neuerliche Boykotte eine Verschärfung der antisemitischen Welle an, die schließlich im September 1935 in die sogenannten „Nürnberger Gesetze“<sup>75</sup> gipfelte.<sup>76</sup> Damit hatte der Kampf gegen die Juden eine „gesetzliche“ Grundlage erhalten. Gleichzeitig verabschiedete der Reichstag im September 1935 auch das „Reichsbürgergesetz“<sup>77</sup>, durch dessen später erlassene 13 Durchführungsverordnungen den Juden sämtliche staatsbürgerlichen Rechte aberkannt wurden, wodurch diese der Willkür der NS-Machthaber aufgeliefert waren.<sup>78</sup>

Die Gauwirtschaftsberater wurden 1935/36 als Genehmigungsinstanz für die „Arisierung“ eingeschaltet.<sup>79</sup> Dennoch kann man von September 1935 bis Herbst 1937 von einer eher schleichenden Verfolgung sprechen.<sup>80</sup> Der Staat hielt sich aus der „Arisierung“ jüdischen Besitzes lange Zeit heraus, doch 1937 verschärfte er den Druck und es begann die Phase der „staatlich betriebenen Arisierung“.<sup>81</sup> 1937/38 arbeitete die Ministerialbürokratie verstärkt an einer legislativen Grundlage, die 1938 in genau abgestimmter Reihenfolge als wahre Gesetzeslawine über die Juden hereinbrach.<sup>82</sup> Nach dem Novemberpogrom 1938 wurde die Gangart so verschärft, dass es für Juden nur noch erschwert möglich

---

<sup>73</sup> Barkai, Boykott, 120.

<sup>74</sup> Mönninghoff, Enteignung, 46.

<sup>75</sup> Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Gesetz vom 15. September 1935, RGBl. I, S. 1146; mit diesem Gesetz wurde die Eheschließung und auch der außerehelicher Verkehr zwischen Juden und „Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“ verboten. Juden durften keine Deutschen beschäftigen und es wurde ihnen das Hissen der Reichs- und Nationalflagge verboten.

<sup>76</sup> Buns-Wüstefeld, Lohnende Geschäfte.

<sup>77</sup> Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, RGBl. I, S. 1146.

<sup>78</sup> Mönninghoff, Enteignung, 55.

<sup>79</sup> Bajohr, „Arisierung“, 18; Mönninghoff, Enteignung, 55.

<sup>80</sup> Buns-Wüstefeld, Lohnende Geschäfte, 83 f.

<sup>81</sup> James, Deutsche Bank, 38 f.

<sup>82</sup> Bajohr, „Arisierung“, 17; Barkai, Boykott, 125 und 131 f.; Buns-Wüstefeld, Lohnende Geschäfte, 86.

war, wirtschaftlich in irgendeiner Form tätig zu sein.<sup>83</sup> Mit dem Ziel die noch nicht betroffenen jüdischen Betriebe, vor allem in Bereichen des Großhandels und der Industrie, auszuschalten, erließ Reichswirtschaftsminister Funk am 3. Dezember 1938 die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens.<sup>84</sup>

Zusammenfassend kann der „Arisierungsprozess“ mit Raul Hilberg im zwei Phasen unterschieden werden: Die „freiwillige Arisierung“ zwischen Jänner 1933 und November 1938, die durch Verträge zwischen jüdischen Verkäufern und deutschen Käufern gekennzeichnet ist (wobei Hilberg anmerkt, dass diese Verkäufe wohl kaum wirklich freiwillig waren) und die Phase der „Zwangsarisierungspolitik“ nach dem Novemberpogrom 1938, in der Veräußerungen aufgrund staatlichen Regelwerkes erfolgten.<sup>85</sup>

#### 4.1.3. Die „Arisierung“ in der Ostmark

Nach dem „Anschluss“ Österreichs gerieten im März 1938 zu den 500.000 Juden in Deutschland etwa weitere 200.000<sup>86</sup> unter unmittelbare deutsche Herrschaft.<sup>87</sup> Grundsätzlich konzentriert sich die österreichische Forschung über nationalsozialistische Judenpolitik, „Arisierung“ und Vermögensentzug vor allem auf Wien, da etwa neun Zehntel<sup>88</sup> der österreichischen Juden 1938 in der Bundeshauptstadt lebten.<sup>89</sup> In Österreich war die Ausschaltung der Juden regional unterschiedlich geprägt.<sup>90</sup> Die Enteignungspolitik im „Gau Oberdonau“ galt als besonders rasch, effizient und geplant.<sup>91</sup>

---

<sup>83</sup> Bajohr, „Arisierung“, 18.

<sup>84</sup> Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938, RGBl. I, S. 1709; Bruns-Wüstefeld, Lohnende Geschäfte, 99 f.

<sup>85</sup> Hilberg, Vernichtung, 98.

<sup>86</sup> 206.000 österreichische Juden, vgl. Moser, Demographie, 49.

<sup>87</sup> Benz/Graml/Weiß, Enzyklopädie Nationalsozialismus, 531.

<sup>88</sup> 92,1 Prozent der österreichischen Juden lebten in Wien, vgl. Botz, Arisierungen in Österreich, 31; zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ lebten in Oberösterreich 980 Juden, vgl. Rosenkranz, Verfolgung und Selbstenthauptung, 13.

<sup>89</sup> Vgl. u.a. Rosenkranz, Verfolgung und Selbstenthauptung; Botz, Wohnungspolitik; ders., Nationalsozialismus in Wien, 243 – 254, 328 – 342; ders., Ausgliederung der Juden, 285 – 312; Witek, „Arisierungen“ in Wien, 795 – 816; Walzer/Templ, Unser Wien; Teuschl, Vierten Wiener Gemeindebezirk; Pawlitschko, Buchhandlungen in Wien; Grafl, Arisierung der Wiener Kinos, 323 – 336; Heimann-Jelinek, Schicksal der Rothschild'schen Kunst- und Besitztümer, 76 – 90; Etzersdorfer, Arisiert.

<sup>90</sup> Zur regionalen Ausprägung der Judenverfolgung und „Arisierung“ vgl. u.a. Walzl, Juden in Kärnten; Köfler, Tirol und die Juden, 169 – 182; Meixner, Jenbacher Berg-

#### 4.1.3.1. Periodisierung der „Arisierung“

Indem er generell die antijüdische Politik des Nationalsozialismus im angeschlossenen Österreich als vorerst spontan und chaotisch, dann immer mehr staats- und SS-bürokratisch charakterisiert, unterscheidet Gerhard Botz mehrere Phasen der „Arisierung“ in Österreich: Eine Phase der „wilden Arisierungen“ im Frühjahr 1938, die „legalen Arisierungen“ von Mai bis Herbst 1938, eine Phase der „verschärften Zwangsarisierungen“ ab November 1938 sowie eine „Schlussphase“ mit der „Verwertung“ des restlichen Hab und Guts der Deportierten durch die Gestapo ab 1941.<sup>92</sup>

Michael John sieht die Zeit unmittelbar nach dem „Anschluss“ als eine Phase, in der die Ausschaltung abseits von Gesetzen und Verordnungen erfolgte. Bis November 1938 konnten „freie“ Vereinbarungen zwischen dem jüdischen Eigentümer und dem „Ariseur“ ausgehandelt werden. Nach dem Novemberpogrom 1938 wurden drei Verordnungen erlassen, mit denen – laut Michael John – die Phase der „Zwangsentjudung“ eingeleitet wurde.<sup>93</sup>

Jutta Hangler hingegen teilte – auf der Grundlage ihrer Untersuchung der „Arisierung“ von Liegenschaften im Kurort Bad Ischl – die „Arisierung“ in vier Zeitabschnitte ein: Die erste Phase reicht vom „Anschluss“ bis zum 7. Februar 1939, die zweite Phase von 8. Februar bis 14. November 1939, die dritte Phase vom 15. November 1939 bis 24. November 1941 und schließlich die vierte Phase vom 25. November 1941 bis 9. Mai 1945.<sup>94</sup> Der Fall Ranshofen wäre – nach dem Periodisierungsmodell von Botz – in die Phase der „verschärften Zwangsarisierungen“ einzuordnen.

---

und Hüttenwerke, 143 – 198; ders., „Arisierung“ der Tiroler Industrie, 313 – 329; Fellner, Juden in Salzburg, 371 – 381; Baumgartner, Arisierung im Bezirk Oberwart, 339 – 362; Moser, Unwesen der kommissarischen Leiter, 89 – 97; Robert Streibel, Juden in Krems, 51 – 63.

<sup>91</sup> John, Modell Oberdonau, 209; zur „Arisierung“ in Oberdonau vgl. John, Modell Oberdonau, 208 – 234; John, ders., Jüdische Bevölkerung von Linz, 1311 – 1406; ders., Bevölkerung in der Stadt; ders., Jüdische Bevölkerung, 111 – 168; ders., Kraus & Schober; ders., Beschlagnahme Vermögen, 89 – 96; Hangler, Arisierung Bad Ischls; dies., Villen „Neu-Jeruselems“, 259 – 296.

<sup>92</sup> Botz, Arisierungen in Österreich, 31.

<sup>93</sup> John, Modell Oberdonau, 209 – 211.

<sup>94</sup> Hangler, Arisierung Bad Ischls, 45 – 73.

#### 4.1.3.2. Die „Wilde Arisierung“

Im Gegensatz zur eher schleichenden „Arisierung“ in Deutschland folgten unmittelbar nach dem „Anschluss“ vor allem in Wien über Wochen pogromartige Aktionen und eine regelrechte „Judenhatz“.<sup>95</sup> Diese Phase wird als die „wilde Arisierung“ bezeichnet und ist vor allem auch durch das „Kommissarswesen“<sup>96</sup>, durch Plünderungen und Zerstörung jüdischen Eigentums gekennzeichnet. Als Akteure jener Zeit gelten frustrierte Mittelständler, Angestellte, Jugendliche und junge Männer, die keiner geregelten Beschäftigung nachgingen, aber vor allem auch die „Illegalen“ mit ihren Familienangehörigen, die während des „Ständestaates“ der Verfolgung ausgesetzt gewesen waren.<sup>97</sup> Die „wilde Arisierung“ spielte in Ranshofen keine Rolle. Als mögliche Erklärung dafür erscheint mir der Umstand, dass sich der Betrieb bereits seit dem Jahr 1934 bzw. 1937 zur Hälfte im Besitz der Sparkassen Braunau und Ried im Innkreis – sozusagen in „arischen“ Händen – befand.

#### 4.1.3.3. Die Vermögensverkehrsstelle und ihre Aufgaben

Mit der Kundmachung des Reichstatthalters Seyß-Inquart vom 18. Mai 1938 wurde die Vermögensverkehrsstelle (VVST) offiziell eingerichtet<sup>98</sup> und dem Ministerium für Handel und Verkehr, das ab Ende Mai 1938 in das neu geschaffene Ministerium für Wirtschaft und Arbeit integriert wurde, unterstellt. Der vom Minister Dr. Hans Fischböck im Einvernehmen mit Reichskommissar Bürckel ernannte „Staatskommissar in der Privatwirtschaft“ Pg. Ing. Walter Rafelsberger wurde mit der Leitung der VVST betraut.<sup>99</sup> Damit wurde die Phase der „wilden Arisierungen“ in

---

<sup>95</sup> Botz, Arisierungen in Österreich 33; Klamper, „Anschlußpogrom“, 25 – 33.

<sup>96</sup> Rosenkranz, Verfolgung und Selbstbehauptung, 67; zum Sozialtypus des „Kommissars“ vgl. Witek, „Arisierungen“ in Wien, 801 – 807; Loitfellner, Arisierungen während der NS-Zeit, 31 f.

<sup>97</sup> Bailer-Galanda/Blimlinger/Kowarc, „Arisierung“ und Rückstellung, 17 f.; Botz, Arisierungen in Österreich, 32 f.; Witek, „Arisierungen“ in Wien, 804

<sup>98</sup> Die VVST hatte ihre Tätigkeit bereits vor dem 18. Mai aufgenommen. Das genaue Datum ist nicht bekannt, doch spricht der Völkische Beobachter vom 27. April 1938, vgl. Fuchs, Vermögensverkehrsstelle, 32.

<sup>99</sup> Kundmachung des Reichstatthalters in Österreich über die Übertragung von Befugnissen nach den Vorschriften über die Anmeldung des Vermögens von Juden und über die Errichtung einer Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Handel und

bürokratische Bahnen gelenkt. Der VVST oblag die Entgegennahme der Vermögensanmeldungen, die Überführung jüdischer Vermögenswerte „in arische Hände“, eine mit der „Arisierung“ verbundene „Strukturbereinigung“ durch Liquidierung vieler jüdischer Betriebe, die Verwaltung der „Arisierungserlöse“ und die Erteilung der Genehmigungen nach dem Wirtschaftsschutzgesetz. Weiters musste die VVST Kommissare bestellen, die „Arisierungsanträge“ entgegennehmen, die Bewerber überprüfen, Kaufpreise für die Unternehmen festlegen, die „Arisierungsaufgaben“ berechnen und die „Arisierungen“ genehmigen.<sup>100</sup> Bis Mitte November 1939 bestand die VVST in dieser Form. Ab November 1939 fungierte sie als „Abwicklungsstelle“ und dann bis Kriegsende 1945 als „Referat III Entjudung“ bei der Reichsstatthalterei Wien.<sup>101</sup> Durch die Kompetenzverschiebung der „Arisierungsagenden“ zu Gunsten der Gaue erfolgten einschneidende Veränderungen der Aufgaben der VVST.<sup>102</sup>

#### 4.1.3.4. Die pseudolegale Phase der „Arisierung“

Mit den 1938 erlassenen Gesetzen und Verordnungen, nämlich der „Anmeldung des Vermögens von Juden“<sup>103</sup> und der am selben Tag

---

Verkehr, GBföLÖ, Nr. 139/1938; Fuchs, Vermögensverkehrsstelle, 29 – 31; zur Person Rafelsberger vgl. Keller, Walter Rafelsberger, 23 – 37.

<sup>100</sup> Fuchs, Vermögensverkehrsstelle, 31 – 34.

<sup>101</sup> Witek, „Arisierungen“ in Wien, 800.

<sup>102</sup> Anordnung über die Regelung der Zuständigkeit im Entjudungsverfahren in der Ostmark vom 15. November 1939, GBföLÖ, Nr. 1426/1939. Fuchs, Vermögensverkehrsstelle, 54 und 187 – 190.

<sup>103</sup> Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden“ vom 26. April 1938, RGBl. I, S. 414 f.; Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 bekanntgemacht wird, GBföLÖ, Nr. 102/1938; jeder Jude musste sein Vermögen über RM 5.000 bis 30. Juni 1938 anmelden. Damit wurde auch die Höhe des Wertes der jüdischen Vermögensmasse erfasst. In Österreich war als Anmeldestelle der Reichsstatthalter bestimmt worden, dieser übertrug seine Befugnis auf den Minister für Handel und Verkehr, dem die VVST unterstellt war, dazu vgl. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich über die Übertragung von Befugnissen nach den Vorschriften über die Anmeldung des Vermögens von Juden und über die Errichtung einer Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Handel und Verkehr, GBföLÖ, Nr. 139/1938; im Fall Ranshofen vgl. Kapitel 4.2.1. Anmeldung jüdischen Vermögens.

erlassenen „Anordnung“<sup>104</sup> Görings, der „Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben“<sup>105</sup> und der „Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens“<sup>106</sup> regelte die NS-Bürokratie die Enteignungspolitik. Außerdem wurden damit im nach hinein die vor allem in Wien erfolgten Ausschreitungen legalisiert, dem „Kommissarswesen“ entgegen gewirkt und die „Arisierung“ auf „legalem“ Wege beschleunigt.

Dieses NS-Gesetzeswerk erhob die „Arisierung“ zur staatlichen Sache. In der Folge wurden drei Verfahrensweisen angewandt: Vermögensübertragung durch Kauf-Verkauf, durch Konfiszierung oder durch Betriebsauflösung („Abwicklung“).<sup>107</sup> Nur mit ausdrücklicher Genehmigung der VVST bzw. des „Staatskommissars in der Privatwirtschaft“ konnten weiterhin kommissarische Verwalter bestellt werden.<sup>108</sup> Das Novemberpogrom 1938 brachte im „Arisierungsprozess“ die entscheidende Stossrichtung zur Beschleunigung und Radikalisierung.<sup>109</sup> Der Verbleib der Juden im Deutschen Reich war ab diesem Zeitpunkt eine Überlebensfrage. Andererseits wurde ihnen die Ausreise erheblich erschwert, zumal der Staat auch auf hier nach dem Vermögen der Juden griff.<sup>110</sup>

---

<sup>104</sup> Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938, RGBl. I, S. 415 f.; Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 bekanntgemacht wird, GBldfLÖ, Nr. 103/1938; Veräußerung und Verpachtung gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Betriebe waren, wenn ein Jude als Vertragsschließender beteiligt war, genehmigungspflichtig.

<sup>105</sup> Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938, RGBl. I, S. 1580; Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 bekanntgemacht wird, GBldfLÖ, Nr. 584/1938; damit wurde Juden ab 1. Jänner 1939 verboten, Handel zu treiben oder einen handwerklichen Betrieb zu führen. Auch konnten Juden aus leitenden Positionen entfernt werden.

<sup>106</sup> Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938, RGBl. I, S. 1709; Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 bekanntgemacht wird, GBldfLÖ, Nr. 633/1938.

<sup>107</sup> John, Jüdische Bevölkerung, 144; ders., Modell Oberdonau, 210; das Gut Ranshofen wurde „abgewickelt“.

<sup>108</sup> Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen vom 13. April 1938, GBldfLÖ, Nr. 80/1938; im Fall Ranshofen vgl. Kapitel 4.2.3.1. Der kommissarische Verwalter.

<sup>109</sup> Loitfellner, Arisierungen während der NS-Zeit, 23.

<sup>110</sup> Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit vom 12. November 1938, RGBl. I, S. 1579; Zweite Durchführungsverordnung über die

Das noch verbliebene jüdische Vermögen holten sich die NS-Machthaber durch die Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941. Juden, die das Land verlassen hatten, verloren gleichzeitig die deutsche Staatsbürgerschaft, das heißt auch alle Juden, die in die Ghettos oder Vernichtungslager des Ostens deportiert wurden, waren davon betroffen. Mit dieser Verordnung war ein Mittel gefunden worden, um die uneingeschränkte Beschlagnahme des Vermögens von Juden, die ihre deutsche Staatsbürgerschaft verloren hatten, auf eine gesetzliche Basis zu stellen.<sup>111</sup> Ab 1. Juli 1943 verfiel durch die Dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz auch das Vermögen der Juden, die im Deutschen Reich und im „Protektorat Böhmen und Mähren“ starben, dem Staat.<sup>112</sup>

#### 4.1.3.5. Das Prozedere der „Arisierung“

Nachdem die Phase der „wilden Arisierung“ durch die eben genannten Bestimmungen in „legale“ und administrative Formen gebracht wurde, galt folgendes Vorgehensmuster: Interessierte „Arisere“ füllten das Formular „Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung“<sup>113</sup> aus und reichten es bei der VVST ein. Ein bestimmtes ins Auge gefasstes Objekt konnte im Ansuchen angeführt werden. Jüdischen Eigentümern war es „erlaubt“, ihre Betriebe mit dem „Ansuchen um Genehmigung der Veräußerung“ bei der VVST anzuzeigen. Diese Anträge gingen an das zuständige Referat.<sup>114</sup> In der Folge wurde ein Schätzungsgutachten, das den „Verkehrswert“ und den „Sachwert“ (Verkaufspreis) festlegte, erstellt.<sup>115</sup> Bei größeren Betrieben erledigte dies ein Wirtschaftsprüfer.<sup>116</sup> Gegen diese Expertise gab es kein Einspruchsrecht.<sup>117</sup> Zudem erfolgte

---

Sühneleistung der Juden vom 19. Oktober 1939, RGBl. I, S. 2059; ab August 1941 wurde die Ausreise der Juden unterbunden, vgl. Loitfellner, Arisierungen während der NS, Zeit, 28.

<sup>111</sup> Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, RGBl. I, S. 722 – 724.

<sup>112</sup> Dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943, RGBl. I, S. 372.

<sup>113</sup> Im Fall Ranshofen vgl. Kapitel Haus Nr. 17 in Braunau – Gasthaus „Zum Bayrischen Wirt“.

<sup>114</sup> Fuchs, Vermögensverkehrsstelle, 38.

<sup>115</sup> Botz, Arisierungen in Österreich, 45.

<sup>116</sup> Im Fall Ranshofen vgl. Kapitel 4.2.4. Kaufvertrag und Schätzungsgutachten.

<sup>117</sup> Botz, Arisierungen in Österreich, 45.

eine politische Überprüfung der Kaufwerber. Anschließend wurde die Höhe des Kaufpreises und der Auflage festgesetzt und ein schriftlicher Vertrag bzw. Kaufvertrag, der die Kaufbedingungen festschrieb, aufgesetzt. Dieser diente als Grundlage für die formelle Genehmigung durch die VVST.<sup>118</sup> Der Kaufpreis lag meist erheblich unter dem Verkehrswert. Der Käufer musste eine sogenannte Entjudungs- oder Arisierungsaufgabe an den Staat entrichten. Der Staat profitierte von dieser Auflage und der Käufer von der Differenz zwischen Verkehrswert und Kaufpreis.<sup>119</sup> Nach dem Novemberpogrom 1938 wurde der Kaufschilling nicht mehr bar ausbezahlt, sondern gelangte auf ein Sperrkonto, aus dem vor der Auswanderung Sühneleistungen für das Novemberpogrom, Judenvermögensabgabe sowie Reichsfluchtsteuer, aber auch bestehende Steuerrückstände beglichen wurden. Lediglich kleine Beträge für die Ausreise und eine bescheidene Lebensführung wurden bar ausgezahlt.<sup>120</sup>

## 4.2. Fallstudie Ranshofen

### 4.2.1. Anmeldung jüdischen Vermögens

Eine kurze Rückblende auf die Eigentumsverhältnisse zu Beginn des Jahres 1938: Je ein Viertelanteil befand sich im Eigentum der Sparkassen Braunau und Ried im Innkreis und je ein Sechstelanteil in Händen der jüdischen Frauen Emilie Jellinek, Anna Schiff und Gabriele Weisweiler. Die rechtliche Grundlage der Ausschaltung jüdischer Wirtschaftstreibender stellte die Verordnung über die Anmeldung jüdischen Vermögens vom 26. April 1938 dar.<sup>121</sup> Aufgrund dieser Verordnung meldeten Emilie Jellinek und Gabriele Weisweiler am 15. Juli 1938 ihr Vermögen mit dem dafür vorgeschriebenen Formblatt „Verzeichnis über das Vermögen von Juden

---

<sup>118</sup> Fuchs, Vermögensverkehrsstelle, 38 f.

<sup>119</sup> John, Modell Oberdonau, 210 f.

<sup>120</sup> Hangler, Arisierung Bad Ischls, 31; John, Modell Oberdonau, 211; Witek, „Arisierungen“ in Wien, 798; im Fall Ranshofen vgl. Kapitel 4.2.3.2. NS-Bürokratie und „Arisierung“; vgl. Kapitel 4.2.5. Der lange Weg bis zur Genehmigung des Kaufvertrages; vgl. Kapitel 5.2.2. Die Vermögensanmeldung.

<sup>121</sup> Durchführung der auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden erlassenen Anordnung des Reichsbeauftragten für den Vierjahresplan vom 26. April 1938, RGBl. I, 415.

nach dem Stand vom 27. April 1938“ an.<sup>122</sup> Eine Vermögensanmeldung der dritten Anteilsinhaberin Anna Schiff ist heute bei den Akten der VVST nicht zu finden, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sie ebenfalls eine solche gemacht hat. Als Grundlage für den in der Anmeldung angegebenen Wert von RM 83.283 des Sechstelanteils des Gutes Ranshofen wurde die Versteigerung der zwei Viertelanteile von Otto und Egon Wertheimer im Februar 1934, bei der eine Schätzung erfolgt war, genommen.<sup>123</sup> Im Dezember 1938 ersuchte Emilie Jellinek bei der VVST um Änderung des Wertes für Ranshofen von RM 83.283 auf RM 63.283. Aufgrund der Verhandlungen mit den Sparkassen Braunau und Ried habe sich herausgestellt, dass „diese Bewertung heute in keinerlei Weise mehr als gerechtfertigt zu betrachten ist und wahrscheinlich auch damals schon als übermässig zu bezeichnen war“.<sup>124</sup> Dasselbe Ansuchen wurde auch von Gabriele Weisweiller an die VVST geschickt.<sup>125</sup>

Das Gut Ranshofen bei Braunau am Inn bestand laut Angabe der beiden Frauen Emilie Jellinek und Gabriele Weisweiller aus folgenden Landtafel- und Grundbuchseinlagen: „Oö. Landtafel, EZ 1024, KG Ranshofen, Landgut im Innviertel; Oö. Landtafel, EZ 157, KG Mitternberg, Grundteil aus dem Unterlachforste, Waldparzelle 1400/1, 1400/4, 1436/1, 1436/2; GB Braunau am Inn, KG Mitternberg, EZ 113, Anteil vom Forst Unterlach, gebrochen aus der EZ 111 des Grundbuches, Waldparzelle 1410/7, 1402/7; GB Ranshofen, EZ 296, Hauswiese und Holzpointland, Waldparzelle und Wiesenparzelle; GB Braunau am Inn, EZ 16, Haus Nr. 17 zu Braunau, Gasthaus ‚Zum Bayrischen Wirt‘;<sup>126</sup> GB Ranshofen, EZ 58, Hofschreiberhaus Nr. 3 zu Ranshofen.“<sup>127</sup>

Zusätzlich gab Emilie Jellinek Vermögenswerte in der Höhe von RM 15.891,53 und Sfr. 10.307 und Gabriele Weisweiller in der Höhe von RM 19.756 an.<sup>128</sup> Dabei handelte es sich um Silber, Schmuck, Luxusgegenstände, Aktien und Anleihen.<sup>129</sup> Der Ehemann von Gabriele

---

<sup>122</sup> AdR, BMF, VVST, VA, Akt Nr. 34255; ebenda, Akt Nr. 7077.

<sup>123</sup> Ebenda.

<sup>124</sup> AdR, BMF, VVST, VA, Akt Nr. 34255, Emilie Jellinek an VVST im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit vom 5. Dezember 1938.

<sup>125</sup> Ebenda, Akt Nr. 7077, Gabriele Weisweiller an VVST im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit vom 12. Dezember 1938.

<sup>126</sup> Vgl. Kapitel 4.2.7. Haus Nr. 17 in Braunau – Gasthaus „Zum Bayrischen Wirt“.

<sup>127</sup> AdR, BMF, VVST, VA, Akt Nr. 34255.

<sup>128</sup> AdR, BMF, VVST, VA, Akt Nr. 34255; ebenda, Akt Nr. 7077.

<sup>129</sup> Ebenda.

Weisweiller, Moritz, besaß zudem einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in Wimsbach, Oberösterreich, im Wert von RM 600.000 und Vermögen in Form von Wertpapieren, Spareinlagen und dgl., Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Schmuck, Silber und Luxusgegenstände im Wert von RM 14.824,30. Abzüglich der angegebenen Schulden und Verbindlichkeiten von RM 203.374,61 ergab das ein Vermögen von RM 411.449,69.<sup>130</sup>

#### 4.2.2. Erste Interessenten

Im Juni 1938 erkundigte sich der Rechtsanwalt, Clemens Kussian, im Namen eines Klienten – den er namentlich nicht nannte – bei Pg. Rafelsberger bezüglich eines Ankaufes des Gutes Ranshofen. Sein Klient, so Kussian, sei „selbstverständlich voller Arier und in politischer und in jeder anderen Hinsicht einwandfrei“. Er wäre zwar hauptsächlich an einem Teil des Waldes interessiert, doch sollte eine Abtrennung nicht möglich sein, würde er auch das ganze Gut kaufen. Kussian erwähnte in diesem Schreiben, das Gut Ranshofen sei bereits im März 1938 beschlagnahmt worden. Im Akt weisen jedoch keine Schriftstücke auf eine Beschlagnahme hin. Auf seine Nachfrage bei der Kreisleitung Braunau, wer für die beschlagnahmte Hälfte als Verhandlungspartner zuständig sei, habe ihm diese mitgeteilt, dass keine Weisung vorliege. Kussian bat um baldige Erledigung, da sein Mandant bereits in Verhandlungen mit den Sparkassen Braunau und Ried, die ja durch Ersteigerung eine Hälfte des Gutes besaßen, stünde und deren letztes Angebot von RM 336.000 nur bis 15. Juni 1938 gelte.<sup>131</sup> Diese Anfrage gelangte zum Stab des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, Josef Bürckel, der das Schreiben an die VVST mit der Bitte um Erledigung weiterleitete.<sup>132</sup> Schließlich empfahl die VVST dem Rechtsanwalt Kussian, sich mit Prof. Dr. Jellinek, einem bekannten Pathologen in Wien, in Verbindung zu setzen.<sup>133</sup>

---

<sup>130</sup> AdR, BMF, VVST, VA, Akt Nr. 19926.

<sup>131</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 4, Kussian an Rafelsberger am 13. Juni 1938.

<sup>132</sup> Ebenda, fol. 3, Gauleiter Josef Bürckel, Stab an VVST, Müller am 29. Juli 1938.

<sup>133</sup> Ebenda, fol. 2, VVST an Kussian am 20. August 1938.

Inwieweit bzw. ob es noch zu einer Verständigung zwischen Kussian und Jellinek gekommen ist, geht aus der Quelle nicht hervor.

Als weiterer Interessent ließ Otto Kropf, Landwirt in Wien, über den Rechtsanwalt Dr. Erwin Lowatschek bei der VVST um Genehmigung zur Aufnahme von Kaufverhandlungen bezüglich des Gutes Ranshofen ansuchen. Kropf beabsichtigte, unter Hinweis auf seine Abstammung aus einer alten oberösterreichischen Familie und seiner fachlichen Eignung im Bereich der Landwirtschaft, das Gut Ranshofen zu erwerben. Die Zustimmung der Kreisbauernschaft und der Kreisleitung sowie den Ariernachweis wollte er innerhalb von 14 Tagen der VVST nachreichen.<sup>134</sup> Die VVST informierte daraufhin Dr. Lowatschek von einem Vorkaufsrecht der Reichswerke Hermann Göring, das seitens dieses Werkes auch angemeldet worden sei. Er möge sich direkt mit dem Betrieb in Verbindung setzen.<sup>135</sup> Aus einem anderen Schriftstück geht jedoch hervor, dass die Reichswerke Hermann Göring zwar ihr Kaufinteresse angemeldet hatten, letztlich aber den Erwerb deshalb abgelehnt haben, da das Gut ihnen für Umsiedlungszwecke doch nicht geeignet erschien.<sup>136</sup> Auch die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft, Zweigstelle Ostmark hatte ein Vorkaufsrecht; schließlich zeigten jedoch die Verantwortlichen für Siedlungszwecke kein Interesse am Gut Ranshofen.<sup>137</sup>

#### 4.2.3. Erste Schritte der „Arisierung“

Die Sparkassen Braunau und Ried stellten im Oktober 1938 an die Kreisleitung der NSDAP Braunau den Antrag, für den Hälfteanteil der drei jüdischen Frauen einen kommissarischen Verwalter einzusetzen.<sup>138</sup> Als Begründung führten sie an, sie hätten durch die Ersteigerung viel Kapital aufwenden müssen und könnten nun durch einen Verkauf des gesamten

---

<sup>134</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 5, Lowatschek an VVST am 19. September 1938.

<sup>135</sup> Ebenda, fol. 5, VVST an Lowatschek am 26. September 1938.

<sup>136</sup> Ebenda, fol. 10, VVST an Hofmann am 24. Oktober 1938; ebenda, fol. 11, Reichswerke Hermann Göring an VVST am 10. November 1938.

<sup>137</sup> Ebenda, fol. 8, Deutsche Ansiedlungsgesellschaft an VVST am 27. September 1938.

<sup>138</sup> Ebenda, fol. 13, Sparkassen Braunau und Ried an Kreisleitung Braunau am 5. Oktober 1938.

Gutes ihr Kapital wieder zurückgewinnen. Diese Bemühungen seien jedoch bis jetzt zum einen durch ihres Erachtens übertriebene Preisforderungen seitens der Frauen Jellinek, Schiff und Weisweiler und zum anderen durch die Weigerung vieler Interessenten, mit Juden in Verhandlungen zu treten, gescheitert. Aus den genannten Gründen schlugen die Geldinstitute als Verwalter Pg. Anton Kainz, Gutsbesitzer in Haiden vor, „der sowohl den beiden Sparkassen, als auch den drei genannten Frauen vollkommen objektiv gegenübersteht und auch die erforderlichen Sach- und Ortskenntnisse für die vorgeschlagene Tätigkeit“ besitze.<sup>139</sup>

#### 4.2.3.1. Der kommissarische Verwalter

Anton Kainz wurde 1892 in Mauerkirchen geboren und war Zeit seines Lebens als Landwirt tätig. Von Ende März 1938 bis 1939 galt er als Parteianwärter und wurde 1939 auch Parteimitglied. Einige Monate wirkte er im Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps (NSKK), wurde aber 1939 wegen Dienstverweigerung ausgeschlossen.<sup>140</sup> Nach dem Verbotsgesetz 1947 galt er als „minderbelasteter“ Nationalsozialist.<sup>141</sup>

Die Sparkassen ersuchten Kreisleitung und auch den Kreiswirtschaftsberater Josef Christl um Stellungnahme. Diese Stellungnahmen sollten an den Gauwirtschaftsberater des Gaues Oberdonau, Landesrat Oskar Hinterleitner, zur Entscheidung, weitergeleitet werden.<sup>142</sup> Sowohl von der Kreisleitung als auch vom Kreiswirtschaftsberater wurde die Bestellung eines kommissarischen Verwalters für die in jüdischen Händen befindliche Hälfte als notwendig

---

<sup>139</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 13, Sparkassen Braunau und Ried an Kreisleitung Braunau am 5. Oktober 1938.

<sup>140</sup> OÖLA, Registrierung der Nationalsozialisten, Sch. 1, Bezirk Braunau, Meldestelle Braunau, Blatt 512; die obigen Daten beruhen auf den eigenen Angaben von Anton Kainz im Zuge seiner NS-Registrierung im Jahr 1947.

<sup>141</sup> Ebenda; Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), § 17 Abs. 3, BGBl. Nr. 25/1947.

<sup>142</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 13, Sparkassen Braunau und Ried an Kreisleitung Braunau am 5. Oktober 1938.

erachtet. Gegen die Einsetzung des Pg. Kainz hatten beide keine Bedenken.<sup>143</sup>

Auf Grundlage des Gesetzes vom 13. April 1938 über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen wurde Pg. Anton Kainz, Gutsbesitzer in Haiden bei Braunau, mit Vollmacht vom 17. Oktober 1938 zum kommissarischen Verwalter für die Gutsverwaltung Ranshofen bestellt.<sup>144</sup> Kainz bestätigte den Empfang seiner Ernennung am 3. November 1938.<sup>145</sup> Eine Abschrift der Vollmacht ging an das Gauwirtschaftsamt in Oberdonau mit dem Auftrag, die Eintragung ins Handelsregister beim Handelsgericht zu bewerkstelligen.<sup>146</sup> Für seine Tätigkeit erhielt Kainz monatlich RM 200, seine Fahrtkosten gingen zu Lasten des Gutes. Die Tagesdiäten hatte er selbst zu tragen.<sup>147</sup>

Zuerst meldete Kainz dem Staatskommissar in der Privatwirtschaft, dass für das Gut Ranshofen eine ordentliche Buchhaltung existiere, die dem Institut für landwirtschaftliches Betriebs- und Rechnungswesen, Dozent Dr. Ing. Ludwig Löhr, angeschlossen sei.<sup>148</sup> Dies erklärt auch die spätere Behauptung des Institutes, dass man am besten ein Urteil bzw. ein Schätzungsgutachten über das Gut Ranshofen abgeben könne.<sup>149</sup> Einige Tage darauf übermittelte Kainz eine Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva, eine Bestandsaufnahme, einen Bericht über die Barbestände vom 31. Oktober 1938, eine Angestelltenliste und einen Bericht über Barabhebungen der jüdischen Besitzer von Jänner bis März

---

<sup>143</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 13, Stellungnahme des Kreisleiter vom 7. Oktober 1938; ebenda, Stellungnahme des Kreiswirtschaftsberaters vom 7. Oktober 1938.

<sup>144</sup> Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen vom 13. April 1938, GBldLÖ, Nr. 80/1938; OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Kommissarische Verwaltung, fol. 4, Vollmacht für Pg. Anton Kainz vom 17. Oktober 1938.

<sup>145</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Kommissarische Verwaltung, fol. 4, Empfangsbestätigung vom 3. November 1938.

<sup>146</sup> Ebenda, Akt Jellinek u.a., Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Prüfstelle für die kommissarischen Verwalter an Gauleiter der NSDAP Oberdonau, Gauwirtschaftsamt am 8. Dezember 1938; ebenda, Akt Jellinek u. a., Gauwirtschaftsberater an Landals Handelsgericht Ried im Innkreis am 17. Dezember 1938.

<sup>147</sup> Ebenda, Akt Kommissarische Verwaltung, fol. 23, Ministerium für Landwirtschaft an Kainz am 17. März 1939.

<sup>148</sup> Ebenda, fol. 6, Kainz an Staatskommissar in der Privatstelle, Prüfstelle für die kommissarischen Verwalter am 8. November 1938.

<sup>149</sup> Vgl. Kapitel 4.2.4. Kapitel Kaufvertrag und Schätzungsgutachten.

1938.<sup>150</sup> Weiters berichtete Kainz immer wieder über verschiedene landwirtschaftliche Aktivitäten und Notwendigkeiten wie den Ankauf von Nutztieren und ähnlichem.<sup>151</sup> Außerdem informierte er über die Veränderungen des Vermögensstandes.<sup>152</sup>

Schließlich wurde Pg. Anton Kainz vom Ministerium für Landwirtschaft mit Abberufungsschreiben vom 30. Dezember 1939 von seiner Tätigkeit als kommissarischer Verwalter des landwirtschaftlichen Gutes Ranshofen enthoben. Die ausgestellte Vollmacht und einen Tätigkeitsbericht musste er umgehend dem Ministerium zusenden.<sup>153</sup> Außerdem bat das Landwirtschaftsministerium das Handelsgericht Ried im Innkreis um Streichung des kommissarischen Verwalters aus dem Handelsregister.<sup>154</sup> Ende Jänner 1940 lieferte Kainz den geforderten Schlussbericht an das Landwirtschaftsministerium, wobei er gleichzeitig seine Vollmacht zurücksandte. In Bezug auf die Buchhaltung bzw. die Schlussbilanz verwies er an das Institut für landwirtschaftliches Betriebs- und Rechnungswesen. Bei der Sparkasse Braunau liege noch ein Betrag von RM 15.505,07 auf dem Konto „Gutsverwaltung Ranshofen“, davon solle sich der Anteil der drei Eigentümerinnen auf RM 6.213,56 belaufen. Die Differenz betreffe die kommissarische Verwaltung. Ferner gäbe es noch Wertpapiere im Wert von RM 1.300, deren Hälfte ebenfalls den jüdischen Frauen zustehe. Verschiedene Außenstände, die aus dem Rechnungsabschluss hervorgehen, würden von der Sparkasse eingetrieben und zur Hälfte den drei Damen gutgebucht. Über das Guthaben der drei Frauen Jellinek, Schiff und Weisweiler dürfe die

---

<sup>150</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Kommissarische Verwaltung, fol. 7-12, Kainz an Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Prüfstelle für die kommissarischen Verwalter am 11. November 1938.

<sup>151</sup> Ebenda, fol. 14 f., Kainz an Staatskommissar für die Privatwirtschaft am 20. Jänner 1939; ebenda, fol. 21, Kainz an Staatskommissar für die Privatwirtschaft; ebenda, fol. 22, Ministerium für Landwirtschaft an Kainz am 8. März 1939.

<sup>152</sup> Ebenda, fol. 19, Kainz an Staatskommissar in der Privatwirtschaft am 12. Jänner 1939; ebenda, fol. 24, Kainz an Staatskommissar in der Privatwirtschaft am 16. Februar 1939.

<sup>153</sup> Ebenda, fol. 39, Ministerium für Landwirtschaft an Kainz am 30. Dezember 1939; ebenda, fol. 36 Ministerium für Landwirtschaft an Kreisleitung Braunau am 30. Dezember 1939; ebenda, fol. 37, Ministerium für Landwirtschaft an Postsparkassenamt Wien am 30. Dezember 1939; ebenda, fol. 38, Ministerium für Landwirtschaft an Handelsbericht am 30. Dezember 1939;

<sup>154</sup> Ebenda, Ministerium für Landwirtschaft an Handelsgericht Ried am 31. Jänner 1940.

Sparkasse Braunau nur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft verfügen.<sup>155</sup>

#### 4.2.3.2. NS-Bürokratie und „Arisierung“

Durch die Abberufung des kommissarischen Verwalters ging die weitere Durchführung an die Sparkasse Braunau über. Diese wurde vom Ministerium für Landwirtschaft ersucht, alle ausstehenden Forderungen und Verbindlichkeiten einzutreiben bzw. abzudecken und anschließend einen Schlussbericht abzuliefern. Der aus der Liquidierung verbliebene Rest des Kaufschillings solle zu Gunsten der drei Damen auf ein Sperrkonto bei der Creditanstalt-Bankverein Wien eingelegt und der Devisenstelle Wien bekannt gegeben werden.<sup>156</sup> Anfang Februar 1940 folgte der Schlussbericht der Sparkasse Braunau. Die Forderungen wurden gedeckt, nur der Kaufschilling konnte nicht durch die Sparkasse Braunau ergehen, da die Vereinigten Aluminiumwerke Berlin die Gutshälfte direkt von den Jüdinnen erworben hatten.<sup>157</sup>

Zurück ins Jahr 1938. Nach den genannten Bewerbern (RA Clemens Kussian für seinen nicht namentlichen genannten Interessenten und Otto Kropf) ersuchte im November 1938 die Sparkasse Braunau den Gauwirtschaftsberater um die Genehmigung, das gesamte Gut kaufen und den nötigen Druck auf die Miteigentümer ausüben zu dürfen.<sup>158</sup> Man argumentierte – wie schon beim Ansuchen um die Bestellung eines kommissarischen Verwalters – mit den hohen Preisforderungen der

---

<sup>155</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Kommissarische Verwaltung, fol. 46, Kainz an Ministerium für Landwirtschaft, Abschlussbericht vom 26. Jänner 1940; dieser Bericht erging auch an die Sparkasse Braunau, die den Erhalt bestätigten und dementsprechend vorgingen, dazu vgl. ebenda, fol. 44, Sparkasse Braunau an Kainz am 26. Jänner 1940.

<sup>156</sup> Ebenda, fol. 45, Ministerium für Landwirtschaft an Sparkasse Braunau am 30. Jänner 1940.

<sup>157</sup> Ebenda, Sparkasse Braunau an Ministerium für Landwirtschaft am 3. Februar 1940; aus einem Aktenvermerk des Landwirtschaftsministeriums geht hervor, dass durch die lange Verzögerung der Genehmigung des Kaufvertrages sogar überlegt worden war, den kommissarischen Verwalter nicht abzuberufen, sondern in einen Treuhänder umzuwandeln. Diese Überlegungen dürften jedoch wieder in den Hintergrund getreten sein, dazu siehe OÖLA, ebenda, fol. 41, Aktenvermerk des Ministeriums für Landwirtschaft, Kasmanhuber am 4. Jänner 1940.

<sup>158</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 14, Sparkasse Braunau an Gauwirtschaftsberater am 22. November 1938.

Jüdinnen und der fehlenden Verhandlungsbereitschaft der Interessenten wegen der Jüdinnen. Weiters betonte man, man sei „von den Brüdern Wertheimer hineingelegt“ worden, sodass man im Jahr 1934 gezwungen war, den Hälfteanteil des Gutes zu ersteigern. Die Sparkasse sei immer bestrebt gewesen, „ihren Hälfteanteil an den Mann zu bringen, doch vergebens und wurde dieses Bestreben vom Juden Dr. Weisweiler hintertrieben, weil er szt. als Bevollmächtigter für die jüdische Hälfte unmögliche Preise verlangte“. Die Kreisleitung der NSDAP in Braunau habe ihre volle Unterstützung zugesagt, so die Sparkasse Braunau.<sup>159</sup>

Aus einem Aktenvermerk der VVST vom 30. November 1938 geht hervor, dass der kommissarische Verwalter Anton Kainz am 29. November telefonisch mitteilte, die Sparkassen Braunau und Ried hätten die Gutshälfte nun gekauft. Ein Kaufvertrag mit dem Datum November 1938 ist im Akt jedoch nicht vorhanden. Kainz wurde beauftragt, er solle sich umgehend mit den Käufern in Verbindung setzen, um die zur Genehmigung nötigen Unterlagen zu beschaffen.<sup>160</sup> Die VVST signalisierte der Sparkasse Braunau grünes Licht, denn auch ihr sei an der ehesten „Entjudung“ sehr gelegen. Nochmals wurde auf das Vorkaufsrecht der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft und der Reichswerke Hermann Göring hingewiesen, gleichzeitig aber auch deren Desinteresse erklärt. Außerdem möge sich die Sparkasse mit dem kommissarischen Verwalter ins Einvernehmen setzen, zumal auch der „Antrag um Genehmigung auf Erwerbung“ noch fehle.<sup>161</sup> Um die Wirren wegen des fehlenden Antrages zu klären und der nötigen Unterlagen für den Kauf einerseits sowie um eine möglichst schnelle Abwicklung des Falles andererseits zu erwirken, ersuchten sowohl der kommissarische Verwalter Anton Kainz wie auch die Sparkasse Braunau um eine mündliche Vorsprache bei der VVST.<sup>162</sup> Die Sparkasse wollte bei dieser Aussprache einen Vertreter der Kreisbauernschaft beiziehen, um die notwendige Aufklärung geben und eine definitive Regelung finden zu

---

<sup>159</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 14, Sparkasse Braunau an Gauwirtschaftsberater am 22. November 1938.

<sup>160</sup> Ebenda, fol. 12, Aktenvermerk der VVST vom 30. November 1938.

<sup>161</sup> Ebenda, fol. 16, VVST an Sparkasse Braunau am 22. Dezember 1938.

<sup>162</sup> Ebenda, fol. 19, Kainz an VVST, Schweizer am 10. Jänner 1939; ebenda, fol. 21, Sparkassen Braunau an VVST am 11. Jänner 1939.

können.<sup>163</sup> Schweizer, Referent bei der VVST, informierte beide, zu welchen Amtszeiten er geruhe, Parteien zu empfangen.<sup>164</sup> Ein Protokoll über diese Zusammenkunft ist nicht erhalten oder möglicherweise auch nie vorhanden gewesen.

Ende März 1939 bat Emilie Jellinek die VVST um die Richtigstellung des Betrags der Judenvermögensabgabe aus dem Verkauf des Gutes Ranshofen an die beiden Sparkassen Braunau und Ried, falls dieser Kauf genehmigt würde.<sup>165</sup> Anton Kainz hingegen berichtete im April 1939 dem Ministerium für Landwirtschaft<sup>166</sup> als zuständiger Behörde für land- und forstwirtschaftliche Güter, das Gut wäre laut Bauleiter Freyberg der Vereinigten Aluminium-Werke von den Sparkassen Braunau und Ried an die Aluminium Werke in Berlin um RM 450.000 verkauft worden. Ausgenommen davon seien die Brauereieinrichtung und das Gasthaus zum Bayrischen Wirt. Die Sparkassen hatten den gesamten Gutsbesitz verkauft, obwohl der Erwerb der jüdischen Hälfte weder formell durchgeführt, noch genehmigt worden war. Sie wollten sich bei der Vorsprache bei Landwirtschaftsminister Reinhaller, bei der Oberen Siedlungsbehörde oder der VVST auf einen mündlichen Vertrag mit Emilie Jellinek vom 28. November 1938, der in Form eines Gedächtnisprotokolls festgeschrieben worden war, berufen.<sup>167</sup> Weder das Gedächtnisprotokoll noch eine schriftliche Aufzeichnung über das Zusammentreffen der Sparkassen mit dem Landwirtschaftsminister ist in der Quelle vorhanden. Das heißt, die Sparkassen verkauften den gesamten Besitz inklusive der Hälfte der drei jüdischen Frauen mit Gewinn, obwohl der Erwerb der Hälfte nicht genehmigt bzw. deutlich aus den Akten nachweisbar ist. Ob nun Geld transferiert wurde, ist nicht zu eruieren, aber offensichtlich wollten die Sparkassen einen zweifachen Gewinn erzielen.

---

<sup>163</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 21, Sparkasse Braunau an VVST am 11. Jänner 1939.

<sup>164</sup> Ebenda, fol. 20, VVST an Kainz am 12. Jänner 1939; ebenda, fol. 22, VVST an Sparkasse Braunau am 18. Jänner 1939.

<sup>165</sup> Ebenda, fol. 26, Jellinek an VVST am 25. März 1939.

<sup>166</sup> Das Ministerium für Landwirtschaft galt bei landwirtschaftlichen Gütern gleichzeitig auch als Obere Siedlungsbehörde, dessen Genehmigung für den Kauf von Nöten war. Erst bei Übergang der Kompetenz auf die Landeshauptmänner wurde der Reichsstatthalter in Oberdonau für das Gut Ranshofen die Obere Siedlungsbehörde.

<sup>167</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 23, Kainz an Ministerium für Landwirtschaft am 17. April 1939.

Bauleiter Freyberg hatte bereits im Frühjahr 1939 mit den Bauarbeiten begonnen, denn im Rahmen des Vierjahresplans musste das Werk in kürzester Zeit fertiggestellt sein. Laut Freyberg handelte es sich hier um einen Auftrag des Reichswirtschaftsministeriums an die Aluminiumwerke Berlin. Kainz erkundigte sich nach der weiteren Vorgehensweise und gab auch noch zu bedenken, dass „beim Verkaufe auf ev. Schäden für die Umgebung (Nähe zur Geburtsstadt des „Führers“) und die Abwässer (Fische Enknach-Inn-Donau) zu denken ist“.<sup>168</sup> Diesen Bericht schickte er zur Information auch an die VVST.<sup>169</sup>

Das Ministerium für Landwirtschaft teilte Kainz mit, dass noch immer kein Kaufvertrag, weder von den Sparkassen noch von den Jüdinnen, vorliege. Aus diesem Grund habe der Kauf auch keine Gültigkeit. Außerdem kann der Verkauf an die Aluminiumwerke Berlin solange als nicht gültig betrachtet werden, bevor nicht der erste Kauf durch die Obere Siedlungsbehörde genehmigt worden sei. Kainz solle die beiden Sparkassen auf diesen Umstand aufmerksam machen.<sup>170</sup> Einige Tage darauf berichtete Kainz dem Ministerium für Landwirtschaft, er habe den Vorstand der Sparkasse Braunau informiert. Die Aluminiumwerke aber auch die Sparkassen hatten bereits den Rechtsanwalt Dr. Hans Gnändiger beauftragt, mit der Oberen Siedlungsbehörde diesbezüglich zu verhandeln. Gnändiger hatte bereits einen Termin für eine Vorsprache gehabt und holte auch die nötigen Zustimmungen von der Kreisleitung, der Kreisbauernschaft bzw. der Landesbauernschaft ein.<sup>171</sup> Anfang Mai teilte die Landesbauernschaft dem Ministerium für Landwirtschaft mit, dass sie keine Bedenken gegen den Verkauf an die Aluminiumwerke erhebe, soweit es sich um Flächen für die industriellen Anlagen und die Wohnsiedlungen handle.<sup>172</sup> Sie gab aber zu bedenken, dass im Rahmen der Gesamtplanung des Werkes nicht genützte, landwirtschaftliche Flächen entweder zur Vergrößerung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe verwendet oder der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft,

---

<sup>168</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 23, Kainz an Ministerium für Landwirtschaft am 17. April 1939.

<sup>169</sup> Ebenda, fol. 24, Kainz an VVST am 17. April 1939.

<sup>170</sup> Ebenda, fol. 25, Ministerium für Landwirtschaft an Kainz am 21. April 1939.

<sup>171</sup> Ebenda, fol. 27, Kainz an Ministerium für Landwirtschaft am 24. April 1939.

<sup>172</sup> Ebenda, fol. 28, Landesbauernschaft Donauland an Ministerium für Landwirtschaft am 3. Mai 1939; ebenda, fol. 29, Landesbauernschaft an Landeshauptmann in Oberdonau, Reichsbauernführer, Ministerium für Landwirtschaft, Reichsstatthalter Planungsbehörde, Reichswirtschaftsminister am 3. Mai 1939.

Zweigstelle Ostmark zur Verwendung angeboten werden sollen.<sup>173</sup> Auch der Landeshauptmann von Oberdonau als Planungsbehörde, Landesstelle für Raumordnung, hatte vom Vorhaben, gegen den Standort dieses Projektes Einspruch zu erheben, Abstand genommen und erteilte nunmehr seine Genehmigung.<sup>174</sup>

Der kommissarische Verwalter Kainz gab zu bedenken, dass das Gut Ranshofen einigen ehemaligen Bediensteten Bar- und Naturalleistungen zugesprochen hatte und auch immer noch bezahlte. Vor dem Verkauf des Gutes müsse daher darauf Bedacht genommen und eine Lösung gefunden werden. Eine Liste dieser Leistungen legte er bei.<sup>175</sup> Das Landwirtschaftsministerium meinte, diese Leistungen an die ehemaligen Bediensteten müssen, wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind, durch eine nachträgliche Vereinbarung gesichert werden. Das Ministerium beauftragte Kainz, er solle eine Abschrift der Verträge vorlegen, um eine Sicherung zu gewährleisten.<sup>176</sup> Ob solche Verträge bestanden haben und ob sie dem Landwirtschaftsministerium vorgelegt wurden, geht aus dem Akt nicht hervor. Doch schickte das Landwirtschaftsministerium im Oktober 1939 ein Schreiben an Rechtsanwalt Dr. Hans Gnändiger, Vertreter der Vereinigten Aluminium-Werke AG, mit der Bitte, die angebliche Bescheinigung der Stadtgemeinde Braunau, diese Leistungen übernehmen zu wollen, beizubringen.<sup>177</sup> Die Stadtgemeinde Braunau am Inn verpflichtete sich tatsächlich, ab dem Verkauf des Landesgutes Ranshofen an die Vereinigten Aluminium-Werke AG Berlin, die Leistung der Pensionen an die Pensionäre zu übernehmen und sie im selben Umfang bis zu deren Tod zu bezahlen.<sup>178</sup>

Schließlich schickte Kainz an die Abteilung für kommissarische Verwaltungen, nach einer Aufforderung derselben, Grundbuchsauszüge der zum Gut gehörenden Einlagezahlen, um zu zeigen, dass auf der von

---

<sup>173</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 28, Landesbauernschaft Donauland an Ministerium für Landwirtschaft, Deutsche Ansiedlungsgesellschaft, Kreisbauernschaft Braunau am 3. Mai 1939.

<sup>174</sup> Ebenda, fol. 38, Landeshauptmann von Oberdonau als Planungsbehörde an Wehrwirtschaftsinspektion XVII in Wien u. a. am 1. August 1939.

<sup>175</sup> Ebenda, fol. 30, Kainz an Ministerium für Landwirtschaft am 22. Mai 1939.

<sup>176</sup> Ebenda, fol. 32, Ministerium für Landwirtschaft an Kainz am 26. Mai 1939.

<sup>177</sup> Ebenda, fol. 58, Ministerium für Landwirtschaft an Gnändiger am 2. Oktober 1939.

<sup>178</sup> Ebenda, fol. 62, Stadt Braunau am Inn an Ministerium für Landwirtschaft am 24. August 1939.

ihm verwalteten Hälfte der drei Jüdinnen keine Belastungen liegen, ausgenommen jene, die auch ihm Kaufvertrag festgehalten und damit auch akzeptiert wurden.<sup>179</sup>

#### 4.2.4. Kaufvertrag und Schätzungsgutachten

Letztlich kam am 12. August 1939 in Innsbruck ein Kaufvertrag zwischen Emilie Jellinek, Anna Schiff und Gabriele Weisweiller, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Vladimir Allmayer-Beck<sup>180</sup>, und den Vereinigten Aluminium-Werken AG in Berlin zustande. Damit erwarben die Vereinigten Aluminium-Werke Berlin die Sechstelanteile der folgenden zur Liegenschaft gehörenden Einlagezahlen zum vereinbarten Kaufpreis von RM 42.750 je Sechstelanteil, das sind insgesamt RM 128.250: Landgut im Innviertel, vorgetragen in der Oö. Landtafel in EZ 1024 der KG Ranshofen; Grundteil aus dem Unterlachforst, vorgetragen in der Oö. Landtafel in EZ 157 der KG Mitternberg; Hofschreiberhaus Nr. 3 in Ranshofen, vorgetragen im GB Ranshofen in EZ 58; Hauswiese und Holzpointland, vorgetragen im GB Ranshofen in EZ 296; Anteil vom Forst Unterlach gebrochen aus der EZ 111 im GB Mitternberg, vorgetragen im GB Mitternberg in EZ 113. Eine genaue Parzellenauflistung ist dem Vertrag beigelegt und damit ein ergänzender Bestandteil desselben. Laut diesem Kontrakt galt die Übergabe des Kaufobjektes mit der Eintragung ins Grundbuch als rechtlich vollzogen.<sup>181</sup> Die auf dieses Objekt anfallenden Steuern, Lasten und Abgaben hatten die Käufer ab dem Ausstellungsdatum des Schriftstückes zu entrichten. Alle durch den Kauf

---

<sup>179</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Kommissarische Verwaltung, fol. 18, Staatskommissar für die Privatwirtschaft, Abteilung für kommissarische Verwaltungen an Kainz am 8. Februar 1939; ebenda, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 42, Kainz an Staatskommissar für die Privatwirtschaft, Abteilung für kommissarische Verwaltungen am 16. Februar 1939; ebenda, fol. 43-46, Grundbuchsatzug aus GB Braunau, KG Braunau EZ 16, KG Ranshofen EZ 58 und 296, KG Mitternberg EZ 113; ebenda, fol. 47-49, Grundbuchsatzug aus Oö. Landtafel KG Ranshofen EZ 1024.

<sup>180</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 75 f., Sondervollmacht für RA Dr. Max Vladimir Allmayer-Beck von Anna Schiff vom 28. April 1939; ebenda, fol. 77 f., Sondervollmacht für RA Dr. Max Vladimir Allmayer-Beck von Emilie Jellinek vom 11. August 1939; ebenda, fol. 79 f., Sondervollmacht für RA Dr. Max Vladimir Allmayer-Beck von Gabriele Weisweiller vom 25. August 1938.

<sup>181</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 50 – 52, Kaufvertrag vom 12. August 1939.

entstandenen Kosten wie die Vertragsausfertigung, die Eintragung ins Grundbuch, die aus diesem Rechtsgeschäft zu entrichtenden Vermögensübertragungsgebühren, die Grunderwerbssteuer, den Landeszuschlag mussten vom Käufer getragen werden. Der Verkäufer musste die Haftung für alle nicht ausdrücklich übernommenen und im Kaufvertrag angeführten Lasten Dritter übernehmen. Reallasten und Dienstbarkeiten, die der Käufer übernahm, sind im Vertrag angeführt; dazu gehörten: Die Verpflichtung zu Leistung von Schulkonkurrenzbeiträgen, die Verpflichtung zur Duldung des Wasserbezuges aus dem Enknachbach zu Gunsten des Ranshofener Pfarrhofs und diverser sonstiger Rechtssubjekte und deren Rechtsnachfolger, die Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes über das Grundstück Nr. 2839/1 Weg zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft EZ 626 im GB Ranshofen.

Der Käufer musste sich verpflichten, den Kaufpreis am Tag des Eintritts der Rechtswirksamkeit bei einer zur Entgegennahme befugten Devisenbank einzuzahlen. Der Kaufvertrag konnte erst rechtswirksam werden, wenn sowohl dieser selbst als auch der Vertrag zwischen den Aluminium-Werken und den Sparkassen Braunau und Ried über ihren Hälfteanteil an der Liegenschaft die vom Gesetz geforderte Genehmigung erhalten hatte. Am gleichen Tag und Ort wurde auch ein Kaufvertrag zwischen den Frauen Emilie Jellinek, Anna Schiff und Gabriele Weisweiler und der Sparkasse Braunau über das Gasthaus „Zum bayrischen Wirt“ abgeschlossen.<sup>182</sup>

Zur Vorbereitung der Genehmigung der vorgelegten Kaufverträge wurde das Schätzungsgutachten des Institutes für landwirtschaftliches Betriebs- und Rechnungswesen in Wien vorgelegt.<sup>183</sup> Das Gutachten war auf Grund eines Vorschlages des Ministeriums für Landwirtschaft von den Sparkassen Braunau am Inn und Ried im Innkreis sowie den Vereinigten Aluminium-Werke AG Berlin in Auftrag gegeben worden.<sup>184</sup> Dem Institut

---

<sup>182</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 51 – 56, Kaufvertrag vom 12. August 1939; ebenda, Akt Jellinek u.a., Kaufvertrag vom 12. August 1939; vgl. Kapitel 4.2.7. Haus Nr. 17 in Braunau – Gasthaus „Zum Bayrischen Wirt“.

<sup>183</sup> Ebenda, Akt Gut Ranshofen, fol. 32, Vereinigte Aluminium-Werke AG an Reichsernährungsministerium am 28. August 1939.

<sup>184</sup> Ebenda, Akt Gut Ranshofen, fol. 91-113, Schätzungsgutachten Gut Ranshofen vom 12. September 1939, 1-22; ebenda, Akt Kommissarische Verwaltung, fol. 46, Kainz an Ministerium für Landwirtschaft, Abschlussbericht vom 26. Jänner 1940.

für landwirtschaftliches Betriebs- und Rechnungswesen war seit vielen Jahren das Gut Ranshofen bekannt, da es für dieses in der Funktion als Treuhänder tätig gewesen war und gerade aus diesem Grund sei ihm „die Abgabe eines unparteiischen Gutachtens“ möglich.<sup>185</sup> Ziel war eine Werterstellung zu verfassen, die sowohl den Verkäufern als auch dem Käufer den heutigen Verkehrswert anzeigte.

Am Beginn des Schriftstückes wird jedoch auf sechs Seiten offen der Zweck der Expertise angesprochen: Sie sollte dazu dienen, die Begründung zu liefern, weshalb die Sparkassen mehr als die mathematische Hälfte des Gesamtbetrages für sich in Anspruch nehmen konnten. Denn gerade bei den Sparkassen erschiene dem Institut „eine genaue Schilderung der Verhältnisse als unerlässlich“.<sup>186</sup> Auf diese einleitende Begründung folgt das eigentliche Gutachten von 15 Seiten. Auf der letzten Seite befindet sich eine Conclusio, die auch den vereinbarten Kaufpreis für das ganze Gut von RM 435.000 beinhaltet.<sup>187</sup>

Die Begründung hat folgenden Inhalt: Die Brüder Otto und Egon Wertheimer, die eine Hälfte des Gutes besaßen, hatten bei den Sparkassen Braunau und Ried um ein Darlehen angesucht. Nach dem noch weitere Hypotheken auf dem Gut lagen, konnten die Brüder bald keine Zinszahlungen mehr leisten, sodass es 1927 zu einem Zwangsversteigerungsverfahren des Viertelanteils von Otto Wertheimer kam, das jedoch 1930 wieder eingestellt wurde. Grund dafür war, dass Egon Wertheimer den Sparkassen gegenüber eine Haftung von 49.000 Schilling übernommen hatte, aber gleichzeitig selbst mit einer Hypothek von 30.000 Schilling belastet war. So konnte letztlich auch er keine Zinsleistungen mehr erbringen. Die Sparkassen waren bemüht, ihre Gelder aus dem Betrieb wieder freizubekommen und leiteten deshalb im Herbst 1930 neuerlich ein Zwangsversteigerungsverfahren bezüglich des Viertelanteils von Otto ein und dehnten dieses Verfahren 1932 auch auf

---

<sup>185</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 92, Schätzungsgutachten vom 12. September 1939, 1; unmittelbar nach Abschluss des Kaufvertrages teilten die Aluminium-Werke dem Institut für landwirtschaftliches Betriebs- und Rechnungswesen mit, dass aufgrund der Auflösung der Landwirtschaft ihre bisherigen Treuhänderdienst nicht mehr notwendig sein werden, vgl. ebenda, fol. 60, Vereinigte Aluminium-Werke AG an Institut für landwirtschaftliches Betriebs- und Rechnungswesen am 17. August 1939.

<sup>186</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 92, Schätzungsgutachten vom 12. September 1939, 1.

<sup>187</sup> Ebenda, fol. 92-113, Schätzungsgutachten vom 12. September 1939, 1-22.

den Viertelanteil von Egon Wertheimer aus. Am 2. Februar 1934 konnten die Sparkassen endlich die beiden Viertelanteile von Otto und Egon Wertheimer ersteigern.<sup>188</sup>

Die Besitzverhältnisse lagen nun bei zwei Viertelanteilen in Händen der Sparkassen Braunau und Ried und drei Sechstelanteilen in Händen der jüdischen Frauen Emilie Jellinek, Anna Schiff und Gabriele Weisweiler. Die beiden Sparkassen hatten durch diese Ersteigerung derart hohe Kosten, dass sie nur durch einen Verkauf des Gutes ihre Kosten wieder decken und ohne Verluste aussteigen konnten. Seit 1934 lagen die Kapitalien der Sparkassen in der Höhe von RM 306.000 im Gut fest, ohne irgendwelche Gewinne erzielt zu haben, da „durch die Misswirtschaft der jüdischen Besitzer“ alle Beträge wieder als Investition in den Betrieb zurückflossen.<sup>189</sup> Die Sparkassen unternahm des öfteren Versuche, das Gut zu verkaufen, doch scheiterten diese Bemühungen angeblich an den „übertriebenen Forderungen“ der Jüdinnen für ihre Hälfte.

Nach dem „Anschluss“ bot die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft für das gesamte Gut RM 320.000. Dieser Betrag erschien den Sparkassen jedoch unannehmbar, da durch dieses Angebot nicht einmal ihre Investitionen gedeckt worden wären, geschweige für den jüdischen Anteil etwas übrig geblieben wäre. Um zu einer Lösung zu gelangen, traten die Sparkassen mit den Jüdinnen in Verhandlung<sup>190</sup> und einigten sich auf RM 135.000 für deren Hälfteanteil, jedoch nur bei „sofortiger und restloser Barzahlung“. Mit dieser Option traten sie im Frühjahr 1939 mit den Vereinigten Aluminium-Werken AG Berlin in Verhandlung. Diese wiederum hatten aus „wehrpolitischen Gründen und als staatspolitisch notwendig“ sofort einen Betrieb in Simbach-Braunau zu errichten.<sup>191</sup> Im Hinblick auf diese Wichtigkeit waren die Aluminium-Werke bereit, das Gut Ranshofen zu kaufen. Die Sparkassen waren natürlich bestrebt, schadlos auszusteigen, sodass es zu einem Angebot von RM 310.000 für deren Hälfte und RM 135.000 für den Hälfteanteil der Jüdinnen, also zu

---

<sup>188</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 93, Schätzungsgutachten vom 12. September 1939, 2; vgl. Kapitel 2.3. Das Gut Ranshofen im Eigentum der Familie Wertheimer.

<sup>189</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 94, Schätzungsgutachten vom 12. September 1939, 3.

<sup>190</sup> Vgl. Kapitel 5.2.3. Das sogenannte Gedächtnisprotokoll.

<sup>191</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 95, Schätzungsgutachten vom 12. September 1939, 4; vgl. Kapitel 2. Standortfrage und Gründung der Aluminiumhütte Ranshofen.

insgesamt RM 445.000 kam. Schließlich wurde ein Kaufpreis von RM 435.000 ausgehandelt.

Aus der Sicht des Gutachtenerstellers war es „aus den vorangeführten und gerechten Billigkeitsgründen“ verständlich, dass die „Sparkasse mehr wie den mathematischen Halbbanteil“ erhält, „da die Sparkassen gegen ihren Willen seinerzeit durch die jüdischen Besitzer Wertheimer in die Sache hineingezogen wurden und zwangsläufig den Hälftebesitzteil erwerben mussten. Bei der Verantwortung, die die Sparkassen für ihre anvertraute [sic!] Gelder haben, ist es ihr Recht, aus dieser Sache ohne Verluste herauszusteigen. Damit ist eindeutig bewiesen, dass durch den Sparkassenanteil von RM 300.000 die Sparkassen damit kein Geschäft machen oder einen ungerechten Vorteil ziehen. Es ist nur recht und billig, die Sparkassen vor Verluste [sic!] zu bewahren [...]“. Auch beim Kauf des Gasthauses „Zum bayrischen Wirt“ habe die Sparkasse Braunau kein Geschäft gemacht, da das Gebäude sich in so einem schlechten Zustand befunden habe, dass es abgerissen werden musste, somit sie also nur den Bauplatz um diesen Preis erworben habe. „Dass unter diesen Umständen die jüdische Hälfte Haare lassen muss ist klar, denn durch jüdische Spekulation wurden die Sparkassen in die gegebene Situation getrieben und der Betrieb Ranshofen durch diese jüdischen Schiebereien in seiner Bewirtschaftung schwer beschädigt.“

Im eigentlichen Gutachten werden zuerst die zum Gut gehörigen Einlagezahlen aufgelistet und die flächenmäßig nach Kulturgattungen aufgeteilten Hektar mit ihrem Geldwert angeführt.<sup>192</sup> Ferner wird zwischen landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Gründen sowie Baugründen unterschieden. Diese Gründe werden in Bonitätsklassen<sup>193</sup> von eins bis sieben eingeteilt, der Katastralreinertrag in den einzelnen Bonitätsklassen sowie der Katastralreinertrag je Hektar festgehalten. Die gesamten Gründe im Ausmaß von 421 ha werden mit RM 189.436 bemessen.<sup>194</sup> Das lebende Inventar bestehend aus Pferden, Ochsen, Kühen und Schweinen hatte einen Wert von RM 51.935 und das tote Inventar von RM 20.300. Der Forst umfasste 177 ha Hochwald und 54

---

<sup>192</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 96 – 98, Schätzungsgutachten vom 12. September 1939, 5 – 7.

<sup>193</sup> Bonitätsklassen sind Qualitätsbewertungsklassen bei land- und forstwirtschaftlichen Gründen.

<sup>194</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 99-103, Schätzungsgutachten vom 12. September 1939, 8-12.

ha Niederwald und wurde mit RM 163.750 bewertet.<sup>195</sup> Die Verpachtung eines kleinen Jagdgebietes ergab einen Kapitalwert von RM 3.500. Für die Fischerei wurden RM 9.000 gerechnet. Sie bestand aus Fischrechten im Enknach, Blankenbach und Pfaffenbach sowie Fischereirechten in den zum Gut gehörigen Weihern und Teichen. Wie schon oben erwähnt, wurde das Gasthaus „Zum bayrischen Wirt“ wegen seines überaus schlechten Zustandes mit RM 13.500 beurteilt. Im Anschluss erfolgte eine nochmalige Zusammenstellung der einzelnen Rubriken (Landwirtschaft, Lebendes Inventar, Totes Inventar, Forst, Jagd, Fischerei, Gasthaus) und die Summe des Schätzwertes von RM 451.421. In der Conclusio wird der vereinbarte Kaufpreis von RM 435.000 angeführt und unter Bedachtnahme auf die Liquidierung des landwirtschaftlichen Betriebes der Betrag als angemessen dargestellt.<sup>196</sup> Dieses Gutachten wurde vom Institut für landwirtschaftliches Betriebs- und Rechnungswesen dem Ministerium für Landwirtschaft mit vier Grundbesitzbögen und zwei originalen Kaufverträgen mit je zwei Abschriften übermittelt.<sup>197</sup>

Die Sparkassen Braunau und Ried werden in diesem Gutachten als die Opfer dargestellt, die nur im besten Wissen und Gewissen gehandelt und sich verantwortungsbewusst gegenüber ihren anderen Kunden gezeigt hätten. Wie objektiv diese Expertise in Bezug auf den angegebenen Verkehrswert des gesamten Gutes bewertet werden kann, ist schwer einzuschätzen. Ein Indiz für eine relative Objektivität ist, dass der Kaufvertrag zwischen den Jüdinnen und den Vereinigten Aluminium-Werke AG Berlin von der Sparkasse Braunau arrangiert und die zweite Hälfte, die in Händen der Sparkassen lag, auch den Aluminium-Werken verkauft wurde. Sozusagen kam es auch zu einem Kaufvertrag zwischen zwei „arischen“ Institutionen bzw. Betrieben. Daher ist anzunehmen, dass der Verkehrswert der Expertise durchaus einem realen Wert entsprechen könnte.

---

<sup>195</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 104 – 108, Schätzungsgutachten vom 12. September 1939, 13 – 17.

<sup>196</sup> Ebenda, fol. 109 – 113, Schätzungsgutachten vom 12. September 1939, 18 – 22; vgl. Kapitel 4.2.7. Haus Nr. 17 in Braunau – Gasthaus „Zum Bayrischen Wirt“.

<sup>197</sup> Ebenda, fol. 54, Institut für landwirtschaftliches Betriebs- und Rechnungswesen an Ministerium für Landwirtschaft am 14. September 1939.

#### 4.2.5. Der lange Weg bis zur Genehmigung des Kaufvertrages

Die Vereinigten Aluminium-Werke richteten Ende August 1939 ein Schreiben an das Reichsernährungsministerium mit folgendem Inhalt: Das Landgut Ranshofen mit den oben angeführten Einlagezahlen und dem Gasthaus „Zum bayrischen Wirt“ bilde eine wirtschaftlich zusammenhängende Einheit, die auch im Versteigerungsverfahren in den Dreißigerjahren Berücksichtigung gefunden habe.<sup>198</sup> Im Schätzungsgutachten des Instituts für landwirtschaftliches Betriebs- und Rechnungswesen, Dr. Ing. Ludwig Löhr, wurde das Gasthaus ebenfalls in die Gesamtbewertung einbezogen.<sup>199</sup> Man habe nun diese Liegenschaft zum Zweck der Errichtung eines Aluminiumwerkes käuflich erworben, jedoch mit Ausnahme der EZ 16, GB Braunau, da man für dieses Objekt keine Verwendung habe. Diese Liegenschaft wurde schließlich von der Sparkasse Braunau mit dem Vorhaben erworben, neue Kassenräume mittels eines Umbaus zu errichten. Für die Genehmigung der Eigentumsübertragung sei das Ministerium für Landwirtschaft, Obere Siedlungsbehörde zuständig. Diese hatte jedoch Bedenken geäußert, ob sie auch für die Liegenschaft EZ 16, GB Braunau zuständig sei, weil dieses Objekt nicht an die Aluminium-Werke, sondern an die Sparkasse Braunau übertragen werden solle. Es werde befürchtet, dass sich die Genehmigung noch Wochen ja sogar Monate verzögern könnte, sollte die VVST damit befasst werden müssen, die ihrerseits in den Fall keinen Einblick habe. Eine derartige Situation erschien den Aluminium-Werken schon angesichts der Dringlichkeit und Wichtigkeit dieses Projektes untragbar.<sup>200</sup> Die Aluminium-Werke baten nun, das Reichsernährungsministerium möge das Ministerium für Landwirtschaft, Obere Siedlungsbehörde, die mit dem Fall eng vertraut sei und jedes Detail kenne, auch für die Liegenschaft EZ 16 als zuständige Behörde

---

<sup>198</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 35, Vereinigte Aluminium-Werke AG an Reichsernährungsministerium am 28. August 1939.

<sup>199</sup> Ebenda, fol. 35, Vereinigte Aluminium-Werke AG an Reichsernährungsministerium am 28. August 1939; ebenda, fol. 91-113, Schätzungsgutachten Gut Ranshofen vom 12. September 1939, 20.

<sup>200</sup> Ebenda, fol. 35, Vereinigte Aluminium-Werke AG an Reichsernährungsministerium am 28. August 1939.

anerkennen. Die getroffene Entscheidung wäre nachher der VVST zur Nachgenehmigung vorzulegen.<sup>201</sup>

Das Ministerium für Landwirtschaft wurde durch das Reichsernährungsministerium von dieser Bitte in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig darüber informiert, dass trotz der früheren wirtschaftlichen Einheit einer getrennten Veräußerung und damit auch einer Trennung des Genehmigungsverfahrens nichts entgegen stünde. Das Landwirtschaftsministerium solle unverzüglich in der Angelegenheit der Aluminium-Werke eine Entscheidung treffen. Die Frage der Zuständigkeit bezüglich der Genehmigung des Vertrages über das Gasthaus „Zum bayrischen Wirt“ könne unabhängig davon später geklärt werden und die Entscheidung getrennt ergehen.<sup>202</sup> Schließlich legte das Landwirtschaftsministerium im Oktober 1939 der VVST den Kaufvertrag über das Gasthaus „Zum bayrischen Wirt“ samt einer Abschrift mit der Bitte um weitere Veranlassung vor, da es sich bei diesem Verkauf um ein Gebäude handle, das ein Teil der Gesamtverwertung des Gutes Ranshofen war. Weiters informierte es die VVST, dass die Kaufverträge bezüglich der landwirtschaftlich genutzten Flächen dem Ministerium zur Genehmigung vorliege.<sup>203</sup>

In der Folge bat das Landwirtschaftsministerium das Amt für Forsteinrichtung und Bauwesen im Lande Österreich um eine Stellungnahme bezüglich des Kaufvertrages zwischen den Jüdinnen und den Aluminium-Werken vor allem im Hinblick auf die forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Schätzungsgutachten vom 12. September 1939, eine Bescheinigung des Reichswirtschaftsministers über die Wichtigkeit des Projekts sowie die Grundbesitzbögen wurden zur Information beigelegt.<sup>204</sup> Das Amt für Forsteinrichtung und Bauwesen seinerseits wandte sich an den Reichsforstminister, der eine Entscheidung treffen sollte. Es teilte dem Ministerium für Landwirtschaft mit, dass man in der Angelegenheit sofort nach Erhalt der Entscheidung des

---

<sup>201</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 35, Vereinigte Aluminium-Werke AG an Reichsernährungsministerium am 28. August 1939.

<sup>202</sup> Ebenda, fol. 34, Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft an Landwirtschaftsministerium am 29. August 1939.

<sup>203</sup> Ebenda, fol. 55-57, Ministerium für Landwirtschaft an VVST am 2. Oktober 1939.

<sup>204</sup> Ebenda, fol. 59, Ministerium für Landwirtschaft an Amt für Forsteinrichtung und Bauwesen im Lande Österreich am 2. Oktober 1939.

Reichsforstministers aus dem fortwirtschaftlichen Blickwinkel heraus Stellung nehmen werde.<sup>205</sup>

Die Aluminium-Werke informierten den Reichsforstminister im November 1939 von dem Vorhaben, mit der Stadt Braunau einen Geländetausch vorzunehmen. Der Grund dafür liege an den derzeitigen Geländebeziehungen, die eine Realisierung der geplanten Fabrikanlage und Siedlungen im vollen Umfang auf dem erworbenen Gelände nicht zulassen würden.<sup>206</sup> Es stand von vornherein fest, dass Teile des angrenzenden, zur Stadt Braunau gehörenden Geländes mit einbezogen werden müssten. Diesbezüglich wurde schon bei der Auswahl des Standortes mit der Stadt Braunau vereinbart, diejenigen Teile des Gutes, die für die Neuanlage nicht von Interesse sind, mit für den Bau notwendigen Grundstücken zu tauschen.<sup>207</sup> Bei dieser Sachlage hätte die geforderte Auflage, nicht benötigte Waldstücke an den Forstfiskus abzutreten, die Gesamtplanung verhindert, da dadurch der mit der Stadt Braunau vereinbarte Geländetausch nicht durchgeführt werden hätte können. Die Vereinigten Aluminium-Werke baten daher den Reichsforstminister von dieser Auflage Abstand zu nehmen.<sup>208</sup> Von einer derartigen Auflage ist in der Quelle bis zu diesem Schriftstück allerdings nie die Rede. Dennoch stimmte der Reichsforstminister Ende November 1939 dem Verkauf des Gutes Ranshofen an die Aluminium-Werke ohne Bestimmung einer Auflage zu. Daraufhin erhob der Generalreferent für forstliche Sonderaufgaben in Wien keinerlei forstbehördliche Bedenken gegen die Genehmigung des Kaufgeschäftes.<sup>209</sup>

Rechtsanwalt Gnädiger legte dem Ministerium für Landwirtschaft im Oktober 1939 Grundbesitzbögen der zum Gut gehörigen Einlagezahlen, die amtlich bestätigten Grundbuchs- und Landtafel auszüge derselben

---

<sup>205</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 81, Amt für Forsteinrichtung und Bauwesen im Lande Österreich an Ministerium für Landwirtschaft am 20. Oktober 1939.

<sup>206</sup> Ebenda, fol. 82, Vereinigte Aluminium-Werke an Reichsforstministerium am 16. November 1939.

<sup>207</sup> Ebenda, fol. 82, Vereinigte Aluminium-Werke an Reichsforstministerium am 16. November 1939; vgl. Kapitel 2. Standortfrage und Gründung der Aluminiumhütte Ranshofen; vgl. Kapitel 4.2.6. Veränderungen im Liegenschaftsbestand von 1941 – 1945.

<sup>208</sup> Ebenda, fol. 82, Vereinigte Aluminium-Werke an Reichsforstministerium am 16. November 1939.

<sup>209</sup> Ebenda, fol. 84, Der Generalreferent für forstliche Sonderaufgaben an Ministerium für Landwirtschaft am 7. Dezember 1939.

Einlagezahlen, das Schreiben der Stadt Braunau über die Übernahme der Leistungen an die Pensionäre und die auf ihn lautende Vollmacht der Aluminium-Werke vor. Außerdem hatte er sich, wie bei der letzten mündlichen Vorsprache vereinbart, über die außerbücherlichen Verbindlichkeiten der Frauen Jellinek, Schiff und Weisweiler bei deren Vertreter Dr. Max Vladimir Allmayer-Beck informiert. Eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht desselben lag bei. Bei Emilie Jellinek war die Judenvermögensabgabe von RM 15.200 offen.<sup>210</sup> Anna Schiff hatte die Judenvermögensabgabe bezahlt, hatte dafür jedoch ein Darlehen in Höhe von RM 4.350 und RM 154,66 an Nebenspesen aufnehmen müssen. Ansonsten waren lediglich kleine Beträge wie RM 66 Einkommensteuer und RM 3,63 Kirchensteuer offen. Gabriele Weisweiler war bereits im August 1938, nach Begleichung der Reichsfluchtsteuer und sonstiger Steuern, mit einer ordnungsgemäßen Unbedenklichkeitserklärung nach England ausgewandert. Ungeklärt jedoch war die Sache mit der Judenvermögensabgabesteuer: Einerseits wurde gesagt, sie sei bereits bezahlt worden und andererseits hieß es, sie solle niemals bemessen und vorgeschrieben worden sein. Rechtsanwalt Gnändiger bat außerdem um Mitteilung, falls für die Beschlussfassung der Genehmigung noch Unterlagen fehlen würden.<sup>211</sup>

Nachdem auch der Reichsforstminister grünes Licht für den Verkauf des Gutes gegeben und von einer Auflage Abstand genommen hatte, schrieb Rechtsanwalt Gnändiger mit Bezug auf seine letzte persönliche Vorsprache im Dezember 1939 dem Landwirtschaftsministerium, dass nun alle Voraussetzungen für die endgültige Genehmigung des Kaufvertrages erfüllt seien.<sup>212</sup> Weiters wies Gnändiger auf die außerordentliche Dringlichkeit der Sache hin. Wegen der großen wehrwirtschaftlichen Wichtigkeit seien die Bauarbeiten schon im fortgeschrittenen Stadium, obwohl die Vereinigten Aluminium-Werke auf Grund der fehlenden Genehmigung des Vertrages bezüglich der jüdischen Hälfte immer noch nicht als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen worden seien. Dieser Zustand sei – so Gnändiger – ein

---

<sup>210</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 63 f., Gnändiger an Ministerium für Landwirtschaft am 6. Oktober 1939; ebenda, fol. 65, Bescheid über die Judenvermögensabgabe an Emilie Jellinek vom 9. Oktober 1939.

<sup>211</sup> Ebenda, fol. 63 f., Gnändiger an Ministerium für Landwirtschaft am 6. Oktober 1939.

<sup>212</sup> Ebenda, fol. 85, Gnändiger an Ministerium für Landwirtschaft am 13. Dezember 1939.

„mißlicher und geradezu gefährlicher [...] der ehebald beseitigt werden“ müsse.<sup>213</sup> Er habe nun aus dem Gesetzblatt für das Land Österreich ersehen, dass die Befugnis für die Genehmigung mit 15. November 1939 auf die Landeshauptmänner – in diesem Fall also auf den Landeshauptmann Oberdonau – übergegangen sei. Gnädiger bat nun das Landwirtschaftsministerium, es möge doch auf Grund des schon so vorgeschrittenen Stadiums diese Sache noch „von Wien aus zu Ende gebracht werden“. Sollte dies nicht möglich sein, bat er um Mitteilung, wann der Fall nach Linz abgegeben würde, damit er sich dort mit den zuständigen Stellen in Verbindung setzen könne.<sup>214</sup>

Trotz der Kompetenzverschiebung ab 15. November 1939 zu Gunsten des Landeshauptmannes Oberdonau genehmigte am 30. Dezember 1939 mittels Bescheid das Ministerium für Landwirtschaft als obere Siedlungsbehörde gemäss § 8 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens den Kaufvertrag zwischen den Vereinigten Aluminium-Werken AG Berlin und den drei Jüdinnen Emilie Jellinek, Anna Schiff und Gabriele Weisweiler bezüglich des Gutes Ranshofen, nicht aber bezüglich des ursprünglich zum Gut gehörigen Gasthauses „Zum bayrischen Wirt“.<sup>215</sup> Der Kaufvertrag des Gasthauses „Zum bayrischen Wirt“ wurde am 11. Oktober 1940 vom Reichsstatthalter für Oberdonau bewilligt.<sup>216</sup> Auf Grund der oben erwähnten Verordnung musste der Käufer den vereinbarten Kaufpreis auf ein auf den Namen der Verkäufer lautendes Konto bei einer in der Ostmark geführten Devisenbank

---

<sup>213</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 85, Gnädiger an Ministerium für Landwirtschaft am 13. Dezember 1939; bezüglich der wehrwirtschaftlichen Wichtigkeit vgl. Kapitel 2. Standortfrage und Gründung der Aluminiumhütte Ranshofen.

<sup>214</sup> Ebenda, fol. 85, Gnädiger an Ministerium für Landwirtschaft am 13. Dezember 1939; Anordnung über die Regelung der Zuständigkeit im Entjudungsverfahren in der Ostmark vom 15. November 1939, GBföLÖ, Nr. 1426/1939.

<sup>215</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 115, Bescheid des Ministeriums für Landwirtschaft vom 30. Dezember 1939; der Bescheid wurde an Rechtsanwalt Allmayer-Beck für Anna Schiff, Emilie Jellinek, Gabriele Weisweiler, Rechtsanwalt Gnädiger für die Vereinigten Aluminium-Werke AG, Devisenstelle in Wien, Landesbauernschaft Donauland, Kreisbauernschaft Braunau, Deutsche Ansiedlungsgesellschaft, Finanzamt Innere Stadt-Ost in Wien, Generalreferent für forstliche Sonderaufgaben im Lande Österreich und Landeshauptmann von Oberdonau gesendet; Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 bekanntgemacht wird, GBföLÖ, Nr. 633/1938.

<sup>216</sup> Ebenda, Akt Jellinek u.a., Reichsstatthalter an Sparkasse Braunau am Inn am 11. Oktober 1940; vgl. Kapitel 4.2.7. Haus Nr. 17 in Braunau – Gasthaus „Zum Bayrischen Wirt“.

ein zahlen, über das nur mit Genehmigung der Devisenstelle in Wien verfügt werden durfte. Gegen den Bescheid konnte binnen zwei Wochen beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft Beschwerde eingebracht werden, anderenfalls der Bescheid nach vier Wochen Rechtskraft erlangen würde.<sup>217</sup> Nachdem keine Beschwerde eingegangen war, wurde der Bescheid mit 30. Jänner 1940 rechtskräftig.<sup>218</sup> Der Akt wurde schließlich am 1. April 1940 anlässlich der Übertragung der Zuständigkeit an den Reichsstatthalter in Oberdonau als obere Siedlungsbehörde abgetreten.<sup>219</sup> Die Eintragung ins Grundbuch erfolgte auf Grund des Kaufvertrages vom 12. August 1939, der Bescheide des Ministeriums für Landwirtschaft in Wien, der Devisenstelle Wien und des Landrates Braunau im Jahr 1940.<sup>220</sup>

#### 4.2.6. Veränderungen im Liegenschaftsbestand von 1941 – 1943

Nach dem Kauf des Gutes Ranshofen durch die Vereinigten Aluminium-Werke und der Einverleibung im Grundbuch kam es noch zu mehreren Veränderungen im Liegenschaftsbestand. Aufgrund des bei der Aluminiumproduktion erforderlichen Sicherheitsgürtels, der einer Schädigung an Mensch und Tier durch giftigen Fluordämpfe vorbeugen sollte, schlossen die Vereinigten Aluminium-Werke mit der Stadt Braunau am 3. April 1941 einen Tauschvertrag ab, bei dem die VAW etwa 185 ha der Stadt Braunau übergab und dafür etwa 148 ha aus dem städtischen Besitz erwarb.<sup>221</sup> Unter den von der Stadt Braunau erhaltenen Parzellen

<sup>217</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 115, Bescheid des Ministeriums für Landwirtschaft vom 30. Dezember 1939; ebenda, fol. 116, Verfügung vom Ministerium für Landwirtschaft vom 30. Dezember 1939.

<sup>218</sup> Ebenda, fol. 119, Verfügung vom Ministerium für Landwirtschaft vom 30. Jänner 1940.

<sup>219</sup> Ebenda, keine Folierung, Reichsstatthalter in Oberdonau an Landesgericht Wien am 3. Jänner 1941.

<sup>220</sup> LG Linz, Oö. Landtafel, Urkundensammlung Nr. 1211/1940; BG Braunau, GB Braunau, Urkundensammlung Nr. 385/1940.

<sup>221</sup> BG Braunau, GB Braunau, Urkundensammlung Nr. 435/1941; dabei bekam die Stadt Braunau folgende Parzellen: aus der Oö. Landtafel, EZ 1024 Parzellen Nr. 1330/1, 1330/2, 1331/1, 1331/4, 1332, 1330/3, 1331/3, 1383, 254, 1850, 1853/1, 1854/1, 1843, 1828, 1829, 1840/1, 1839/2, 1839/4, 1837, 1834/1, 1834/2, 1834/3, 1834/4, 1854/2, 2886/1, 2886/2, 2886/3, 1831/1, 1831/2, 1830, 2839/1, 1854/3, 2887, 77 (Schloss), 75, 518, 519, 525/3, 520/2, 515, 1460/5, 516, 523/3, 517/1, 517/2; aus dem GB Braunau, KG Ranshofen, EZ 58 Parzellen Nr. 128/1 (Hofschreiberhaus), 1451, 1453; die VAW erhielten: aus dem GB Braunau, KG Ranshofen, EZ 456 Parzellen Nr. 439, 441; aus

war auch jene, auf der das Schloss Ranshofen steht. Außerdem wurden diese Parzellen mit anderen in der EZ 645, GB Braunau, KG Ranshofen und in der EZ 280, GB Braunau, KG Überackern zusammengefasst und ins Eigentum der Stadtgemeinde übertragen.<sup>222</sup> Ferner verkaufte die Stadtgemeinde Braunau aus diesem erworbenen Besitz wiederum Grundstücke an mehreren Privatpersonen.<sup>223</sup> Mit Kaufvertrag vom 16. und 17. Juli 1943 gelangte die EZ 58, GB Braunau, KG Ranshofen ins Eigentum von Anton und Maria Waldberger.<sup>224</sup> Dieses EZ wurde zum Preis von RM 21.600 verkauft, wofür sich das Ehepaar Waldberger ein Darlehen in der Höhe von RM 10.500 bei der Sparkasse Braunau aufgenommen hatte.<sup>225</sup> Hans Dietl erhielt drei Parzellen aus der EZ 1024, Oö. Landtafel.<sup>226</sup> Johann Schossböck und Anna Dieser kauften ebenfalls zwei Parzellen aus der EZ 1024, Oö. Landtafel. Diese Parzellen wurden der EZ 57, GB Braunau, KG Anzing zugeschrieben.<sup>227</sup> Zwei Waldparzellen der

---

dem GB Braunau, KG Ranshofen, EZ 293 Parzellen Nr. 442/1, 442/2; aus dem GB Braunau, KG Ranshofen, EZ 252 Parzelle Nr. 421/2; aus dem GB Braunau, KG Mitternberg, EZ 102 Parzellen Nr. 1401/2, 1401/5, 1402/9, 1425/3, 1416/2; aus dem GB Braunau, KG Mitternberg, EZ 111, Parzelle Nr. 1401/10; aus dem GB Braunau, KG Mitternberg, EZ 184 Parzelle Nr. 1413/3; aus dem GB Braunau, KG Mitternberg, EZ 190 Parzelle 1414/9; dieser Tauschvertrag ist nur im GB Braunau, KG Ranshofen EZ 58 eingetragen, nicht aber in der Oö. Landtafel EZ 1024.

<sup>222</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 4, Rk 5/47, Akt Weisweiller, Antrag auf Rückstellung vom 3. Mai 1947; ebenda, Sch. 606, pag. 4, Rk 175/47, Akt Jellinek, Antrag auf Rückstellung vom 17. September 1947; ebenda, Sch. 618, pag. 4 f., Rk 200/48, Akt Schiff, Antrag auf Rückstellung vom 18. März 1948.

<sup>223</sup> Bis auf den Kauf von Anton und Maria Waldberger wurden die Käufe nicht in das Grundbuch eingetragen.

<sup>224</sup> BG Braunau, GB Braunau, Urkundensammlung Nr. 429/1943; OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 4 f., Rk 5/47, Akt Weisweiller, Antrag auf Rückstellung vom 3. Mai 1947; ebenda, Sch. 606, pag. 4 f., Rk 175/47, Akt Jellinek, Antrag auf Rückstellung vom 17. September 1947; ebenda, Sch. 618, pag. 5, Rk 200/48, Akt Schiff, Antrag auf Rückstellung vom 18. März 1948.

<sup>225</sup> BG Braunau, GB Braunau, Urkundensammlung Nr. 429/1943.

<sup>226</sup> Parzellen Nr. 2060, 2082, 2083 von der EZ 1024, Oö. Landtafel zur neu eröffneten EZ 640, GB Braunau, KG Ranshofen und Parzellen Nr. 2077, 2078, 2079, 2080 von der EZ 296, GB Braunau, KG Ranshofen zur neu eröffneten EZ 640, GB Braunau, KG Ranshofen; OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 4, Rk 5/47, Akt Weisweiller, Antrag auf Rückstellung vom 3. Mai 1947; ebenda, Sch. 606, pag. 4, Rk 175/47, Akt Jellinek, Antrag auf Rückstellung vom 17. September 1947; ebenda, Sch. 618, pag. 4 f., Rk 200/48, Akt Schiff, Antrag auf Rückstellung vom 18. März 1948; ebenda, Sch. 594, pag. 83 f., Rk 5/47, Akt Weisweiller, Richtigstellung des Rückstellungsantrages vom 12. Februar 1948.

<sup>227</sup> Parzellen Nr. 258/2, 259/2; OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 4, Rk 5/47, Akt Weisweiller, Antrag auf Rückstellung vom 3. Mai 1947; ebenda, Sch. 606, pag. 4, Rk 175/47, Akt Jellinek, Antrag auf Rückstellung vom 17. September 1947; ebenda, Sch. 618, pag. 4 f., Rk 200/48, Akt Schiff, Antrag auf Rückstellung vom 18. März 1948.

EZ 113, KG Mitternberg wurden auf Grund des Kaufvertrages vom 8. und 11. September 1942 in das Eigentum der Inn-Werke AG Töging stehenden EZ 248, KG Mitternberg zugeschrieben.<sup>228</sup>



Ehemaliges Augustiner Chorherrenstift, heutiges Schloss Ranshofen  
Foto: Andrea Kugler (Luftaufnahme vom 9. August 2001)

#### 4.2.7. Haus Nr. 17 in Braunau – Gasthaus „Zum Bayrischen Wirt“

Zum Gut Ranshofen gehörte ursprünglich auch das Haus Nr. 17, der Gasthof „Zum Bayrischen Wirt“, am Stadtplatz in Braunau. Die „Arisierung“ bewirkte schließlich eine Abtrennung dieses Hauses vom übrigen Besitz.

Mit Vollmacht vom 17. Oktober 1938 wurde Anton Kainz, Gutsbesitzer in Haiden bei Braunau am Inn, zum kommissarischen Verwalter für die

---

<sup>228</sup> Parzellen Nr. 1401/11, 1402/11; OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 618, Rk 178/48, Akt Jellinek, Antrag auf Rückstellung vom 11. März 1948; ebenda, Rk 200/48, Akt Schiff, Antrag auf Rückstellung vom 18. März 1948; ebenda, Rk 177/48, Akt Weisweiller, Antrag auf Rückstellung vom 11. März 1948.

Gutsverwaltung Ranshofen und sonstigen Besitz der Frauen Emilie Jellinek, Anna Schiff und Gabriele Weisweiller und somit auch für das Haus Nr. 17 in Braunau eingesetzt.<sup>229</sup> Rechtliche Grundlage für die Bestellung bildete das Gesetz vom 13. April 1938 über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen.<sup>230</sup> Der Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Prüfstelle für die kommissarischen Verwalter, sendete eine Abschrift dieser Vollmacht an den Gauleiter von Oberdonau, Gauwirtschaftsamt, mit dem Auftrag, diese dem Handelsgericht weiterzuleiten, um eine Eintragung ins Handelsregister zu erwirken.<sup>231</sup>

Für das Objekt Haus Nr. 17 in Braunau, Gasthaus „Zum Bayrischen Wirt“, KG Braunau, EZ 16 zeigten zwei Parteien Interesse: Zum einen Georg Hoffmann, Inhaber eines Lebensmittelkaufhauses und zum anderen die Sparkasse Braunau am Inn, die bereits seit 1937 Hälfteeigentümer dieser Liegenschaft war.<sup>232</sup> Hoffmann gab an, mit der Erwerbung dieser Liegenschaft seinen Betrieb wesentlich sozialer gestalten zu wollen, sowohl die eigentliche Geschäftsfläche wie auch die Räumlichkeiten für die Angestellten: Im Obergeschoss wären für die Angestellten getrennte Schlafräume mit Badegelegenheit, Turngelegenheit und Speiseraum geplant gewesen. Hoffmann war überzeugt, mit den Sparkassen Braunau und Ried, die ja bereits die Hälfte der Liegenschaft besaßen, eine Vereinbarung treffen zu können, zumal ihm Kreisleiter und Bürgermeister Pg. Fritz Reithofer bereits eine verbindliche Zusage gegeben hatte.<sup>233</sup> Dass auch die Sparkassen Interesse an diesem Objekt hatten, dürfte ihm zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt gewesen sein. Das

---

<sup>229</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Jellinek u.a., Vollmacht für Pg. Anton Kainz vom 17. Oktober 1938.

<sup>230</sup> Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen vom 13. April 1938, GBföLÖ, Nr. 80/1938.

<sup>231</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Jellinek u.a., Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Prüfstelle für die kommissarischen Verwalter an Gauleiter der NSDAP Oberdonau, Gauwirtschaftsamt am 8. Dezember 1938; ebenda, Gauwirtschaftsberater an Land- als Handelsgericht Ried im Innkreis am 17. Dezember 1938.

<sup>232</sup> Ebenda, Sch. 33/10, Akt Weisweiller, fol. 9 – 12, Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung von Georg Hofmann am 16. Jänner 1939; ebenda, Sch. 33/11, Akt Jellinek u.a., Grundbuchsauszug BG Braunau am Inn, KG Braunau am Inn, EZ 16; ebenda, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 17, Hofmann an VVST am 1. Dezember 1938.

<sup>233</sup> Ebenda, Sch. 33/10, Akt Weisweiller, fol. 10, Ansuchen um Genehmigung der Erwerbung von Georg Hofmann am 16. Jänner 1939.

Ansuchen der Sparkasse Braunau um Genehmigung der Erwerbung ist in den Akten nicht zu finden, doch geht aus anderen Schreiben hervor, dass sie ein solches eingereicht hatten.<sup>234</sup> Georg Hofmann behauptete im Dezember 1940, die Sparkasse hätte ursprünglich aus diesem Gebäude ein neues Sparkassengebäude errichten wollen, doch als sie Besitzer der Liegenschaft wurde, sei ein Umbau nicht mehr von Interesse gewesen.<sup>235</sup> Im Schätzungsgutachten des Instituts für landwirtschaftliches Betriebs- und Rechnungswesen, Dr. Ing. Ludwig Löhr, wird vermerkt, dass die Sparkasse das alte Gebäude vollständig abzureißen gedenke, um ein ihren Zwecken entsprechendes neues Gebäude zu errichten.<sup>236</sup>

Am 12. August 1939 kam es in Innsbruck zu einem Kaufvertrag zwischen Emilie Jellinek, Anna Schiff und Gabrielle Weisweiler, vertreten durch Dr. Max Vladimir Allmayer-Beck, Rechtsanwalt in Wien I als Verkäufer und der Sparkasse Braunau am Inn als Käuferin. Die Sparkasse Braunau erwarb dadurch die drei Sechstelanteile der Jüdinnen der in der KG Braunau, EZ 16 vorgetragenen Liegenschaft Haus Nr. 17 in Braunau mit der Bauparzelle Nr. 26 und den Aborten im ersten und zweiten Stock des ob Bauparzelle Nr. 25/2 errichteten Hauses Nr. 272 um den Kaufpreis von RM 2.250 je Sechstelanteil, das waren insgesamt RM 6.750.<sup>237</sup>

Die VVST ersuchte den Gauwirtschaftsberater von Oberdonau und die Kreisleitung der NSDAP Braunau am Inn um Stellungnahme zum Kauf der Liegenschaft durch die Sparkasse Braunau.<sup>238</sup> Der Gauwirtschaftsberater seinerseits bat ebenfalls die Kreisleitung um eine Stellungnahme, sollte dieser Kauf von Seiten der Partei nicht unterstützt werden.<sup>239</sup> Die Sparkasse Braunau hatte zu ihrem Antrag auf Erwerbung noch eine Schätzung eines gerichtlich beeideten Schätzmeisters und einen Grundbuchsauszug nachzureichen.<sup>240</sup> Die erste Schätzung über das Gasthaus „Zum bayrischen Wirt“ erfolgte im Schätzungsgutachten des

---

<sup>234</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Jellinek u.a., fol. 7, VVST an Sparkasse Braunau am 17. November 1939; ebenda, VVST an Gauwirtschaftsberater von Oberdonau am 17. November 1939; ebenda, Gauwirtschaftsberater von Oberdonau an Kreisleitung der NSDAP Braunau am 23. November 1939.

<sup>235</sup> Ebenda, Hofmann an Katzwendl am 28. Dezember 1940; ebenda, Sparkasse Braunau an Landeshauptmannschaft für Oberdonau am 11. April 1940.

<sup>236</sup> Ebenda, Akt Weisweiler, Schätzungsgutachten vom 12. September 1939.

<sup>237</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Jellinek u.a., Kaufvertrag vom 12. August 1939.

<sup>238</sup> Ebenda, VVST an Gauwirtschaftsberater von Oberdonau am 17. November 1939.

<sup>239</sup> Ebenda, Gauwirtschaftsberater von Oberdonau an Kreisleitung der NSDAP Braunau am Inn am 23. November 1939.

<sup>240</sup> Ebenda, VVST an Sparkasse Braunau am 17. November 1939.

Gutes Ranshofen am 12. September 1939 vom Institut für landwirtschaftliches Betriebs- und Rechnungswesen, Dr. Ing. Ludwig Lühr, in dem der Wert des Hauses auf RM 13.500 festgesetzt wurde. Die zweite Schätzung wurde durch Josef Raschhofer, gerichtlich beeideter Sachverständiger in Mauerkirchen, am 27. November 1939 vorgenommen. Dabei wurde der Wert der Liegenschaft mit RM 15.000 bemessen.<sup>241</sup>

Die durch das Ende der Landesregierung in Wien ausgelöste Kompetenzverschiebung zu Gunsten der Reichsgaue bewirkte eine Verzögerung in diesem konkreten Fall.<sup>242</sup> Aus einem Schreiben der Sparkasse Braunau an die Landeshauptmannschaft für Oberdonau geht hervor, dass der Akt mit 30. November 1939 an den Gau abgetreten wurde.<sup>243</sup>

Durch die Verschiebung lag die Genehmigungsbefugnis nun in Händen des Landeshauptmannes bzw. Reichsstatthalters von Oberdonau.<sup>244</sup> Nach mehrmaliger Anfrage der Sparkasse Braunau bei der Reichsstatthaltereie, bei der sie bekundete, dass sie längst schon alle erforderlichen Unterlagen beigebracht hätte, genehmigte diese am 11. Oktober 1940 letztlich den Kaufvertrag.<sup>245</sup> Doch konnte erst mit der Einzahlung einer „Auflage“<sup>246</sup> von RM 750 seitens des Käufers bei der Finanzkasse des Finanzamtes Braunau und der Vorlage einer Einzahlungsbestätigung die Rechtskraftklausel auf dem Genehmigungsbescheid beigelegt werden.<sup>247</sup> Diese Auflage wurde von

---

<sup>241</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Jellinek u.a., Schätzung vom 27. November 1939; ebenda, Akt Gut Ranshofen, fol. 92-113, Schätzungsgutachten vom 12. September 1939, dieses Gutachten wurde anlässlich des Verkaufs des Landgutes Ranshofen erstellt.

<sup>242</sup> Vgl. allgemein Botz, Eingliederung, 49-72 und 102; sowie Schuster, Kommunalpolitik, 204 f.

<sup>243</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Jellinek u.a., Sparkasse Braunau am Inn an Landeshauptmannschaft für Oberdonau am 11. April 1940.

<sup>244</sup> Schuster, Kommunalpolitik, 205.

<sup>245</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Jellinek u.a., Sparkasse Braunau am Inn an Reichsstatthaltereie am 20. Mai 1940, 4. Juli 1940, 21. September 1940 und 11. Oktober 1940; BG Braunau, Urkundensammlung Nr. 589/1941.

<sup>246</sup> Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 bekanntgemacht wird, GBföLÖ, Nr. 633/1938

<sup>247</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Jellinek u.a., Reichsstatthalter an Sparkasse Braunau am Inn am 11. Oktober 1940.

der Sparkasse Braunau am 24. Oktober 1940 eingezahlt.<sup>248</sup> Damit stand einer Einverleibung des Eigentumsrechtes im Grundbuch nur mehr die Genehmigung der Devisenstelle in Wien im Wege, die jedoch nicht im Akt einliegt.<sup>249</sup> Dennoch bewilligte das Amtsgericht Braunau am Inn im Dezember 1941 die Einverleibung des Eigentumsrechtes des Sechstelanteils der Anna Schiff, im Mai 1942 des Sechstelanteils der Emilie Jellinek und im Juli 1942 des Sechstelanteils der Gabriele Weisweiller zu Gunsten der Sparkasse Braunau.<sup>250</sup> Ferner kaufte die Sparkasse Braunau mit Kaufvertrag vom 22. November 1939 den Viertelanteil der Sparkasse Ried um RM 1.000. Die grundbücherliche Einverleibung erfolgt im Jahr 1940.<sup>251</sup> Somit stand das Haus Nr. 17 ab Juli 1942 im vollen Eigentum der Sparkasse Braunau. Durch einen Tauschvertrag im Jahr 1950 kam die Stadtgemeinde Braunau in das Eigentum des Hauses, wobei sie diese Liegenschaft bereits 1963 an Rudolf und Elfriede Reiter wieder verkauften.<sup>252</sup>

Zum Gasthaus „Zum bayrischen Wirt“ gehörte auch ein kleiner Hofraum, von dem etwa sechs Quadratmeter an den Hausanrainer Georg Hofmann, ohne Vereinbarung des Kaufpreises, abgetreten wurden. Hofmann ließ, mit Zustimmung der Sparkassendirektion, ein Stiegenhaus errichten, um einen Ausgang an der Rückseite seines Hauses zu erhalten. Für dieses Stück des Hofraumes beschloss die Direktion der Sparkasse in der Sitzung vom 9. Oktober 1939 einen Preis von RM 3.000 zu verlangen, da der Hofraum ihrer Meinung nach dadurch wesentlich entwertet wurde.<sup>253</sup> Hofmann hingegen behauptete, die Sparkasse hätte ihn nach wiederholter Aufforderung befragt, wie viel er bereit wäre zu zahlen. Er habe den zulässigen Grundstückspreis laut Preisbildungsstelle vorgeschlagen. Daraufhin stellte die Sparkasse erst RM 4.000 und später RM 3.000 in Rechnung, was Hofmann ablehnte. Hofmann fühle sich

---

<sup>248</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Jellinek u.a., Dienstzettel Finanzamt Braunau vom 24. Oktober 1940.

<sup>249</sup> Im Akt vorzufinden, ist der Genehmigungsbescheid der Devisenstelle Wien bezüglich des Gutes Ranshofen.

<sup>250</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Jellinek u.a., Beschluss des Amtsgerichtes Braunau vom 23. Dezember 1941; ebenda, Beschluss des Amtsgerichtes Braunau vom 22. Mai 1942; ebenda, Beschluss des Amtsgerichtes Braunau vom 6. Juli 1942.

<sup>251</sup> BG Braunau, GB Braunau, Urkundensammlung, Nr. 5/1940.

<sup>252</sup> Ebenda, Nr. 589/1951, 370/1963.

<sup>253</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Jellinek u.a., Sparkasse Braunau an Reichsstatthalter für Oberdonau am 13. November 1940; ebenda, Reichsstatthalter für Oberdonau an Landrat Braunau am 22. November 1940.

ungerecht behandelt, zumal er der Auflage, ein neues Pissoir zu errichten, nachgekommen sei und zusätzlich die verfallenen Kanäle auf seine Kosten erneuern hätte lassen. Hofmanns Meinung nach wolle die Sparkasse Braunau sich dafür revanchieren, dass er sich 1938 ebenfalls für dieses Objekt beworben hatte.<sup>254</sup> Er erklärte dennoch, sich der Entscheidung der Reichsstatthalterei beugen zu wollen.<sup>255</sup> Diese ersuchte zur Entscheidungshilfe den Zuständigen für Preisbildung – den Landrat von Braunau – um Stellungnahme zum gegebenen Fall, Vorlage eines Schätzungsgutachtens des Baumeisters Ing. Kellner, Erhebung der verbauten Fläche sowie um Einvernahme Hofmanns. Dieser sollte befragt werden, welche Entschädigung er bereit sei zu zahlen.<sup>256</sup> Ing. Kellner setzte in seinem Gutachten den Wert des Grundes auf höchstens RM 10 pro Quadratmeter fest. Er vermerkte weiter, dass der Wert der Liegenschaft EZ 16 durch den Einbau des Stiegenhauses nicht vermindert, der Lichteinfall für die Fenster nicht wesentlich beeinträchtigt und sowohl die Pissoiranlage als auch der Kanal verbessert worden sei.<sup>257</sup> Hofmann klärte sich bei der Einvernahme bereit den amtlichen Schätzungswert von RM 10 pro Quadratmeter zu bezahlen und wies noch darauf hin, dass ihm der Grund vom Vorsitzenden der Sparkasse, Herrn Mairinger, zum Preis von RM 0,50 bis RM 5 angeboten worden sei. Dieser habe damals einen Vertragsabschluss vor einem Rechtsanwalt mit der Begründung, es sei bei diesem Preis kein Vertragsabschluss nötig, abgelehnt.<sup>258</sup>

Der tatsächliche Ausgang der Angelegenheit geht aus der Quelle nicht hervor. Da sie aber keine Erwähnung mehr findet, dürfte Hofmann mit der Sparkasse zu einer Übereinkunft gekommen sein.

---

<sup>254</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Jellinek u.a., Hofmann an Reichsstatthalter für Oberdonau am 28. Dezember 1940.

<sup>255</sup> Ebenda, Sparkasse Braunau an Reichsstatthalter für Oberdonau am 13. November 1940.

<sup>256</sup> Ebenda, Reichsstatthalter für Oberdonau an Landrat Braunau am 22. November 1940; ebenda, Reichsstatthalter für Oberdonau an Landrat Braunau am 23. März 1941.

<sup>257</sup> Ebenda, Gutachten Ing. A. Kellner vom 30. Dezember 1940.

<sup>258</sup> Ebenda, Niederschrift mit Georg Hofmann aufgenommen beim Landrat Braunau am 28. April 1940.

#### 4.2.8. Zusammenfassende Erläuterungen

Entscheidender Motor für die „Arisierung“ des Gutes Ranshofen und für den Verkauf an die VAW waren die Sparkassen Braunau und Ried. Ihnen ist es auch zuzuschreiben, dass den jüdischen Eigentümerinnen – obwohl sie die Hälfte des Gutes besaßen – weit weniger als die Hälfte der Verkaufssumme zugesprochen wurde. Begründet wurde diese Vorgangsweise damit, dass für die Geldinstitute so viele Kosten in Bezug auf das Gut angelaufen waren, dass nur ein Verkauf eine wirtschaftlich befriedigende Lösung ermöglicht hätte. Dieser sei aber durch übertriebene Preisforderungen seitens der drei Damen verhindert worden. Somit waren – nach Meinung der Sparkassen – die Jüdinnen am geringeren Erlös, der ihnen zugesprochen wurde, selbst verantwortlich gewesen. Dass die Frauen nicht einmal etwas von dem geringeren Verkaufserlös sahen, weil dieser auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde, lässt einen tiefen Einblick in diesen Arisierungsfall zu, in dem private, staatliche und parteiliche Stellen zusammenarbeiteten.

Dieser Arisierungsfall stellt aber auch ein besonderes Beispiel für die aufgeblähte NS-Bürokratie dar. Die Kommunikation zwischen der mit der Abwicklung der „Arisierung“ vor allem betrauten Vermögensverkehrsstelle in Wien, dem Landwirtschaftsministerium in Wien, Berliner Ministerien sowie den lokalen Vertretern von Partei und Staat gestaltete sich äußerst aufwändig und langwierig. Die Kerndaten der „Arisierung“ reichen von der Einsetzung eines kommissarischen Verwalters im Oktober 1938 über die Kaufabsichten der Sparkassen Braunau und Ried im November 1938, die erste aktenmäßige Erwähnung der Aluminium-Werke Berlin im April 1939 und den Kaufvertrag vom August 1939 bis zur Rechtskraft des Genehmigungsbescheides im Jänner 1940.

## 5. Die Rückstellung

### 5.1. Begriff und Forschungsstand

#### 5.1.1. Forschungsstand

Die Rückstellung oder auch „Wiedergutmachung“ wie sie – meiner Meinung nach fälschlicherweise – bezeichnet wird,<sup>259</sup> wurde in Österreich lange Zeit nahezu aus der historischen Forschung ausgeklammert. Seit den späten 80er und beginnenden 90er Jahren liegen mit den Arbeiten von Brigitte Bailer-Galanda und Robert Knight die ersten teils umfangreicheren Forschungsergebnisse zur Thematik vor.<sup>260</sup> Bailer-Galanda teilt die sogenannte „Wiedergutmachung“ in zwei große Bereiche: Einerseits in die zur Sicherung einer Mindestexistenz der Opfer dienende Gesetzesmaterie (Opferfürsorgegesetz) und andererseits in die Gesetze zur Rückstellung entzogenen Eigentums und Vermögens.<sup>261</sup> Sie behandelte die Wiedergutmachung im engeren Sinn, in Form von Entschädigung an die Opfer. Vergleichend dazu untersuchte Bailer-Galanda das Verhalten der Regierung gegenüber den Tätern und kam dabei zum Schluss, „dass die Republik Österreich den Personenkreis der Täter, Mitläufer und Mitschuldigen deutlich besser behandelt hat als deren Opfer“.<sup>262</sup> Der britische Historiker Robert Knight beschäftigte sich anhand der Ministerratsprotokolle mit den Rückstellungen und Entschädigungszahlungen und setzte sie in Kontext mit dem außenpolitischen Druck auf Österreich. Hätte man eine umfassende Rückstellung betrieben, wäre die „Opfertheorie“ Österreichs nicht haltbar gewesen. Die von Peter Böhmer 1999 vorgelegte Arbeit über das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung – das

---

<sup>259</sup> Siehe dazu Kapitel 5.1.2. Zum Begriff „Wiedergutmachung“.

<sup>260</sup> Vgl. Bailer, Für Österreich war Wiedergutmachung kein Thema; dies., Bemerkungen zur Rückstellungsgesetzgebung, 367 – 381; Bailer-Galanda, Wiedergutmachung kein Thema; dies., Die sogenannte „Wiedergutmachung“, 183 – 192; dies., „Ohne den Staat weiter damit zu belasten“, 103 – 112; dies., Rückstellung und Entschädigung, 57 – 75; dies., Opfer des Nationalsozialismus, 884 – 901; Galanda, Die Maßnahmen der Republik, 137 – 149; Bailer-Galanda/Blimlinger/Kowarc, „Arisierung“ und Rückstellung; Knight, Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen.

<sup>261</sup> Bailer-Galanda, Rückstellung und Entschädigung, 57.

<sup>262</sup> Dies., Wiedergutmachung kein Thema, 268.

sogenannte „Kraulandministerium“ – setzte den Schwerpunkt auf die Bemühungen der politischen Parteien, vor allem SPÖ und ÖVP, sich im Zuge der Rückstellung zu bereichern.<sup>263</sup> Eine vergleichende Arbeit über die „Wiedergutmachung“ in der BRD und in Österreich erschien 2001 von David Forster.<sup>264</sup> Die Dissertation von Dietmar Walch, 1971 publiziert, gibt einen guten Überblick über die Entwicklung der „Wiedergutmachung“ bis Anfang der 60er Jahre.<sup>265</sup> Albert Sternfelds Publikation „Betrifft: Österreich. Von Österreich betroffen“ über die „Wiedergutmachung“ beinhaltet zahlreiche Fallbeispiele.<sup>266</sup> Zu erwähnen wäre noch die Diplomarbeit von Herbert Knötzl über die österreichischen Wiedergutmachungsmaßnahmen.<sup>267</sup>

Forschungsergebnisse zu diesem Thema fallen durchaus bescheiden aus. Einen Einschnitt bedeutet die Bestellung der Historikerkommission im Jahr 1998. Das Arbeitsprogramm dieser Kommission widmet dem Thema Vermögensentzug und Rückstellung breiten Raum. Nach den vorsichtigen Angaben im Arbeitsprogramm der Historikerkommission ist im Jahr 2002 mit der „Aufbereitung des Schlussberichts“<sup>268</sup> zu rechnen. Seit mehreren Jahren wurden zahlreiche Forschungsprojekte in Angriff genommen, allerdings sind Teilergebnisse dieser Forschungsvorhaben bislang nicht öffentlich zugänglich, mit Ausnahme von vier Berichten, die über das Internet zur Verfügung stehen.<sup>269</sup>

### 5.1.2. Zum Begriff „Wiedergutmachung“

Im Zusammenhang mit Rückstellung wird immer wieder auch der problematische Begriff der „Wiedergutmachung“ verwendet. Da meine Arbeit auch dieses Thema behandelt, möchte ich kurz auf diesen Begriff eingehen.

In Anbetracht der Grausamkeit der Verfolgung, der Juden und andere von den Nationalsozialisten verfolgte Gruppen ausgesetzt waren und der

---

<sup>263</sup> Vgl. Böhmer, Wer konnte, griff zu.

<sup>264</sup> Vgl. Forster, „Wiedergutmachung“ im Vergleich.

<sup>265</sup> Vgl. Walch, Jüdische Bemühungen um materielle Wiedergutmachung.

<sup>266</sup> Vgl. Sternfeld, Betrifft: Österreich.

<sup>267</sup> Vgl. Knötzl, „Wiedergutmachung, soweit das möglich ist?“.

<sup>268</sup> Arbeitsprogramm, 68.

<sup>269</sup> [www.historikerkommission.gv.at/deutsch\\_home.html](http://www.historikerkommission.gv.at/deutsch_home.html) (Stand: 6. April 2002).

vielen Toten des Holocaust, erscheint es vermessen, von einer „Wiedergutmachung“ zu sprechen.<sup>270</sup> Das Wort „Wiedergutmachung“ steht für Sühneleistung, die angerichtete Schäden „wieder gut machen“ soll. Sozusagen müsse der vorherige Zustand wieder hergestellt, eine Rückerstattung oder Ersatz bzw. eine entsprechende Entschädigung geleistet werden.<sup>271</sup> Das erlittene Leid, den Terror und die Verluste sowie psychische, physische und materielle Folgeschäden, die der Nationalsozialismus hervorgerufen hat, können bestenfalls eingeschränkt mit Hilfe finanzieller bzw. materieller Leistungen gelindert oder auch anerkannt werden. Rolf Theis etwa spricht von der Unmöglichkeit einer „adäquaten Wiedergutmachung“.<sup>272</sup> Diese Leistungen scheinen mir eine moralische Verpflichtung zu sein, die der Staat, und zwar auch die Republik Österreich, wahrnehmen muss.

### 5.1.3. Österreichs Politik bezüglich „Wiedergutmachung“

Die Moskauer Deklaration vom November 1943 stellte Österreich die Unabhängigkeit in Aussicht und erklärte das freie Österreich als erstes Opfer der Angriffspolitik Hitlers. Damit wurde die langlebige „Opfertheorie“ genährt und die österreichische Regierung tat alles, um diese Theorie ins Zentrum ihrer politischen Strategie zu rücken.<sup>273</sup> Auf diese Opfertheorie stützte sich die Regierung auch im Hinblick auf die Ausarbeitung der Rückstellungsgesetze, die erstens sehr spät in Kraft gesetzt wurden und zweitens für die Geschädigten eher restriktiven Charakter aufwiesen.<sup>274</sup> Eine Wortmeldung des ÖVP-Handelsministers Ernst Kolb in einer Nationalratsdebatte im Mai 1946, berichtet von der Wiener Zeitung, spiegelt die allgemeine Stimmung dieser Zeit bezüglich Rückstellung und Wiedergutmachung sehr deutlich wider: „Österreich habe nichts gutzumachen, weil es nichts verbochen habe. Wohl aber wäre an Österreich viel gutzumachen, wie von den Alliierten [...] festgestellt worden sei. Österreich strengte seine ganze Kraft an, das

---

<sup>270</sup> Bailer-Galanda, Wiedergutmachung kein Thema, 12.

<sup>271</sup> Forster, „Wiedergutmachung“ im Vergleich, 24.

<sup>272</sup> Theis, Wiedergutmachung, 32.

<sup>273</sup> Hanisch, Der lange Schatten, 399 f.; Sternfeld, Betrifft: Österreich, 49.

<sup>274</sup> Böhmer, Wer konnte, griff zu, 46.

Recht das der Hitlerstaat verletzt habe, wiederherzustellen. Die Republik Österreich selber ist der erste Anspruchsberechtigte, denn ein erheblicher Teil des Eigentums, das den Eigentümer wechseln mußte, habe dem Staat gehört. Man habe damals von Arisieren gesprochen, um zu vertuschen, daß der größte Teil des entzogenen Vermögens nicht aus rassistischen, sondern aus politischen Gründen entzogen worden sei.“<sup>275</sup> In der 45. Sitzung des Ministerrates vom 12. November 1946 bemerkte Eduard Heini (ÖVP), Bundesminister für Handel und Industrie: „Es ist außerordentlich wichtig, dass dieses Gesetz beschlossen wird, weil wir es absolut brauchen. Wir können die Unterstützung des Auslands nur finden, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt.“<sup>276</sup> Beide Wortmeldungen zeigen das Spektrum, in dem die Regierung mit Rücksicht auf das Ausland bzw. die Alliierten Mächte agierte. Robert Knight bezeichnet die österreichische Nachkriegspolitik treffend als einen „Seiltanz zwischen der Aufrechterhaltung der Opfertheorie in der Außenpolitik und der Bemühung um Konsens in der Innenpolitik“.<sup>277</sup> Knight spricht von einer Tendenz, die nicht nur für die ersten Nachkriegsjahre zutrifft. Eine offizielle Änderung in dieser Haltung Österreichs brachte erst eine Rede des Bundeskanzlers Franz Vranitzky vor dem Nationalrat am 8. Juli 1991, in der er die Mitschuld Österreichs an den Verbrechen während der NS-Zeit bekannte.<sup>278</sup>

#### 5.1.4. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen

Die erste gesetzgeberische Maßnahme war das noch von der Provisorischen Regierung unter Karl Renner im Mai 1945 erlassene „Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der

---

<sup>275</sup> Der Kampf um das österreichische Eigentum. In: Wiener Zeitung, Nr. 113 (16. Mai 1946) 1.

<sup>276</sup> Sternfeld, Betrifft: Österreich, 128.

<sup>277</sup> Knight, Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen, 46; auch Böhmer weißt auf das Spannungsverhältnis zwischen Innen- und Außenpolitik im Bezug auf die Rückstellung hin, vgl. Böhmer, Wer konnte, griff zu, 46 f.

<sup>278</sup> Slowenien: Bei SP von Anerkennung keine Spur. In: OÖN, Nr. 157 (9. Juli 1991) 2; USA loben Vranitzky-Rede. In: OÖN, Nr. 158 (10. Juli 1991) 2; Erklärung des österreichischen Bundeskanzlers Franz Vranitzky vor dem Nationalrat am 8. Juli 1991 und Ansprache von Bundeskanzler Vranitzky anlässlich der Verleihung des Ehrendoktorats an der Hedrew Universität in Jerusalem am 9. Juni 1993 abgedruckt in Botz/Sprengnagel, Kontroversen, 574 – 576.

nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften".<sup>279</sup> Nach diesem Gesetz hatten die „Arisiere“ die entzogene Vermögenschaft binnen einem Monat ab Inkrafttreten des Gesetzes bei einem dafür eingerichteten Amt in Wien anmelden müssen. Diese Frist war in Anbetracht der Verhältnisse der unmittelbaren Nachkriegsmonate eine Zumutung. Es scheint, als wäre man sich über die Art der „Wiedergutmachung“ zum Zeitpunkt der Schaffung dieses Gesetzes nicht im klaren gewesen. Ziel dürfte lediglich die mengenmäßige Erfassung der „arisierten“ und enteigneten Vermögenschaft gewesen sein. Erst im September 1946 wurde vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung eine Verordnung – die sogenannte Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung kurz VEAV – erlassen, die den Vorgang der Anmeldung regelte.<sup>280</sup> Jede Vermögenschaft, die nicht auf Grund einer freien Willensübereinstimmung auf eine dritte Person – im folgenden Erwerber genannt – übergegangen war, unterlag der Anmeldepflicht. Die Frist für die Anmeldung wurde auf zwei Monate ab Inkrafttreten der Verordnung angesetzt. Diesmal jedoch war eine Anmeldung auch nach Ablauf der Frist noch zulässig, sofern der Anmeldepflichtige von der Verordnung keine Kenntnis hatte. Der Inhalt der Anmeldung wurde genau festgelegt. Der Erwerber war der Anmeldepflicht unterlegen und dem Geschädigten stand es frei, eine gleichartige Anmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in der die Vermögenschaft lag, vorzunehmen.<sup>281</sup>

Der Fall Ranshofen fällt in die Anwendung des Dritten Rückstellungsgesetzes, daher werde ich mich vor allem mit diesem befassen und die anderen sechs Rückstellungsgesetze an dieser Stelle nur kurz erwähnen.<sup>282</sup> Dieses Dritte Rückstellungsgesetz regelte die

---

<sup>279</sup> Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögenschaft vom 10. Mai 1945, BGBl. Nr. 10/1945.

<sup>280</sup> Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 15. September 1946 zur Durchführung des Gesetzes über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10 (Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung), BGBl. Nr. 166/1946.

<sup>281</sup> Vgl. Kapitel 5.2.2. Die Vermögensanmeldung.

<sup>282</sup> Bundesgesetz vom 26. Juli 1946 über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden (Erstes

Rückstellung entzogener und nun in privaten Händen befindlicher Vermögensschaften.<sup>283</sup> Der Entwurf des Dritten und wichtigsten Rückstellungsgesetzes gelangte – nach langem Diskutieren mit Vertretern der Opfer – im Herbst 1946 in den Ministerrat.<sup>284</sup> Der Leiter des parlamentarischen Ausschusses für Vermögenssicherung, Eduard Ludwig, musste eine Reihe von Änderungswünschen, sowohl aus der Ministerebene als auch von verschiedenen Interessensvertretern, entgegennehmen<sup>285</sup>, bis es schließlich im Februar 1947 in Kraft treten konnte.

Das Dritte Rückstellungsgesetz spricht nur von politisch, nicht aber von rassistisch verfolgten Eigentümern.<sup>286</sup> Streitpunkt dieses Gesetzes, wie auch bei anderen Rückstellungsgesetzen, war die überaus kurze Frist von einem Jahr nach dem Inkrafttreten desselben. ÖVP und SPÖ vereinbarten zwar eine Fristverlängerung, doch gelang es Minister Krauland nicht, rechtzeitig seine Beamten zu verständigen, die dem einen Tag nach der Parteienvereinbarung tagenden Ministerrat empfahlen, eine Ausnahmeregelung zu schaffen. Auf Einspruch Vizekanzlers Schärf wurde der Bericht zurückgestellt. Eine zwei Wochen später stattfindende neuerliche Debatte brachte keine Einigung. Nachdem in dieser Phase die amerikanische Besatzungsmacht zugunsten der Geschädigten Druck ausübte, wurde die Frist letztlich um ein halbes Jahr verlängert.<sup>287</sup> Noch mehrmals gab es wegen dieser Fristen Streitigkeiten, doch bedarf es noch genauerer Forschungen, wie

---

Rückstellungsgesetz), BGBl. Nr. 156/1946; Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich im Eigentum der Republik befindet (Zweites Rückstellungsgesetz), BGBl. Nr. 53/1947; Bundesgesetz vom 21. Mai 1947 betreffend die unter nationalsozialistischem Zwang geänderten oder gelöschten Firmennamen (Viertes Rückstellungsgesetz), BGBl. Nr. 143/1947; Bundesgesetz vom 22. Juni 1949 über die Rückstellung entzogenen Vermögens juristischer Personen des Wirtschaftslebens, die ihre Rechtspersönlichkeit unter nationalsozialistischem Zwang verloren haben (Fünftes Rückstellungsgesetz), BGBl. Nr. 164/1949; Bundesgesetz vom 30. Juni 1949 über die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte (Sechstes Rückstellungsgesetz), BGBl. Nr. 199/1949; Bundesgesetz vom 14. Juli 1949 über die Geltendmachung entzogener oder nicht erfüllter Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft (Siebentes Rückstellungsgesetz), BGBl. Nr. 207/1949; vgl. Kapitel 5.2.4. Der Rückstellungsfall vor Gericht.

<sup>283</sup> Bailer-Galanda, Die sogenannte „Wiedergutmachung“, 187; Knötzl, „Wiedergutmacht, soweit das möglich ist?“, 18 f.

<sup>284</sup> Bailer, Bemerkungen zur Rückstellungsgesetzgebung, 369.

<sup>285</sup> Böhmer, Wer konnte, griff zu, 48.

<sup>286</sup> Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehung (Drittes Rückstellungsgesetz), § 2 Abs. 1, BGBl. Nr. 54/1947.

<sup>287</sup> Böhmer, Wer konnte, griff zu, 49 f.

etwaige Fristversäumnisse oder Diskussionen um Fristverlängerungen sich in der Verwaltungspraxis auswirkten. Auf jeden Fall zeigen diese Debatten einmal mehr eine gewisse Zögerlichkeit der österreichischen Regierung und ihrer Bürokratie, für eine lückenlose Rückstellung zu sorgen. Für die Entscheidung der nach dem Dritten bis Siebenten Rückstellungsgesetz eingebrachten Anträge wurde bei den Landesgerichten eine Rückstellungskommission eingerichtet.<sup>288</sup> Brigitte Bailer-Galanda kam aufgrund ihrer Untersuchungen zum Ergebnis, dass die praktische Anwendung des Dritten Rückstellungsgesetzes vor den Kommissionen eine Reihe von Ungerechtigkeiten mit sich brachte. Die Verfahren dauerten sehr lange und der Aktenlauf sowie die inhaltliche Bearbeitung von Anträgen geben den Anschein als wären die Interessen der „Arisierte“ bevorzugt worden.<sup>289</sup> Der von Robert Knight zitierte Spruch „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“ kennzeichnet auf weiten Strecken die Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der Rückstellung „arisierten“ Vermögens.<sup>290</sup>

## 5.2. Fallstudie Ranshofen

### 5.2.1. Das Schicksal der ehemaligen jüdischen Eigentümerinnen

Folgende Personen, die als ehemalige Eigentümer bzw. Erben der ehemaligen Eigentümer nach 1945 Ansprüche stellen konnten, sind zu erwähnen: Gabriele Weisweiler und ihr Gatte Moritz emigrierten aufgrund der Verfolgung, der sie durch die Gestapo ausgesetzt waren,

---

<sup>288</sup> Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehung (Drittes Rückstellungsgesetz), § 15, Abs. 1 und 2, BGBl. Nr. 54/1947.

<sup>289</sup> Bailer-Galanda, Die sogenannte „Wiedergutmachung“, 187.

<sup>290</sup> Vgl. dazu den Leserbrief an das profil von Gerhard Botz über die Einsetzung der Österreichischen Historikerkommission: „Die österreichische Bundesregierung hat mit der Einrichtung der ‚Historikerkommission‘ einen bisher wenig Neues versprechenden Weg zur Entschädigung jüdischer NS-Opfer eingeschlagen: Alle Rahmendaten des ‚arisierten‘ und nur zum Teil restituierten Vermögens vertriebener und ermordeter Juden bis zu deren Wohnungen und Kunstbesitz sind von der österreichischen Zeitgeschichtsforschung geklärt, zum Teil vonseiten der jetzt regierenden Parteien allerdings auch heftig attackiert, geleugnet und unterdrückt worden. Unter diesem Aspekt ist die ‚Historikerkommission‘ die Fortsetzung der österreichischen Verzögerungspolitik.“ Siehe Leserbrief von Gerhard Botz. In: profil, Nr. 23 (5. Juni 2000); hier zit. nach Sternfeld, Betrifft: Österreich, 121 f.

am 27. August 1938 nach England.<sup>291</sup> Im Oktober 1941 leitete die Gestapo, Staatspolizeileitstelle Wien gegen die Eheleute ein Ausbürgerungsverfahren ein, an dessen Beginn die formelle Beschlagnahme ihres gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens stand.<sup>292</sup>

Ebenfalls der Verfolgung durch die Nationalsozialisten war das Ehepaar Stefan und Emilie Jellinek ausgesetzt. Stefan Jellinek wurde die Lehrbefugnis an der Universität Wien entzogen. Noch 1938 entschlossen sich die Eheleute nach England zu emigrieren.<sup>293</sup> Im August 1941 folgten die Einleitung des Ausbürgerungsverfahrens sowie die Beschlagnahme ihres zurückgelassenen Vermögens.<sup>294</sup> Beider Sohn und Erbe Ernst Herbert vertrat nach 1945 die Interessen der Familie.<sup>295</sup>

Anna Schiff war die Dritte, die vor der Vermögensentziehung einen Sechstelanteil am Gut Ranshofen besessen hatte. Die jüdische Gemeinde in Hamburg bestätigte, dass Anna Schiff auf Anordnung der Gestapo, Staatspolizeileitstelle Hamburg, am 11. Juli 1942 nach Auschwitz deportiert worden war und sich seither nicht zurückgemeldet hatte. Aufgrund dieser Sachlage wurde angenommen, sie sei von den Nationalsozialisten in Auschwitz ermordet worden. Mit Beschluss des Amtsgerichtes Hamburg vom 18. Dezember 1947, 54 II 758/47 wurde Anna Schiff für tot erklärt und als Todestag der 8. Mai 1945 festgesetzt. Aus diesem Grund brachten die Kinder Hans Arnold Philipp Schiff, Olga Fanny Margarethe Weiss, geb. Schiff<sup>296</sup> und Friederike Margarethe

---

<sup>291</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 2, Rk 5/47, Akt Weisweiller, Antrag auf Rückstellung vom 3. Mai 1947; ebenda, Sch. 618, Rk 177/48, Akt Weisweiller, Antrag auf Rückstellung vom 11. März 1948.

<sup>292</sup> AdR, BMF, VVST, VA, Akt Nr. 19926, Gestapo, Staatspolizeileitstelle Linz an Abwicklungsstelle der VVST am 13. Oktober 1941; laut OÖLA, FLD BVVR, Sch. 53, Akt O 5300-33 Weisweiller bestand der beschlagnahmte Besitz außer aus dem Gut Ranshofen noch aus dem Landgut Wimsbach bei Lambach. Dieses wurde am 4. August 1938 angeblich zum Kaufpreis von RM 360.000 an die Wohnungs A.G. der Reichswerke Hermann Göring verkauft.

<sup>293</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 606, pag. 2, Rk 175/47, Akt Jellinek, Antrag auf Rückstellung vom 17. September 1947; ebenda, Sch. 618, Rk 178/48, Akt Jellinek, Antrag auf Rückstellung vom 11. März 1948.

<sup>294</sup> AdR, BMF, VVST, VA, Akt Nr. 34255, Gestapo, Staatspolizeileitstelle Wien an Abwicklungsstelle der VVST am 12. August 1941.

<sup>295</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 606, pag. 2, Rk 175/47, Akt Jellinek, Antrag auf Rückstellung vom 17. September 1947; ebenda, Sch. 618, Rk 178/48, Akt Jellinek, Antrag auf Rückstellung vom 11. März 1948.

<sup>296</sup> In den Akten wird Olga Fanny Margarethe Weiss, geb. Schiff auch als Margarethe Schiff bezeichnet, in weiterer Folge wird der Name Margarethe Weiss erwendet.

Annemarie Maas, geb. Schiff<sup>297</sup>, einen Antrag auf Bestellung eines Abwesenheitskurators<sup>298</sup> ein. Als Kurator wurde RA Dr. Max Vladimir Allmayer-Beck beantragt und mit Beschluss der Rückstellungskommission am 11. Februar 1948 bestellt.<sup>299</sup> Mit der Einantwortungsurkunde vom 29. Dezember 1950 erbten die Kinder von Anna Schiff, Annemarie Maas, Hans Schiff sowie Margarethe Weiss, ihr Vermögen. Somit erlangte der zwischen den Antragstellern und den Antragsgegnern abgeschlossene Vergleich vom 18. November 1949 Rechtswirksamkeit.<sup>300</sup> Ferner wurde mit Beschluss vom 29. Dezember 1950 RA Allmayer-Beck seiner Funktion als Kurator wieder enthoben.<sup>301</sup>

### 5.2.2. Die Vermögensanmeldung

Am 11., 14. bzw. 18. November 1946 meldete RA Dr. Max Vladimir Allmayer-Beck auf Grund des am 10. Mai erlassenen „Gesetzes über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögenschaften“ und der dazugehörigen VEAV als Bevollmächtigter seiner Klienten ihr während der NS-Herrschaft entzogenes Vermögen an. Diese waren Herbert Jellinek als Erbe von Emilie Jellinek, Hans Schiff, Margarethe Weiss und Annemarie Maas als Vertreter von Anna Schiff, zu diesem Zeitpunkt unbekanntes Aufenthaltes, sowie Gabriele Weisweiler.<sup>302</sup> Die Anmeldung erfolgte mittels des dafür vorgesehenen

---

<sup>297</sup> In den Akten scheinen zwei Schreibweisen auf: 1) Maas, 2) Mass, außerdem wird oftmals nur der Vorname Annemarie verwendet, in weiterer Folge wird der Name Annemarie Maas gewählt.

<sup>298</sup> Nach dem Dritten Rückstellungsgesetz war es möglich, in einem solchen Fall einen Abwesenheitskurator von der zuständigen Rückstellungskommission bestellen zu lassen, vgl. Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz), § 14 Abs. 4, BGBl. Nr. 54/1947.

<sup>299</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 604, pag. 1-4, Rk 143/47, Akt Schiff, Antrag auf Bestellung eines Abwesenheits-Kurators vom 29. August 1947; ebenda, pag. 11, Rk 143/47, Akt Schiff, Beschluss der Rückstellungskommission beim LG Linz vom 11. Februar 1948; ebenda, Sch. 594, pag. 127, Rk 5/47, Akt Weisweiler, Bezirksgericht Linz an Rückstellungskommission beim LG Linz am 23. Jänner 1950.

<sup>300</sup> Ebenda, Sch. 594, pag. 139, Rk 5/47, Akt Weisweiler, Einantwortungsurkunde vom 28. Dezember 1950; vgl. Kapitel 5.2.4.6. Der Vergleich.

<sup>301</sup> Ebenda, Sch. 604, Rk 143/47, Akt Schiff, Beschluss der Rückstellungskommission beim LG Linz vom 29. Dezember 1950.

<sup>302</sup> OÖLA, Reg. Vermögensrückstellungen, Bezirk Braunau, Sch. 1, Fasz. 2, Mappe J, Akt Jellinek, Anmeldung Jellinek vom 11. November 1946; ebenda, Sch. 2, Fasz. 1,

Formblattes „Anmeldung entzogener Vermögen“ bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, in der entweder die Vermögenschaft gelegen war oder der geschädigte Eigentümer seinen letzten Wohnsitz hatte. In diesem Fall war dies die Bezirkshauptmannschaft Braunau.<sup>303</sup>

In einer Beilage zur Anmeldung wird ein Gedächtnisprotokoll<sup>304</sup> vom 28. November 1938 erwähnt, wonach die drei Jüdinnen von Hans Hackel und Theo Scheidemandl, beide Vertreter der Geldinstitute Sparkasse Braunau und Ried, zum Abschluss eines mündlichen Vertrages gezwungen worden waren. Dabei war für die Übertragung der Liegenschaftsanteile ein Preis von RM 40.000 je Sechstelanteil diktiert worden.<sup>305</sup> Weiters werden die durch Kauf und Tausch verschobenen Eigentumsverhältnisse angeführt.<sup>306</sup>

Nach der VEAV waren die geschädigten (früheren) Eigentümer nicht verpflichtet, dieses Formblatt auszufüllen, doch war es ihnen freigestellt eine derartige Anmeldung einzubringen.<sup>307</sup> Hingegen unterlag der zum Zeitpunkt der Anmeldung gegenwärtige Inhaber bzw. auch jener

---

Mappe S, Akt Schiff, Anmeldung Schiff vom 14. November 1946; ebenda, Sch. 2, Fasz. 1, Mappe W, Akt Gabriele Weisweiler, Anmeldung Weisweiller vom 11. und 18. November 1946.

<sup>303</sup> Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 15. September 1946 zur Durchführung des Gesetzes über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögenschaften vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10 (Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung), § 5, BGBl. Nr. 166/1946.

<sup>304</sup> Dieses Gedächtnisprotokoll wird auch im Arisierungsakt erwähnt, ist aber in keinem Akt vorhanden; zum Gedächtnisprotokoll siehe Kapitel 5.2.3. Das sogenannte Gedächtnisprotokoll.

<sup>305</sup> OÖLA, Lreg Vermögensrückstellungen, Bezirk Braunau, Sch. 1, Fasz. 2, Mappe J, Akt Jellinek, Beilage zur Anmeldung entzogener Vermögen; ebenda, Sch. 2, Fasz. 1, Mappe S, Akt Schiff, Beilage zur Anmeldung entzogener Vermögen; ebenda, Sch. 2, Fasz. 1, Mappe W, Akt Weisweiler, Beilage zur Anmeldung entzogener Vermögen; ebenda, Akt Weisweiller, Anmeldung der Stadtgemeinde Braunau, Auszug aus dem Schreiben der Sparkasse Braunau an den Reichsstatthalter am 30. Juli 1942.

<sup>306</sup> Ebenda, Sch. 1, Fasz. 2, Mappe J, Akt Jellinek, Beilage zur Anmeldung entzogener Vermögen; ebenda, Sch. 2, Fasz. 1, Mappe S, Akt Schiff, Beilage zur Anmeldung entzogener Vermögen; ebenda, Sch. 2, Fasz. 1, Mappe W, Akt Gabriele Weisweiler, Beilage zur Anmeldung entzogener Vermögen.

<sup>307</sup> Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 15. September 1946 zur Durchführung des Gesetzes über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögenschaften vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10 (Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung), § 6, BGBl. Nr. 166/1946.

Eigentümer der davor liegenden Zeitspanne der Anmeldepflicht.<sup>308</sup> Aufgrund dieser Gesetzesbestimmung brachten die Sparkasse Braunau am 9. Oktober 1946 und die Stadtgemeinde Braunau am 15. November 1946 ihre Pflichtanmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau ein.<sup>309</sup> In den Akten nicht vorhanden ist eine Anmeldung der Vereinigten Aluminiumwerke AG. Möglicher Grund für die fehlende Anmeldung könnte die Problematik des „Deutschen Eigentums“ gewesen sein oder aber auch die Verstaatlichung im Jahr 1946. Von der Bezirkshauptmannschaft Braunau wurde eine Liste geführt, in der alle eingelangten Anmeldungen eingetragen wurden. Die Aluminiumwerke scheinen in dieser Liste zwar als Rückstellungspflichtig auf, nicht aber als Anmelder. Aus diesem Grund kann angenommen werden, dass die Aluminiumwerke der Anmeldepflicht nicht nachgekommen sind.<sup>310</sup>

Außerdem meldete die Stadtgemeinde Braunau für Anton und Marie Waldberger, Leopold Maislinger, Franz Prühmüller und Josef Forster an. Sie waren aufgrund von Tauschverträgen mit der Stadtgemeinde Braunau in den Besitz von Grundstücken gekommen, die ursprünglich zum Gut Ranshofen gehört hatten.<sup>311</sup>

Die Sparkasse Braunau gab folgendes bezüglich des Verbleibes des Kaufpreises vom Kauf des Hauses Nr. 17, EZ 16 in der Anmeldung an: Der Sechstelanteil der Anna Schiff wurde am 19. Dezember 1940 mit Genehmigung der Devisenstelle Wien auf ein beschränkt verfügbares Versicherungskonto bei der Vereinsbank Hamburg überwiesen. Der Anteil von Emilie Jellinek wurde über Auftrag der Gestapo, Staatspolizeileitstelle in Wien auf ein Konto der Gestapo Wien/Finanzamt Berlin, Mohabit-West bei der Creditanstalt Bankverein Zweigstelle Wien VII am 6. Oktober 1941 überwiesen. Auf das Postscheckkonto Berlin 15045 des Finanzamtes

---

<sup>308</sup> Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 15. September 1946 zur Durchführung des Gesetzes über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögenschaften vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10 (Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung), § 4 Abs. 1, BGBl. Nr. 166/1946.

<sup>309</sup> OÖLA, Lreg Vermögensrückstellungen, Bezirk Braunau, Sch. 2, Fasz. 1, Mappe W, Akt Weisweiller, Anmeldung Sparkasse Braunau vom 9. Oktober 1946, Anmeldung Stadtgemeinde Braunau vom 15. November 1946.

<sup>310</sup> Dazu vgl. ebenda, Sch. 1, Fasz. 1, Bezirksliste über Anmeldungen von entzogenen Vermögen im Bezirk Braunau.

<sup>311</sup> Ebenda, Sch. 2, Fasz. 1, Mappe W, Akt Weisweiller, Anmeldungen der Stadtgemeinde Braunau vom 15. November 1946.

Mohabit-West gelangte über Weisung des Finanzamtes Mohabit-West der Käuferlös der Gabriele Weisweiller.<sup>312</sup> In der Vermögensanmeldung der Geschädigten Emilie Jellinek und Gabriele Weisweiller hingegen wurde angegeben, der Betrag sei für Rückstände der Judenvermögensabgabe und sonstige Steuern verwendet worden. Die Verkäuferinnen hätten vom Kaufpreis nichts bekommen und eine genaue Abrechnung von Seiten des Käufers hätte es nie gegeben.<sup>313</sup> Für Anna Schiff solle der Betrag „angeblich an den Ober-Finanzpräsidenten Naumburg überwiesen“ worden sein. Auch hier erfolgte keine genaue Abrechnung.<sup>314</sup>

Bezüglich des Landgutes Ranshofen wurde – wie schon oben erwähnt – von den Vereinigten Aluminium-Werken keine Anmeldung eingebracht. Dafür erging eine Anmeldung seitens der Geschädigten.<sup>315</sup> Vom Kaufpreis der Emilie Jellinek wurden RM 13.655,72 auf ein Auswanderer-Sperrkonto zu ihren Gunsten überwiesen und der Rest wahrscheinlich zur Bezahlung der Reichsfluchtsteuer und der Judenvermögensabgabe verwendet.<sup>316</sup> Auf ein Sperrkonto nach Hamburg zu Gunsten von Anna Schiff soll ein Betrag von RM 42.750 überwiesen worden sein.<sup>317</sup> Der Anteil von Gabriele Weisweiller wurde zur Gänze „angeblich für rückständige Juwa [Judenvermögensabgabe, A.K.] und sonstige Steuern verrechnet“.<sup>318</sup> Keine der drei Frauen gelangte zu einer genauen Abrechnung.<sup>319</sup>

Die VEAV bestimmt, dass auch bei Zweifel über eine Anmeldepflicht eine solche zu erfolgen hat. Die Zweifelsgründe wären in jenen Fällen

---

<sup>312</sup> OÖLA, Lreg Vermögensrückstellungen, Bezirk Braunau, Sch. 2, Fasz. 1, Mappe W, Akt Weisweiller, Anmeldung der Sparkasse Braunau vom 9. Oktober 1946, Anlage zu Punkt 4c.

<sup>313</sup> Ebenda, Sch. 1, Fasz. 2, Mappe J, Akt Jellinek, Anmeldung für Haus Nr. 17, EZ 16, Punkt 4c; ebenda, Sch. 2, Fasz. 1, Mappe W, Akt Weisweiller, Anmeldung für Haus Nr. 17, EZ 16, Punkt 4c.

<sup>314</sup> Ebenda, Sch. 2, Fasz. 1, Mappe S, Akt Schiff, Anmeldung für Haus Nr. 17, EZ 16, Punkt 4c.

<sup>315</sup> Ebenda, Sch. 1, Fasz. 2, Mappe J, Akt Jellinek, Anmeldung für Gut Ranshofen; ebenda, Mappe S, Akt Schiff, Anmeldung für Gut Ranshofen; ebenda, Sch. 2, Fasz. 1, Mappe W, Akt Weisweiller, Anmeldung für Gut Ranshofen.

<sup>316</sup> Ebenda, Sch. 1, Fasz. 2, Mappe J, Akt Jellinek, Anmeldung für Ranshofen, Punkt 4c.

<sup>317</sup> Ebenda, Sch. 2, Fasz. 1, Mappe S, Akt Schiff, Anmeldung für Gut Ranshofen, Punkt 4c.

<sup>318</sup> Ebenda, Mappe W, Akt Weisweiller, Anmeldung für Gut Ranshofen, Punkt 4c.

<sup>319</sup> Ebenda, Sch. 1, Fasz. 2, Mappe J, Akt Jellinek, Anmeldung für Ranshofen, Punkt 4c; ebenda, Sch. 2, Fasz. 1, Mappe S, Akt Schiff, Anmeldung für Gut Ranshofen, Punkt 4c; ebenda Mappe W, Akt Weisweiller, Anmeldung für Gut Ranshofen, Punkt 4c.

anzugeben.<sup>320</sup> Die Stadtgemeinde Braunau, die aufgrund eines Tauschvertrages vom 3. April 1941<sup>321</sup> mit den Vereinigten Aluminium-Werken in den Besitz von Grundstücken des ehemaligen Gutes Ranshofen gelangt war, war über ihre Anmeldepflicht im Zweifel und begründete dies folgendermaßen: Das Gut Ranshofen sei 1939 „aus rein wirtschaftlichen Gründen [...] jedoch nicht aus rassistischen oder nationalen Gründen“ von den Vereinigten Aluminium-Werken erworben worden. Das Gut war bereits 1928 für eine gerichtliche Versteigerung geschätzt worden. In der Folge ersteigerten die Sparkassen Braunau und Ried 1934 und 1937 die Viertelanteile der Gebrüder Otto und Egon Wertheimer. Die zweite Hälfte verblieb im Eigentum der drei Jüdinnen Jellinek, Schiff und Weisweiler. Nach dem Kauf des Gutes durch die Vereinigten Aluminium-Werke wurde mit der Stadtgemeinde Braunau ein Tauschvertrag abgeschlossen. Aus dem Besitz der Aluminium-Werke der EZ 1024, Oö. Landtafel, wurden Grundstücke im Ausmaß von rund 185 ha in die EZ 645, GB Braunau, KG Ranshofen und EZ 280, GB Braunau, KG Überacker übertragen. Dafür erhielten die Aluminium-Werke eine Waldfläche von etwa 150 ha aus dem städtischen Besitz. Aus den eingetauschten Grundstücken hatte die Stadtgemeinde wiederum einzelne größere Teilflächen an Anton und Marie Waldberger, Leopold Maislinger, Franz Prühmüller und Josef Forster weiter veräußert. Die Stadtgemeinde sei von einem rechtmäßigen Besitzerwerb überzeugt und daher sei die Anmeldepflicht in ihren Augen zweifelhaft. Weiters bestehe auch für die „in der Folge getätigten Tausche und Abverkäufe aus dem Besitzstande des ehemaligen Landgutes Ranshofen“ Zweifel über die Anmeldepflicht.<sup>322</sup>

---

<sup>320</sup> Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 15. September 1946 zur Durchführung des Gesetzes über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10 (Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung), § 1 Abs. 3, BGBl. Nr. 166/1946.

<sup>321</sup> OÖLA, Reg Vermögensrückstellung, Bezirk Braunau, Sch. 2, Fasz. 1, Mappe W, Akt Weisweiler, Anmeldung der Stadtgemeinde Braunau vom 15. November 1946, Punkt 4a; bezüglich des Tauschvertrages vgl. Kapitel 4.2.6. Veränderungen im Liegenschaftsbestand von 1941 – 1945.

<sup>322</sup> Ebenda, Sch. 2, Fasz. 1, Mappe W, Akt Weisweiler, Anmeldung der Stadtgemeinde Braunau vom 15. November 1946, Beilage.

### 5.2.3. Das sogenannte Gedächtnisprotokoll

Dem Arisierungsakt nach hatten die Sparkassen Braunau und Ried vor, die Anteile der drei Jüdinnen zu erwerben, um anschließend das gesamte Gut verkaufen und damit ihre durch die Ersteigerung angefallenen Ausgaben decken zu können. In Bezug auf diesen Kauf soll die mündliche Übereinkunft vom 28. November 1938 zwischen Hans Hackl und Theodor Scheidemandl, beide Vertreter der Geldinstitute auf der einen Seite, und Stefan und Emilie Jellinek auf der anderen Seite, die auch die Interessen der beiden anderen jüdischen Frauen wahrnahmen, in Form eines Gedächtnisprotokolls festgehalten worden sein.<sup>323</sup> Auf dieses Gedächtnisprotokoll wird zwar in den Quellen immer wieder verwiesen, dieses ist jedoch weder im Original noch in Kopie in keinen der in Frage kommenden Akten zu finden.<sup>324</sup>

Die Sparkasse Braunau baute in ihre Äußerung im Zuge des Rückstellungsverfahrens bezüglich des Gutes Ranshofen den Wortlaut des Gedächtnisprotokolls ein. Demnach war der Inhalt des Protokolls wie folgt: Die Sparkassen Braunau und Ried kaufen das Gut Ranshofen „samt allen Rechten, Pflichten ab Kaufvertragserrichtungstag um den vereinbarten Preis von RM 120.000,- sammt Inventar bzw. Fundus instruktus, sowie es liegt und steht, lastenfrei“. Die beiden Sparkassen verpflichten sich zur eventuellen Bezahlung einer Provision an den Realitätenvermittler Meier aus Teisendorf, höchstens jedoch drei Prozent der Kaufsumme, das sind RM 4.050. Ferner übernehmen sie „in Vorschreibung kommende Kontributionen bis zum Höchstbetrage von 15.000“, anfallende Gebühren und Abgaben sowie die Kosten des Kaufvertrages. Diese mündlichen Vereinbarungen wurden vor den unterfertigten Zeugen Paul Schoinz und Gustav Pawek getroffen und auch schriftlich „zur Stütze ihres Gedächtnisses“ festgehalten.

---

<sup>323</sup> OÖLA, Arisierungen, Sch. 33/11, Akt Gut Ranshofen, fol. 23, Kainz an Ministerium für Landwirtschaft am 17. April 1939; ebenda, Lreg Vermögensrückstellungen, Bezirk Braunau, Sch. 1, Fasz. 2, Mappe J, Akt Jellinek, Beilage zur Anmeldung entzogener Vermögen.

<sup>324</sup> OÖLA, Lreg Vermögensrückstellungen, Bezirk Braunau, Sch. 1, Fasz. 2, Mappe J, Akt Jellinek, Beilage zur Anmeldung entzogener Vermögen; ebenda, Sch. 2, Fasz. 1, Mappe S, Akt Schiff, Beilage zur Anmeldung entzogener Vermögen; ebenda, Sch. 2, Fasz. 1, Mappe W, Akt Weisweiler, Beilage zur Anmeldung entzogener Vermögen; ebenda, Akt Weisweiler, Anmeldung der Stadtgemeinde Braunau, Auszug aus dem Schreiben der Sparkasse Braunau an den Reichsstatthalter am 30. Juli 1942.

Hackl und Scheidemandl waren für diese Verkaufsverhandlungen nach Wien gefahren. Sie meldeten ihre Ankunft bei dem Sparkassenverband an, der als Aufsichtsbehörde der Sparkassen Braunau und Ried fungierte und teilten diesem ihr Vorhaben mit. Der Sparkassenverband seinerseits stellte für die Verhandlungen einen Raum in seinem Gebäude in Wien I, Neutorgasse, zur Verfügung. Die beiden Zeugen Schoinz und Pawek waren Beamte des Sparkassenverbandes in Wien. Neben Hackl und Scheidemandl sollen auch Schoinz und Pawek bestätigt haben, dass diese Verhandlungen nicht unter Druck seitens der Sparkassen entstanden seien.<sup>325</sup>

Die Jüdinnen hingegen gaben 1946 bei der Anmeldung nach der VEAV an, dass ihr Vertreter Stefan Jellinek am 23. November 1938 durch Hackl und Scheidemandl gezwungen worden war, die Liegenschaftsanteile zum Preis von RM 40.000 je Sechstelanteil zu verkaufen. Der mündliche Vertrag sei in besagtem Gedächtnisprotokoll festgelegt worden. Die Rechte der Sparkassen aus dem mündlichen Vertrag seien schließlich Anfang 1939 an die Vereinigten Aluminium-Werke AG übertragen worden.<sup>326</sup> Letztlich traten die Sparkassen Braunau und Ried in den Hintergrund, während die Vereinigten Aluminium-Werke AG Berlin als Käufer auftraten.

Dieses Gedächtnisprotokoll spielt in der Restitutionsfrage insofern eine wichtige Rolle, als die Sparkasse Braunau damit argumentierte, dass sie keinen Zwang ausgeübt habe und es sich daher nicht um eine „Arisierung“, sondern um eine freie Vereinbarung nach den Regeln „des redlichen Verkehrs“ handle.

#### 5.2.4. Der Rückstellungsfall vor Gericht

Offensichtlich kam es im außergerichtlichen Wege zu keiner Einigung, denn am 3. Mai 1947 reichte der Rechtsanwalt Dr. Max Vladimir

---

<sup>325</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, Zl. Rk. 5/47, Akt Weisweiller, fol. 69, Äußerung der Sparkasse Braunau vom 26. Jänner 1948; ebenda, Sch. 606, Akt Jellinek, Zl. Rk. 175/47, fol. 37, Äußerung der Sparkasse Braunau vom 26. Jänner 1948.

<sup>326</sup> OÖLA, Lreg Vermögensrückstellungen, Bezirk Braunau, Sch. 1, Fasz. 2, Mappe J, Akt Jellinek, Beilage zur Anmeldung entzogener Vermögen; ebenda, Sch. 2, Fasz. 1, Mappe S, Akt Schiff, Beilage zur Anmeldung entzogener Vermögen; ebenda, Sch. 2, Fasz. 1, Mappe W, Akt Weisweiler, Beilage zur Anmeldung entzogener Vermögen.

Allmayer-Beck als Vertreter seiner Mandantin Gabriele Weisweiller beim Landesgericht Linz, Rückstellungskommission einen „Antrag auf Rückstellung gemäß Gesetz vom 6.2.1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen BGBl. 54/47“ ein.<sup>327</sup> Ebenfalls ein Antrag auf Rückstellung ging beim Landesgericht Linz, Rückstellungskommission durch Dr. Allmayer-Beck am 17. September 1947 von Ernst Herbert Jellinek, Sohn und Erbe der Emilie Jellinek, und am 18. März 1948 von Anna Schiff bzw. deren Kurator Dr. Allmayer-Beck ein.<sup>328</sup> Die eingebrachten Anträge richteten sich gegen die Sparkasse Braunau, die Vereinigten Aluminium-Werke AG, die Stadtgemeinde Braunau, Anton und Maria Waldberger, Hans Dietl, Johann Schossböck und Anna Deiser.<sup>329</sup> Der Anträge von Anna Schiff und Gabriele Weisweiller richteten sich zudem gegen die Inn-Werke AG Töging am Inn, Bayern.<sup>330</sup> Die Anträge auf Rückstellung der Gabriele Weisweiller und des Ernst Herbert Jellinek, Sohn und Erbe der Emilie, gegen die Inn-Werke AG Töging am Inn ergingen im Jahr 1948 und wurden letztlich mit den anderen Anträgen entschieden.<sup>331</sup>

#### 5.2.4.1. Antrag auf Rückstellung

Alle fünf Anträge weisen mit geringem Unterschied den gleichen Inhalt auf und werden folgendermaßen begründet: Die drei jüdischen Frauen waren Eigentümer je eines Sechstelanteils des Gutes Ranshofen. Nach der Besetzung Österreichs durch die Deutschen galten Emilie Jellinek,

---

<sup>327</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 1-8, Rk 5/47, Akt Weisweiller, Antrag auf Rückstellung vom 3. Mai 1947.

<sup>328</sup> Ebenda, Sch. 606, pag. 1-8, Rk 175/47, Akt Jellinek, Antrag auf Rückstellung vom 17. September 1947; ebenda Sch. 618, pag. 1-10, Rk 200/48, Akt Schiff, Antrag auf Rückstellung vom 18. März 1948.

<sup>329</sup> Ebenda, Sch. 594, pag. 1-8, Rk 5/47, Akt Weisweiller, Antrag auf Rückstellung vom 3. Mai 1947; ebenda, Sch. 606, pag. 1-8, Rk 175/47, Akt Jellinek, Antrag auf Rückstellung vom 17. September 1947; ebenda Sch. 618, pag. 1-10, Rk 200/48, Akt Schiff, Antrag auf Rückstellung vom 18. März 1948.

<sup>330</sup> Ebenda, Sch. 618, pag. 1, Rk 200/48, Akt Schiff, Antrag auf Rückstellung vom 18. März 1948; ebenda, Sch. 618, pag. 1-4, Akt Weisweiller, Antrag auf Rückstellung vom 11. März 1948.

<sup>331</sup> Ebenda, Sch. 618, Rk 178/48, Akt Jellinek, Antrag auf Rückstellung vom 11. März 1948; ebenda, Rk, 177/48, Akt Weisweiller, Antrag auf Rückstellung vom 11. März 1948.

Anna Schiff und Gabriele Weisweiller auf Grund der „Nürnberger Rassengesetze“ als Nichtarierinnen.<sup>332</sup>

Laut Ernst Herbert Jellinek, dem Sohn von Emilie, war seinem Vater die Lehrbefugnis an der Universität entzogen worden. Ferner war seine Familie von Seiten der Nationalsozialisten Verfolgungen ausgesetzt, sodass sich Emilie und Stefan Jellinek 1938 für die Ausreise nach England entscheiden mussten.<sup>333</sup> Anna Schiff wurde ebenfalls aufgrund ihrer jüdischen Abstammung verfolgt und schließlich nach Auschwitz deportiert. Die Betreuung ihrer Vermögenswerte hatte sie ihrem Schwager Stefan Jellinek und ihrem Rechtsanwalt Dr. Allmayer-Beck übertragen.<sup>334</sup> Gabriele Weisweiller und vor allem ihr Gatte Moritz waren der Verfolgung durch die Gestapo ausgesetzt. Sie mussten sich verpflichten das Deutsche Reich zu verlassen und wanderten aus diesem Grund am 27. August 1938 nach England aus. Auch sie ließen ihre Interessen bezüglich ihrer in Österreich befindlichen Vermögenswerte von ihrem Schwager Stefan Jellinek und ihrem Rechtsanwalt Dr. Allmayer-Beck wahrnehmen.<sup>335</sup>

Laut der Darstellung in den Anträgen erschienen am 28. November 1938 Hans Hackl und Theo Scheidemandl als Vertreter der Sparkassen Braunau und Ried bei Stefan Jellinek und verlangten den Verkauf der drei Sechstelanteile des Gutes Ranshofen. Bei dieser Besprechung, zu der auch Dr. Allmayer-Beck beigezogen wurde, pressten Hackl und Scheidemandl Jellinek mit der Drohung der sofortigen Inhaftnahme einen mündlichen Vertrag ab, in dem sich die drei Schwestern bereit erklären mussten, ihre Anteile um je RM 45.000 zu verkaufen. Der wahre

---

<sup>332</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 1 f., Rk 5/47, Akt Weisweiller, Antrag auf Rückstellung vom 3. Mai 1947; ebenda, Sch. 606, pag. 1 f., Rk 175/47, Akt Jellinek, Antrag auf Rückstellung vom 17. September 1947; ebenda, Sch. 618, pag. 1 f., Rk 200/48, Akt Schiff, Antrag auf Rückstellung vom 18. März 1948; ebenda, Sch. 618, Rk 178/48, Akt Jellinek, Antrag auf Rückstellung vom 11. März 1948; ebenda, Sch. 618, Rk 177/48, Akt Weisweiller, Antrag auf Rückstellung vom 11. März 1948; Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, RGBl. I, S. 1146 f.

<sup>333</sup> Ebenda, Sch. 606, pag. 2, Rk 175/47, Akt Jellinek, Antrag auf Rückstellung vom 17. September 1947; ebenda, Sch. 618, Rk 178/48, Akt Jellinek, Antrag auf Rückstellung vom 11. März 1948.

<sup>334</sup> Ebenda, Sch. 618, pag. 2, Rk 200/48, Akt Schiff, Antrag auf Rückstellung vom 18. März 1948.

<sup>335</sup> Ebenda, Sch. 594, pag. 2, Rk 5/47, Akt Weisweiller, Antrag auf Rückstellung vom 3. Mai 1947; ebenda, Sch. 618, Rk 177/48, Akt Weisweiller, Antrag auf Rückstellung vom 11. März 1948.

Wert solle bei RM 100.000 gelegen sein. Diese Vertragsrechte gingen 1939 an die Vereinigten Aluminium-Werke über.<sup>336</sup> Ob diese von der erpresserischen Vorgangsweise Kenntnis hatten, sei den Antragstellern nicht bekannt. Die Aluminium-Werke hatten jedoch die zweite Hälfte dieses Gutes von den Sparkassen Braunau und Ried zum doppelten Preis erworben, sodass ihnen letztlich doch bewusst werden hätte müssen, dass der redliche Verkehr nicht eingehalten wurde. Aus diesen Gründen behielten sich die Antragsteller sowohl gegen die Sparkassen Braunau und Ried wie auch gegen die Vereinigten Aluminium-Werke vor, Ersatzansprüche in vollem Umfang des erlittenen Schadens geltend zu machen. Lediglich die Liegenschaft EZ 16, GB und KG Braunau wurde von der Sparkasse Braunau durch die gleiche Vorgehensweise erworben.<sup>337</sup>

Emilie Jellinek und Gabriele Weisweiller gaben an, dass sie nichts vom Kaufpreis von RM 45.000 erhalten hatten. Von den RM 2.250, die sie für das Gasthaus „Zum bayrischen Wirt“ erhalten hatten, sollen RM 1.076,59 „für eine angebliche Einkommensteuerschuld seitens des Finanzamtes Wien-Alsergrund gepfändet“ worden sein. Der Restbetrag wurde am 10. Oktober 1941 an das Finanzamt Moabit-West in Berlin überwiesen. Bezüglich der RM 42.250 für das Gut Ranshofen fehlten alle Unterlagen.<sup>338</sup> Der Kaufschilling von Anna Schiff wurde auf Weisung des Oberfinanzpräsidenten in Hamburg auf ein Konto bei der Vereinsbank Hamburg, Altonaer Filiale in Hamburg Altona einbezahlt. Auch sie habe von den RM 45.000 nichts erhalten.<sup>339</sup>

Nach dem Kaufvertrag mit den Vereinigten Aluminium-Werken waren eine Reihe weitere Tausch- und Kaufverträge über Grundstücke dieser Liegenschaften abgeschlossen worden. Die Aluminium-Werke schlossen

---

<sup>336</sup> Vgl. Kapitel 5.2.3. Das sogenannte Gedächtnisprotokoll.

<sup>337</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 2 f., Rk 5/47, Akt Weisweiller, Antrag auf Rückstellung vom 3. Mai 1947; ebenda, Sch. 606, pag. 2 f., Rk 175/47, Akt Jellinek, Antrag auf Rückstellung vom 17. September 1947; ebenda, Sch. 618, pag. 2 f., Rk 200/48, Akt Schiff, Antrag auf Rückstellung vom 18. März 1948; ebenda, Sch. 618, Rk 178/48, Akt Jellinek, Antrag auf Rückstellung vom 11. März 1948; ebenda, Sch. 618, Rk 177/48, Akt Weisweiller, Antrag auf Rückstellung vom 11. März 1948.

<sup>338</sup> Ebenda, Sch. 606, pag. 3 f., Rk 175/47, Akt Jellinek, Antrag auf Rückstellung vom 17. September 1947; ebenda, Sch. 594, pag. 4, Rk 5/47, Akt Weisweiller, Antrag auf Rückstellung vom 3. Mai 1947.

<sup>339</sup> Ebenda, Sch. 618, pag. 4, Rk 200/48, Akt Schiff, Antrag auf Rückstellung vom 18. März 1948.

mit der Stadtgemeinde Braunau einen Tauschvertrag über mehrere Parzellen aus der EZ 1024, Oö. Landtafel, darunter auch jene Parzelle auf der das Schloss Ranshofen steht, ab. Diese Parzellen wurden mit anderen in der EZ 645, GB Braunau, KG Ranshofen und in der EZ 280, GB Braunau, KG Überackern zusammengefasst und ins Eigentum der Stadtgemeinde übertragen.<sup>340</sup> Ab dem Jahr 1942 erfolgten noch mehrere Kaufverträge über einzelne Parzellen, die damit in das Eigentum privater Personen und auch der Inn-Werke AG Töging überging.<sup>341</sup>

Aus den oben beschriebenen Begebenheiten und weil sie politischer Verfolgung durch die Nationalsozialisten ausgesetzt waren, sahen die drei Jüdinnen (bzw. der Erbe und der Kurator) eine nichtige Vermögensentziehung nach § 2 und 3 des Dritten Rückstellungsgesetzes.<sup>342</sup> Aus diesen Gründen stellten sie durch ihren Vertreter den Antrag auf Einleitung des Rückstellungsverfahrens hinsichtlich der angeführten Liegenschaftsanteile und Anmerkung der Einleitung des Rückstellungsverfahrens im Grundbuch.<sup>343</sup> Die Antragsteller verlangten, dass die Vereinigten Aluminium-Werke sowie die Sparkasse Braunau binnen vier Wochen eine Aufstellung des Kaufschillings vorlegen sollten. Alle anderen Antragsgegner sollten binnen vier Wochen eine Aufstellung über die „Erträge des jeweils entzogenen Vermögens für die Zeit seit der Vermögensentziehung bis zum heutigen Tage“ abliefern. Nach der Durchführung des Verfahrens sollte nach dem Willen der Geschädigten folgendes Erkenntnis erlassen werden: Die Antragsgegner, und zwar die Sparkasse Braunau am Inn, die Vereinigten Aluminium-

---

<sup>340</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 4, Rk 5/47, Akt Weisweiller, Antrag auf Rückstellung vom 3. Mai 1947; ebenda, Sch. 606, pag. 4, Rk 175/47, Akt Jellinek, Antrag auf Rückstellung vom 17. September 1947; ebenda, Sch. 618, pag. 4 f., Rk 200/48, Akt Schiff, Antrag auf Rückstellung vom 18. März 1948; eine genaue Parzellenaufstellung findet sich in Kapitel 4.2.6. Veränderungen im Liegenschaftsbestand von 1941 – 1945, Anm. 221.

<sup>341</sup> Vgl. Kapitel 4.2.6. Veränderungen im Liegenschaftsbestand von 1941 – 1945, Anm. 224 – 228.

<sup>342</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 5, Rk 5/47, Akt Weisweiller, Antrag auf Rückstellung vom 3. Mai 1947; ebenda, Sch. 606, pag. 5, Rk 175/47, Akt Jellinek, Antrag auf Rückstellung vom 17. September 1947; ebenda, Sch. 618, pag. 5 f., Rk 200/48, Akt Schiff, Antrag auf Rückstellung vom 18. März 1948; ebenda, Sch. 618, Rk 178/48, Akt Jellinek, Antrag auf Rückstellung vom 11. März 1948; ebenda, Sch. 618, Rk 177/48, Akt Weisweiller, Antrag auf Rückstellung vom 11. März 1948; Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehung (Drittes Rückstellungsgesetz), § 2 und 3, BGBl. Nr. 54/1947.

<sup>343</sup> Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehung (Drittes Rückstellungsgesetz), § 24, BGBl. Nr. 54/1947.

Werke AG, die Stadtgemeinde Braunau am Inn, die Inn-Werke AG Töging am Inn, Anton und Maria Waldberger, Hans Dietl, Johann Schossböck und Anna Deiser, seien „schuldige das den Antragsteller entzogene Vermögen [...] samt allen Zubehör sowie dortselbst befindlichen Fahrnissen zurückzustellen und der Antragstellerin den physischen Besitz an diesen Vermögensschaften einzuräumen“. Sie seien außerdem schuldig die durch den Besitz erlangten Vorteile zurückzustellen und für die dadurch entstandenen Schäden aufzukommen. Weiters seien die Antragsgegner schuldig einzuwilligen, dass das Eigentumsrecht der entzogenen Liegenschaften für Emilie Jellinek, Anna Schiff und Gabriele Weisweiller einverleibt wird. Die Kosten des Verfahrens der drei Frauen wären von den Antragsgegnern zu ungeteilter Hand binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen.<sup>344</sup>

Der Antrag auf Rückstellung wurde von der Rückstellungskommission den Antragsgegnern mit der Aufforderung, sich binnen vier Wochen über die Sachlage zu äußern, zugestellt. Überdies mussten die Vereinigten Aluminium-Werke und die Sparkasse Braunau binnen der gleichen Frist eine detaillierte Aufstellung über die Verwendung des Kaufschillings vorlegen. Die übrigen Antragsgegner hatten eine Aufstellung über die Erträge für die Zeit der Vermögensentziehung bis zum Zeitpunkt der Antragseinbringung abzuliefern. Die Bezirksgerichte Linz und Braunau wurden ersucht, die Einleitung des Rückstellungsverfahrens bei den betreffenden Liegenschaften anzumerken.<sup>345</sup>

Für die Erbringung der detaillierten Aufstellung über die Verwendung des Kaufschillings brachten die Vereinigten Aluminium-Werke einen Antrag

---

<sup>344</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 5-8, Rk 5/47, Akt Weisweiller, Antrag auf Rückstellung vom 3. Mai 1947; ebenda, Sch. 606, pag. 5-8, Rk 175/47, Akt Jellinek, Antrag auf Rückstellung vom 17. September 1947; ebenda, Sch. 618, pag. 6-10, Rk 200/48, Akt Schiff, Antrag auf Rückstellung vom 18. März 1948; ebenda, Sch. 618, Rk 178/48, Akt Jellinek, Antrag auf Rückstellung vom 11. März 1948; ebenda, Sch. 618, Rk 177/48, Akt Weisweiller, Antrag auf Rückstellung vom 11. März 1948.

<sup>345</sup> Ebenda, pag. 11, Rk 5/47, Akt Weisweiller, Beschluss der Rückstellungskommission beim LG Linz vom 15. Juli 1947; ebenda, Sch. 606, pag. 9, Rk 175/47, Akt Jellinek, Beschluss der Rückstellungskommission beim LG Linz vom 8. Oktober 1947; der Antrag auf Rückstellung der Anna Schiff wurde erst 1948 eingereicht. Demzufolge erging auch der Beschluss der Rückstellungskommission erst im Juli 1948, wobei darauf hingewiesen wird, dass nur mehr Einwendungen vorzubringen sind, die noch nicht in den Verfahren Jellinek und Weisweiller vorgebracht wurden, dazu vgl. ebenda, Sch. 618, pag. 19 f., Rk 200/48, Akt Schiff, Beschluss der Rückstellungskommission beim LG Linz vom 16. Juli 1948.

auf Terminverlängerung um vier Wochen ein. Die Einhaltung des vorgeschriebenen Termins sei ihnen nicht möglich, zumal auch die Property Control Commission und das zuständige Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung in Wien verständigt werden mussten.<sup>346</sup> Auch die Sparkasse Braunau und die Stadtgemeinde Braunau ersuchten um eine Fristverlängerung um vier Wochen. Als Grund gaben sie an, dass sowohl die Sparkasse Braunau wie auch die Stadtgemeinde Braunau während der NS-Zeit von nationalsozialistischen Funktionären vertreten wurde, die „zum Teil inhaftiert, zum Teil erst kürzlich aus dem Anhaltelager entlassen worden“ waren bzw. der damalige Bürgermeister und Kreisleiter von Braunau überhaupt nicht auffindbar war. Überdies hätte infolge der Entnazifizierung ein Wechsel in der Beamtenschaft stattgefunden, wodurch es unmöglich erschiene, die geforderte detaillierte Aufstellung binnen vier Wochen vorzulegen. Außerdem hielte man es für notwendig, mit den „seinerzeitigen Funktionären in Verbindung zu treten“.<sup>347</sup> Allen Antragsgegnern wurde die Fristverlängerung zur Gegenäußerung erteilt.<sup>348</sup>

Aufgrund der ungeklärten Rechts- und Eigentumsverhältnisse der Vereinigten Aluminium-Werke AG als Betrieb einer reichsdeutschen Gesellschaft, die erst im Staatsvertrag geregelt werden sollten, stellte das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung den Antrag, das Rückstellungsverfahren bis zur Annahme des Staatsvertrages zurückzustellen. Weiters erhob das Ministerium Bedenken, dass der öffentliche Verwalter des Unternehmens passive Beklagslegitimation besitze.<sup>349</sup> Sollte es keinen Verfügungsberechtigten geben, lasse sich dieses Problem durch Bestellung des öffentlichen Verwalters zum Kurator lösen, so die Rückstellungskommission.<sup>350</sup> Auf Antrag von Gabriele Weisweiller, Ernst Herbert Jellinek und Anna Schiff bzw. deren Kurator RA

---

<sup>346</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 17, Rk 5/47, Akt Weisweiller, Vereinigte Aluminium-Werke an Rückstellungskommission beim LG am 11. August 1947.

<sup>347</sup> Ebenda, pag. 19-21, RK 5/47, Akt Weisweiller, Sparkasse Braunau und Stadtgemeinde Braunau an Rückstellungskommission beim LG am 16. August 1947.

<sup>348</sup> Ebenda, pag. 23, Rk 5/47, Akt Weisweiller, Beschluss der Rückstellungskommission beim LG Linz vom 7. Oktober 1947.

<sup>349</sup> Ebenda, pag. 25, Rk 5/47, Akt Weisweiller, BM für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung an Rückstellungskommission beim LG Linz am 4. Oktober 1947.

<sup>350</sup> Ebenda, Sch. 594, pag. 27, Rk 5/47, Akt Weisweiller, Rückstellungskommission beim LG Linz an RA Allmayer-Beck am 17. Oktober 1947.

Allmayer-Beck im Juli 1949 wurde der öffentliche Verwalter Dipl. Ing. Klein am 16. Juli 1949 mit Beschluss der Rückstellungskommission beim LG Linz zum Kurator für die Vereinigten Aluminium-Werke bestellt.<sup>351</sup>

#### 5.2.4.2. Stellungnahme der Vereinigten Aluminium-Werke

Im November 1947 brachten die Vereinigte Aluminium-Werke AG Berlin, Werk Mattig in Ranshofen, vertreten durch RA Dr. Reinhold Möbius und Dr. Gustav Gressel, eine erste Äußerung zum Rückstellungsantrag ein und stellten gleichzeitig einen Antrag auf Verbindung der Rückstellungsanträge Rk 5/47 (Weisweiller) und Rk 175/47 (Jellinek).

Die Vereinigten Aluminium-Werke gaben an, dass das Aluminiumhüttenwerk in Ranshofen, auch Mattigwerk bezeichnet, in ihrem Eigentum stehe und daher keine inländische Gesellschaft, sondern lediglich eine Betriebsstätte sei, die vom öffentlichen Verwalter Dipl. Ing. Bernhard Klein vertreten werde. Doch stand das Mattigwerk zu diesem Zeitpunkt als „deutsches Eigentum“ in Österreich in treuhändiger Verwaltung der Republik Österreich, die durch das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung ausgeübt wurde.<sup>352</sup>

Die Hauptverwaltung der Vereinigten Aluminium-Werke AG Berlin war seit der Errichtung im Jahr 1938 auch für das Werk Ranshofen zuständig. Sämtliche Unterlagen wie Originalverträge, Korrespondenz zur Abwicklung der Verträge über den Grunderwerb und insbesondere die rechnungsmäßigen Aufzeichnungen zur Errichtung der Werksanlage, die für eine Wahrung der rechtlichen Interessen notwendig waren, befanden sich nicht im Besitz des Mattigwerkes.<sup>353</sup> Diesbezüglich musste unverzüglich eine direkte Verbindung mit der Hauptverwaltung

---

<sup>351</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 95 f., Rk 5/47, Akt Weisweiller, Antrag auf Bestellung eines Kurators für den Antragsgegner vom 16. Juli 1949; ebenda, Sch. 606, pag. 82, Rk 175/47, Akt Jellinek, Antrag auf Bestellung eines Kurators für den Antragsgegner vom 16. Juli 1949; ebenda, Sch. 618, 29 f., Rk 200/48, Akt Schiff, Antrag auf Bestellung eines Kurators für den Antragsgegner vom 16. Juli 1949.

<sup>352</sup> Ebenda, Sch. 594, pag. 31 f., Rk 5/47, Akt Weisweiller, Äußerung der Vereinigten Aluminium-Werke AG Werk Mattig vom 8. November; ebenda, Sch. 606, pag. 25, Rk 175/47, Akt Jellinek, Äußerung der VAW vom 13. November 1947; vgl. Kapitel 6.2. Das „deutsche Eigentum“ und die Verstaatlichung.

<sup>353</sup> Ebenda, pag. 32, Rk 5/47, Akt Weisweiller, Äußerung der Vereinigten Aluminium-Werke AG Werk Mattig vom 8. November 1947.

hergestellt werden. Erst nach Vorliegen der Unterlagen über den Investitionsaufwand und sonstiger Beweismittel könne ein konkreter Gegenantrag gestellt werden. Anzumerken sei noch, dass eine Naturalrestitution – „im Hinblick auf den ausser jedem Verhältnis stehenden Wert des antragsgegenständlichen Grund und Bodens zu dem bedeutenden Wert der Werksanlage“ – nicht in Frage kommen könne. Ferner bestehe ein überaus großes öffentliches Interesse an der Erhaltung des Werkes, da dieses eines der wichtigsten Aktivposten der österreichischen Volkswirtschaft darstelle.

Weiters beantragten die Vereinigten Aluminium-Werke unter Anwendung des § 178 der Zivilprozessordnung die Verbindung der Rückstellungsanträge Rk 5/47 Weisweiller und Rk 175/47 Jellinek, da sich die Anträge auf die gleichen Liegenschaften bezogen. Gleichzeitig stellten sie, um aufgrund der erschwerten Verhältnisse die Beweismittel zu beschaffen, einen Antrag auf Gewährung einer Fristverlängerung bis 15. Jänner 1948.

Bezüglich der detaillierten Aufstellung über die Verwendung des Kaufschillings übermittelten die VAW Abschriften der Genehmigung der Devisenstelle Wien vom 1. Juni 1940, eines Begleitschreibens des RA Dr. Gnändiger an die Hauptverwaltung Berlin, eines Schreibens des Finanzamtes Wien – Alsergrund vom 31. Mai 1940, des Finanzamtes Wien – Josefstadt vom 30. Mai 1940 und des Finanzamtes Wien – Innere Stadt-Ost vom 31. Mai 1940, aus welchen hervorgeht, welche Beträge vom Kaufschilling für steuerliche Zwecke abgezogen wurden. Die VAW bekundeten von der genauen Abstammung des Kaufpreises keine Kenntnis gehabt zu haben.<sup>354</sup>

Im Bezug auf die detaillierte Aufstellung über die Erträgnisse des entzogenen Vermögens gaben die VAW an, aufgrund der zentralen Verwaltung in Berlin keine Aufzeichnungen über die Nutzung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes, ausgenommen die für die Errichtung des Werkes kahl geschlägerten Gründe, zu besitzen. Ferner wurden durch einen Tauschvertrag mit der Stadt Braunau vom 3. April 1941 185 ha Grund der VAW gegen 150 ha Grund der Stadt getauscht.

---

<sup>354</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 32 – 34, Rk 5/47, Akt Weisweiller, Äußerung der Vereinigten Aluminium-Werke AG Werk Mattig vom 8. November 1947 und Beilagen; ebenda, Sch. 606, pag. 23, Rk 175/47, Akt Jellinek, Äußerung der VAW vom 13. November 1947.

Es verblieben nun lediglich 110 ha Waldboden, wovon etwa 13 ha für das Fabriksgelände geschlägert wurden. Aus dem verbleibenden Waldboden wurde ein jährlicher Zuwachs von 445 Festmeter (Fm) erzielt. Die Kahlschlägerung für das Fabriksgelände brachte 2.852 Fm Holz ein. Die Verpachtung der nicht gebrauchten landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Fischrechte in der Enknach, im Weiher und in Pfaffenberg brachten öS 3.557,-- jährlich ein.<sup>355</sup>

„Weil meinen Bemühungen das in Deutschland erliegende Beweismaterial herbeizuschaffen aus politischen Gründen kein Erfolg zuteil war“, ersuchte der öffentliche Verwalter der VAW, Dipl. Ing. Klein, im Jänner 1948 ein weiteres Mal um Fristerstreckung bis 1. Februar 1948. Über Auftrag des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung stellte eine Wirtschaftsprüfergesellschaft, und zwar die „Österreichische Wirtschaftsberatung Internationale Treuhandgesellschaft mbH“ in Wien, jene Akten bereit, aus denen das erforderliche Beweismaterial erstellt werden konnte.<sup>356</sup>

Schließlich langte am 2. Februar 1948 die endgültige Gegenäußerung der Vereinigten Aluminium-Werke AG mit folgendem Inhalt bei der Rückstellungskommission beim LG Linz-Süd ein:

#### Wirtschaftliche Umgestaltung

Zuerst wurde angemerkt, dass es nicht gelungen war die Korrespondenzunterlagen und die Aufzeichnungen über die Investitionen von der Hauptverwaltung Berlin zu bekommen, weil der Sitz der Gesellschaft ausgebombt worden war. Mit Hilfe des Prüfungsberichtes vom 30. September 1946 der Österreichischen Wirtschaftsberatung gelang es, die zur Errichtung des Mattigwerkes in den Jahren 1939/40 getätigten Investitionen ziffernmäßig zu benennen. Der Anschaffungswert 1939 belief sich auf RM 90 Millionen 119.432,14, wovon der größte Teil die Werksanlage einnahm. Eine wesentliche Rolle in der Stellungnahme beanspruchte die Relation zwischen dem wahren

---

<sup>355</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 34 f., Rk 5/47, Akt Weisweiller, Äußerung der Vereinigten Aluminium-Werke AG Werk Mattig vom 8. November 1947.

<sup>356</sup> Ebenda, Sch. 594, pag. 39 f., Rk 5/47, Akt Weisweiller, Antrag auf Fristverlängerung der Vereinigten Aluminium-Werke AG Werk Mattig vom 9. Jänner 1948; ebenda, Sch. 606, pag. 28, Rk 175/47, Akt Jellinek, Antrag auf Fristverlängerung der VAW Werk Mattig vom 9. Jänner 1948.

Verkehrswert des Landgutes Ranshofen und dem im gleichen Jahr des Verkaufes 1939 getätigte Investitionsaufwand. Der Verkaufspreis von RM 435.000 stünde in keinem Verhältnis zum Anschaffungswert. „Das Mattigwerk in Ranshofen ist das technisch modernste und mit dem besten Wirkungsgrad arbeitende Aluminiumwerk Europas. Das Werk ist für eine Jahresproduktion von 60.000 t Aluminium eingerichtet. Es erzeugt Aluminium bis zu einem Reingehalt von 99,98 % und darüber.“<sup>357</sup>

Ziel der Argumentation war, zu beweisen, dass eine „wirtschaftliche Umgestaltung“ im Sinne des § 23 Abs. 3 des Dritten Rückstellungsgesetzes vorliegt. In solchen Fällen kann die Kommission den Erwerber beauftragen, dem Geschädigten eine andere dem Schaden entsprechende Beteiligung zukommen zu lassen.<sup>358</sup> Aufgrund der hohen Differenz zwischen Verkaufswert und Investitionswert sahen die VAW eindeutig eine „wirtschaftliche Umgestaltung“ und daher sei eine Naturalrestitution nicht gerechtfertigt.

Möglichkeit einer Ersatzleistung seitens der Vermögensmasse Mattigwerk  
Im Zusammenhang mit der Unmöglichkeit einer Naturalrestitution stellte sich die Frage, ob den Antragstellern gemäß § 23 Abs. 3 Drittes Rückstellungsgesetz Teile des nicht genutzten Grundes zurückgegeben oder aber am Ertrag von Ranshofen eine Beteiligung zugebilligt werden solle. Eine Rückgabe von in Fabriksnähe liegenden Grundstücken sei – so die VAW – aus technischen Gründen nicht möglich und den Antragstellern nicht zuzumuten. Um Schädigungen der Nachbarkulturen bzw. vor allem von Mensch und Tier zu vermeiden, sei aufgrund der entweichenden giftigen Fluordämpfe ein weit ausgedehnter Sicherungsgürtel um das Werk erforderlich.<sup>359</sup> Durch eine Gaswaschanlage würden zwar zum Großteil die schädlichen Bestandteile gefiltert, sodass Fluorschäden nur im geringen Ausmaß entstünden. Bei einem Ausfall dieser Anlage würden allerdings diese

---

<sup>357</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 43 – 46, Rk 5/47, Akt Weisweiler, Gegenäußerung der Vereinigten Aluminium-Werke AG Werk Mattig vom 26. Jänner 1948.

<sup>358</sup> Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz), § 23 Abs. 3, BGBl. Nr. 54/1947.

<sup>359</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 46 f., Rk 5/47, Akt Weisweiler, Gegenäußerung der Vereinigten Aluminium-Werke AG Werk Mattig vom 26. Jänner 1948; ebenda, Sch. 606, pag. 20 – 24, Rk 175/47, Akt Jellinek, Äußerung der VAW vom 13. November 1947.

ungereinigten Gase mit allen schädlichen Dämpfen ins Freie gelangen. Vor allem während des nationalsozialistischen Regimes wurde aus kriegsbedingten Gründen die Produktion aufgenommen, obwohl die Gaswaschanlage noch nicht fertig gestellt war. Dabei erlitt der umliegende Wald erhebliche Schäden. Selbst während des Krieges schrieben die Behörden einen Mindestabstand von einem Kilometer zum nächstgelegenen Wohnraum vor.

Bis 1945 war das Werk Betriebsstätte der Vereinigten Aluminium-Werke AG Berlin. Nach der Befreiung Österreichs beschlagnahmten die Amerikaner das Werk, gaben es jedoch mit dem Abkommen zwischen den USA und Österreich vom 16. Juli 1946 der Republik Österreich zur treuhändischen Verwaltung. Die österreichische Regierung gründete eine Auffanggesellschaft „Aluminiumwerke Ranshofen Gesellschaft m.b.H.“ unter der Geschäftsführung von Direktor Johann Brauneis. Mit gleichem Tag galt das Werk außerdem als verstaatlicht, obwohl die Frage des „deutschen Eigentums“ noch nicht endgültig gelöst war.

Eine Beteiligung von Privatpersonen an einem verstaatlichten Betrieb war rechtlich nicht durchführbar, sodass auch die zweite Variante einer Entschädigung nicht in Frage kam. Außerdem hatte die US-Regierung zum Zeitpunkt des Rückstellungsverfahrens ihre Eigentumsansprüche zugunsten der Republik noch nicht aufgegeben.<sup>360</sup>

Angemessenheit des von der VAW bezahlten Gesamtkaufpreises

Wie ein Rückblick auf die NS-Zeit erkennen lässt, sollte das Aluminiumwerk ursprünglich jenseits des Inns errichtet werden, doch auf Betreiben der österreichischen Parteidienststellen wurde als Standort Braunau bestimmt, um die Geburtsstadt des „Führers“ aufzuwerten. Laut Vereinigen Aluminium-Werke führten sie die Kaufvertragsverhandlungen ausschließlich mit den Sparkassen Braunau und Ried, die sich als Eigentümer der gesamten Liegenschaft ausgaben.<sup>361</sup> Erst bei der Durchführung des Kaufvertrages durch RA Dr. Gnändiger sei klargeworden, dass die Sparkassen lediglich grundbücherliche

---

<sup>360</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 47 – 49., Rk 5/47, Akt Weisweiler, Gegenäußerung der Vereinigten Aluminium-Werke AG Werk Mattig vom 26. Jänner 1948; vgl. Kapitel 6.2. Das „deutsche Eigentum“ und die Verstaatlichung.

<sup>361</sup> Vgl. Kapitel 4.6.2. NS-Bürokratie und „Arisierung“.

Eigentümerinnen des halben Anteils waren. Inwieweit ein Zwang seitens der Sparkassen gegenüber den Antragstellern ausgeübt wurde, war den Vereinigten Aluminium-Werken nach ihrer eigenen Darstellung unbekannt. Der ausgehandelte Gesamtpreis von RM 435.000 wurde nicht zu gleichen Hälften an die Eigentümer des Gutes verteilt. Aus dem aufgefundenen Schätzungsgutachten ging die Vorgeschichte dieser ungleichen Verteilung des Kaufschillings hervor. Die Vereinigten Aluminium-Werke hätten weder an der willkürlichen Teilung, noch im Hinblick auf das Sanierungsbedürfnis der Sparkassen Anteil gehabt: „Sie haben ja überhaupt nie mit dem jetzigen Rückstellungswerber verhandelt“, und tragen somit auch keinerlei Mitverschulden an der Schädigung der Antragsteller, zumal sie „bei Abschluss des mündlichen Kaufvertrages eben von den Sparkassen in Irrtum geführt wurden, dass diese Eigentümer der gesamten Liegenschaft wären“.

Der 1939 bezahlte Gesamtkaufpreis von RM 435.000 war – so die VAW – durchaus angemessen. Erstens hatte die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft lediglich RM 320.000 geboten, zweitens hatten die Sparkassen über ein Jahr versucht die Liegenschaft zu veräußern und drittens lasse sich der Kaufpreis anhand der letzten Reinerträge, die 1937 S 7.000 und davor im Durchschnitt S 13.000 betragen, errechnen. Für hauptsächlich forstwirtschaftlich genutzte Güter würden zwei Prozent Ertragswert angenommen, daher ergebe sich ein Verkehrswert im Jahr 1938 von etwa S 650.000 oder RM 433.000.<sup>362</sup>

Wenn der oben geschilderte Sachverhalt zutrefte, einerseits eine „wirtschaftliche Umgestaltung“ im Sinne des § 23 Abs. 3 Drittes Rückstellungsgesetz bestanden hätte und andererseits eine willkürliche Erhöhung seitens der Sparkassen für den Preis ihres halben Anteils erfolgt sei, so seien vor allem die Sparkassen ersatzpflichtig. Die Vereinigten Aluminium-Werke wären dennoch bereit, einen Vergleich mit den Antragstellern zu finden. Sie erklärten sich bereit, erstens den Betrag von RM 128.250 zu je einem Drittel – so die Antragsteller nicht in den Genuss des Geldes gekommen seien – nochmals zu bezahlen und zweitens würden sie – sollte der Kaufpreis als nicht angemessen ermittelt werden –

---

<sup>362</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 49 – 52, Rk 5/47, Akt Weisweiller, Gegenäußerung der Vereinigten Aluminium-Werke AG Werk Mattig vom 26. Jänner 1948; ebenda, Sch. 606, pag. 20 – 22, Rk 175/47, Akt Jellinek, Äußerung der VAW vom 13. November 1947.

den Differenzbetrag zu je einem Sechstel entrichten. Ferner würden die Vereinigten Aluminium-Werke den Antragstellern zur angemessenen Schadloshaltung hinsichtlich der entgangenen Erträge einen entsprechenden Abfindungsbetrag zugestehen.

Nach der oben erwähnten Beweisführung beantragten die VAW ein Teilerkenntnis, dass eine Naturalrestitution infolge der „wirtschaftlichen Umgestaltung“ gegenüber der Vermögensmasse Mattigwerk der Vereinigten Aluminium-Werke AG abgewiesen werde und die Kostenentscheidung dem Endurteil vorbehalten bleibe.<sup>363</sup>

#### 5.2.4.3. Stellungnahme der Sparkasse Braunau

Die Sparkasse Braunau erklärte zu allererst, dass alle Handlungen „ausnahmslos im Einverständnis, auf Grund gemeinsamer Beschlüsse, in vollem Zusammenwirken und im gleichen Interesse mit der Sparkasse Ried/Innkreis“ vollzogen worden seien und daher die noch unbekanntem Rückstellungsansprüche auch gegen die Sparkasse Ried geltend zu machen seien. Grundsätzlich bestritt man die Behauptungen der Rückstellungswerber und beantragte eine kostenpflichtige Abweisung des Begehrens mit folgenden Begründungen:<sup>364</sup>

Am 2. Februar 1934 erlangten, nachdem „anderweitige Bemühungen zur Einbringung rückständiger Zinsen [...] wiederholt ergebnislos geblieben waren“, die Sparkassen Braunau und Ried durch ein Zwangsversteigerungsverfahren je ein Viertel Anteil am Gut Ranshofen. Anschließend versuchten sie, unter Einverständnis der drei Miteigentümerinnen Jellinek, Schiff und Weisweiller, das gesamte Gut zu veräußern. Dieses Vorhaben sei jedoch an den übertrieben hohen Forderungen der Damen gescheitert. Das heißt „dass für den

---

<sup>363</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 52 f., Rk 5/47, Akt Weisweiller, Gegenäußerung der Vereinigten Aluminium-Werke AG Werk Mattig vom 26. Jänner 1948.

<sup>364</sup> Ebenda, pag. 65 f., Rk 5/47, Akt Weisweiller, Äußerung der Sparkasse Braunau vom 26. Jänner 1948; eine idente Äußerung der Sparkasse Braunau befindet sich auch in ebenda, Sch. 606, 175/47, pag. 33-43, Akt Jellinek; im Rückstellungsakt der Anna Schiff (ebenda, Sch. 618, pag. 21 f., Rk 200/48, Akt Schiff, Äußerung der Sparkasse Braunau vom 29. Juli 1948) wird auf die Stellungnahme der Rückstellungsverfahren RK 5/47, Weisweiller und RK 175/47, Jellinek verwiesen; in der Folge wird das betreffende Schriftstück nur aus einer Quelle zitiert.

Gesamtpreis, der aus der Summe jener Beträge bestand, die die Sparkassen zum Ausgleich der Konten Dr. Otto und Egon Wertheimer zu verlangen gezwungen waren, und des Betrages, den die 3 Miteigentümerinnen beehrten, kein Käufer zu finden war“.

Der damalige Sparkassenleiter Theodor Scheidemandl hatte bei seinem Amtsantritt im Februar 1937 die Bereinigung der Angelegenheit „Gut Ranshofen“ als vordringlichstes Problem angesehen, da das Geldinstitut zu dieser Zeit sanierungsbedürftig gewesen war und der Hälftebesitz des Gutes keine Erträge abwarf. Er behauptete nun, Dr. Jellinek sei wiederholt bei Friedrich Mayringer, dem Vorsitzenden des Direktionsausschusses, gewesen und habe um Verkauf des Gutes gebeten. Zudem habe sich nach dem „Anschluss“ mehrmals die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft gemeldet und mit einem Zwangsankauf auch der zwei Viertelanteile der beiden Sparkassen zu einem sehr geringen Preis gedroht. In dieser Zwangslage hätten die beiden Sparkassen in der Ausschusssitzung vom 4. November 1938 folgendes einstimmig beschlossen: „Beide Sparkassen erwerben im Ausräumungswege auf gemeinsame Rechnung den jüdischen Hälfteanteil um den Gesamtpreis von RM 100.000 [...]. Sie haben den jüdischen Mitbesitzern das Anbot auf Ankauf um den Preis von zusammen RM 100.000 gestellt und das Anbot bis 15. ds. befristet, sollte die Frist ergebnislos ablaufen, wird einstimmig beschlossen den Sachverhalt der Gauwirtschaftsstelle vorzutragen [...].“

Zu diesem Zweck beauftragte Fritz Reithofer, Vorsitzender des Sparkassenausschusses, Scheidemandl und Hackl nach Wien zu reisen, um den drohenden Schritten der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft zuvorzukommen und mit den drei Damen persönlich Verkaufsverhandlungen zu führen.<sup>365</sup>

Die Herren Scheidemandl und Hackl hätten das Ehepaar Jellinek über die Ereignisse mit der Deutschen Ansiedlungsgesellschaft informiert. Für die Sparkassen sei als Mindestkaufpreis RM 350.000 errechnet worden, wobei im besten Falle ein Gesamterlös von RM 450.000 bis höchstens RM 500.000 zu erwarten wäre. Für den Teil der drei Damen könnten sie RM 100.000 anbieten. Gleichzeitig hielten sie Dr. Jellinek vor, „dass es zu der

---

<sup>365</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 66 – 68, Rk 5/47, Akt Weisweiller, Äußerung der Sparkasse Braunau vom 26. Jänner 1948.

gegebenen prekären Situation hauptsächlich durch das Verschulden der Damen Weisweiller, Dr. Jellinek und Schiff gekommen sei, weil diese frühere Verkaufsverhandlungen stets durch Forderungen eines zu hohen Preises für ihre Hälfte vereitelt [...] hätten“. Nach Meinung der Sparkassen gab dies Dr. Jellinek auch zu und kritisierte nicht nur seine Frau und seine Schwägerinnen, sondern auch Otto und Egon Wertheimer.

Die Behauptung der drei Frauen, es sei diese Abmachung unter Zwang getroffen worden, dementierte die Sparkasse und erklärte, „von einer Drohung war bei dieser Besprechung keine Rede, sie ging in grösster Einmütigkeit vor sich“. Weiters sei es unrichtig, dass Dr. Allmayer-Beck bei den Verhandlungen anwesend war, denn Dr. Jellinek führte wiederholt Telefongespräche, um sich von ihm Direktiven einzuholen. Letztlich endeten die Unterhandlungen mit der Einigung auf den Kaufpreis von RM 120.000 für die drei Sechstelanteile von Jellinek, Schiff und Weisweiller. Der Inhalt dieser Verhandlungen, die zwischen den beiden Herren der Sparkasse und dem Ehepaar Jellinek stattfand, wurde im sogenannten „Gedächtnisprotokoll“ festgeschrieben.

Die Sparkasse Braunau betonte nochmals, dass die Vereinbarung keineswegs unter Druck zustande gekommen und die Vermögensübertragung völlig unabhängig von der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten erfolgt sei. Wenn auch die aus Anlass der Machtergreifung des Nationalsozialismus „eingeführten Methoden und Wege eingeschlagen werden mussten [!]“, so seien dennoch die durch die Zwangsversteigerung herbeigeführten Besitzverhältnisse die Ursache für den notwendigen Verkauf des Gutes und nicht der Nationalsozialismus und seine Erscheinungsformen, wie etwa die Judenverfolgung.<sup>366</sup> Sollte eine Zwangslage bei den Damen Jellinek, Schiff und Weisweiller bestanden haben, dann sicher nicht durch das Verhalten der Geldinstitute. Über den Verkauf des Gutes an einen Dritten habe schon vor der Machtergreifung Einigkeit bestanden und nur durch die besonderen Umstände des Falles und die kompliziert gewordene Preisfrage hätten sich Probleme ergeben. Die Preisgestaltung sei, nach Meinung der Sparkassen, völlig „den Regeln des redlichen Verkehrs“ entsprechend, bedenkt man alle Umstände die maßgebend dafür

---

<sup>366</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 69 f., Rk 5/47, Akt Weisweiller, Äußerung der Sparkasse Braunau vom 26. Jänner 1948; vgl. Kapitel 5.2.3. Das sogenannte Gedächtnisprotokoll.

gewesen seien. Wesentlich bei der Preisgestaltung seien die unterschiedlichen Schätzungen dieser Jahre gewesen, wobei binnen kurzer Zeit eine wesentliche Differenz nach unten zu verzeichnen gewesen sei. Jedoch hätten diese Schätzungen nicht die augenblickliche Marktlage berücksichtigt, die aber bei freien Verkäufen eine erhebliche Rolle gespielt hätte.

Erschwerend hätten die Besitzverhältnisse gewirkt. Bildete das Gut vor der Versteigerung einen Familienbetrieb, der eine einheitliche Führung, Verwaltung und Bewirtschaftung gewährleistete, so wirkten sich die Verhältnisse nach dem Zuschlag des ideellen Hälfteanteils an die zwei Geldinstitute in der Führung und Verwaltung eher ungünstig aus. Nach Meinung der Sparkasse Braunau verhinderte nicht nur der Mangel an Einheitlichkeit der Verwaltung einen gut funktionierenden Betrieb, sondern vor allem die unterschiedlichen Interessen der Eigentümer. Außerdem müsse auch die allgemein wirtschaftliche Situationsverschlechterung auf dem Liegenschaftsmarkt jener Zeit seine Berücksichtigung finden. Ferner seien die Geldinstitute gebunden gewesen, bei Abstoßen ihres Anteils wenigstens keine Verluste zu erleiden.

Die Vereinbarung vom 28. November 1938 war somit, aus der Sicht der Sparkassen, keineswegs Willkür, sondern eine zwangsläufige Folge aus all den genannten Gegebenheiten. Ihre Betonung lag immer auf dem schuldhaften Verhalten der Familie Wertheimer und auch auf ihrem eigenen überaus großen Entgegenkommen. Denn schließlich hätten die Damen Jellinek, Schiff und Weisweiller im Falle des Verkaufs an die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft einen weit niedrigeren Preis erhalten. So erschien der Sparkasse der vereinbarte Preis durchaus als angemessen. Dass die Jüdinnen den Verkaufserlös nur zum Teil oder gar nicht erhalten hatten, lag nicht am Verhalten der Geldinstitute, „sondern in den damals bestehenden Gesetzen, auf die die Sparkassen keinen Einfluss hatten und die sie auch gar nicht umgehen konnten [!]“.<sup>367</sup> Aus all den geschilderten Gründen ergab sich für die Sparkassen, dass sie im Sinne des Dritten Rückstellungsgesetzes „weder zur Rückstellung der Hälfteanteile an der EZ 16, Gb. [= Grundbuch, A.K.] Braunau, noch zu

---

<sup>367</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 71 f., Rk 5/47, Akt Weisweiller, Äußerung der Sparkasse Braunau vom 26. Jänner 1948.

irgend einer Schadensgutmachung herangezogen werden kann, weil hierfür die Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Rückstellungsgesetzes fehlen“.

Abschließend betonte die Sparkasse nochmals, dass die Vereinbarung vom 28. November 1938 sowie die eigentliche Eigentumsübertragung unabhängig von der Machtergreifung der Nationalsozialisten veranlasst wurden und allein im Zwang der ursprünglich durch die Zwangsversteigerungen entstandenen Verhältnisse begründet lagen. Es liege klar auf der Hand – so die Sparkasse Braunau weiter – dass die Geldinstitute so handeln haben müssen, um sich pflichtgemäß vor Schaden zu bewahren. Dass „sie sich dabei der vom 3. Reich eingeführten Methoden bedienen mussten [!]“, könne keine Abhängigkeit von der Machtergreifung im Sinne des Dritten Rückstellungsgesetzes verstanden werden. Es fehle in diesem Fall jede Spur von Bereicherungssucht, die doch das maßgebliche Motiv für eine „Arisierung“ darstelle.

Auf die Aufforderung einer detaillierten Aufstellung über die Ertragnisse berichteten die Sparkassen, dass sie ein Defizit von S 8.877,19 zu verbuchen hätten.<sup>368</sup>

#### 5.2.4.4. Stellungnahme der Stadtgemeinde Braunau

Eingangs führte die Stadtgemeinde Braunau in ihrem Kommentar jene Grundstücke bzw. Parzellen an, die im Zuge des Tauschvertrages vom 3. April 1941 in ihr Eigentum bzw. in das Eigentum der VAW gelangt waren.<sup>369</sup>

Nach Zustellung des Rückstellungsanspruches wurden seitens der Stadtgemeinde eingehende Erhebungen durchgeführt. Die Amtsträger der Stadtgemeinde Braunau waren gleichzeitig auch Funktionäre der Sparkasse. Somit schloss sich die Stadt den Äußerungen der Sparkasse

---

<sup>368</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 73 – 75, Rk 5/47, Akt Weisweiller, Äußerung der Sparkasse Braunau vom 26. Jänner 1948.

<sup>369</sup> Ebenda, pag. 55-58, Rk 5/47, Akt Weisweiller, Äußerung der Stadt Braunau vom 26. Jänner 1948; eine idente Äußerung der Stadt Braunau befindet sich auch in ebenda, Sch. 606, 175/47, pag. 45-53, Akt Jellinek; in der Folge wird das betreffende Schriftstück nur aus einer Quelle zitiert.

Braunau vollinhaltlich an, nämlich dass „der geltend gemachte Rückstellungsanspruch [...] nicht gegeben ist“.

Zusätzlich merkte die Stadt Braunau an, dass sie an den im Rückstellungsantrag geschilderten Aktionen, welche zum Erwerb der drei Sechstelanteile der Frauen Jellinek, Schiff und Weisweiller durch die VAW in keiner Weise beteiligt war. Ferner „konnte und musste“ die Stadtgemeinde nicht wissen, auf welche Weise die VAW die Tauschgrundstücke erworben hatten. Sie habe vielmehr „im guten Glauben und im Vertrauen auf das Grundbuch, aus welchem keinerlei Ansprüche Dritter zu ersehen waren“, dieses Tauschgeschäft mit den Vereinigten Aluminium-Werken abgeschlossen. Ebenfalls im guten Glauben hatte die Stadtgemeinde eine Reihe weiterer Rechtsgeschäfte – vor allem Abverkäufe – mit Privatpersonen abgeschlossen, die wegen der inzwischen erfolgten Verbauung nicht rückgängig gemacht werden könnten.

Die Stadtgemeinde meinte, aufgrund der gravierenden Veränderung des Objekts einerseits und der ungelösten Frage des „deutschen Eigentums“ andererseits, könne lediglich eine grundsätzliche Anerkennung eines Anspruchs auf Entschädigung, jedoch nicht in natura, erfolgen. Sollte die Stadt jedoch zur Entschädigung verurteilt werden, wäre sie, die am meisten benachteiligte Partei. Denn damit würde die Stadt „ihren grössten Vermögenswert verlieren und bankrott werden“. Gerade die Stadt Braunau habe durch das NS-Regime ungeheuer gelitten, da die Vermögenswerte jenseits des Inns in Bayern angelegt und dadurch nach dem Zusammenbruch der NS-Herrschaft wertlos geworden waren. Das Vorhaben der Nationalsozialisten, die „Geburtsstadt des Führers“ zu einer Mittelstadt zu machen, wurde nach Kriegsende obsolet und zu einer Belastung.<sup>370</sup>

Die Stadt Braunau anerkenne grundsätzlich den Anspruch der Rückstellungswerberin auf Wiedergutmachung, wenn eine den Regeln des redlichen Verkehrs widersprechende Vermögensentziehung vorliegen sollte. Sie gab jedoch zu bedenken, sollte dem Anspruch auf Entschädigung stattgegeben werden, müssten vor allem diejenigen für den Schaden zur Verantwortung gezogen werden, die ihn verursacht

---

<sup>370</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 58 – 61, Rk 5/47, Akt Weisweiller, Äußerung der Stadt Braunau vom 26. Jänner 1948.

und durch die Vermögensentziehung Vorteile gewonnen hatten. Sollte dennoch die Stadt zur Verantwortung gezogen werden, so dürfe sie erst, nachdem sie selbst ihre Rückstellungsansprüche gegen den unmittelbaren Vermögensentzieher – also die Vereinigten Aluminium-Werke – geltend gemacht habe, mit den Ersatzleistungen belastet werden. Ein weiterer möglicher Weg, den das Rückstellungsgesetz im Falle der Unmöglichkeit und Ungerechtigkeit einer unmittelbaren Rückstellung des dritten Erwerbers an die Antragsteller offen lässt, wäre, den unmittelbaren Vermögensentzieher zum Schadenersatz heranzuziehen und den dritten gutgläubigen Erwerber unbehelligt zu lassen.

Im Bezug auf die Aufstellung der Erträge gab die Stadt Braunau an, dass aus den selbst verwalteten forstwirtschaftlichen Grundstücken und aus der übernommenen Schlossbrauerei ein Gewinn von S 43.706,43 erzielt worden, während hingegen aus den übrigen Liegenschaften, die verpachtet bzw. vermietet worden waren ein Verlust von S 50.946,23 verzeichnet worden sei.<sup>371</sup>

#### 5.2.4.5. Stellungnahme von Anton und Maria Waldberger

Das Ehepaar Waldberger hatte mit Kaufvertrag vom 16. Juli 1943 von der Stadtgemeinde Braunau die Liegenschaft EZ 58, KG Ranshofen um RM 21.600 erworben.<sup>372</sup> Nach Meinung von Anton und Maria Waldberger hatten sie selbst im guten Glauben gehandelt. Sie „konnten und mussten nicht wissen, dass einer unserer Rechtsvorgänger eine Erwerbung dieser Grundstücke unter Umständen getätigt hatte, die eine Nichtigkeit im Sinne des 3. Rückstellungsgesetzes begründen können“.<sup>373</sup> So schlossen sie sich der Argumentation der Sparkasse Braunau sowie der Stadt

---

<sup>371</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 62 f., Rk 5/47, Akt Weisweiller, Äußerung der Stadt Braunau vom 26. Jänner 1948.

<sup>372</sup> BG Braunau, GB Braunau, Urkundensammlung 429/1943.

<sup>373</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 78, Rk 5/47, Akt Weisweiller, Äußerung der Eheleute Waldberger vom 26. Jänner 1948; eine idente Äußerung der Eheleute Waldberger befindet sich auch in ebenda, Sch. 606, 175/47, pag. 55-58, Akt Jellinek; in der Folge wird das betreffende Schriftstück nur aus einer Quelle zitiert.

Braunau vollinhaltlich an, nämlich dass ein Anspruch auf Rückstellung nicht vorliege.

Das Haus Ranshofen Nr. 3 sei im „äusserst baufälligen Zustand“ für den Ausbau eines Wäschereibetriebes gekauft worden. 1945, noch vor Fertigstellung der Reparaturen, habe das Gebäude einerseits durch Flakgeschosse und andererseits durch Sprengung einer Fliegerabwehranlage für die Vereinigten Aluminium-Werke Schäden erlitten. Aufgrund fehlender Baumaterialien konnten die Instandsetzungsarbeiten immer noch nicht fertig gestellt werden. Da bis zu diesem Zeitpunkt die Wäscherei überhaupt nicht in Betrieb genommen werden konnte, war es dem Ehepaar Waldberger nicht möglich, eine Abrechnung der gewonnenen Erträge zu liefern. Es wurde vermerkt, dass der Betrieb Ranshofen bis November 1945 überhaupt keine Erträge abgeworfen hatte. Für den Standort Ranshofen wurde keine eigene Buchhaltung geführt, da diese von der Hauptstelle in Salzburg mitbetreut wurde.<sup>374</sup>

Sollte die Rückstellungskommission dem Rückstellungsanspruch stattgeben, so behielt sich das Ehepaar Waldberger vor, einen Rückgriffsanspruch im Sinne des § 15 des Dritten Rückstellungsgesetzes<sup>375</sup> gegen denjenigen zu stellen, der das nichtige Rechtsgeschäft verursacht und den Vorteil daraus gezogen hatte.<sup>376</sup>

#### 5.2.4.6. Der Vergleich

Aufgrund der völlig gleichartigen Angelegenheiten der Rückstellungsanträge von Jellinek, Schiff und Weisweiller beantragte RA Allmayer-Beck die Verbindung der Rückstellungsverfahren Rk 5/47 Weisweiller, 143/47 bzw. 200/48 Schiff und 175/47 Jellinek zu einer Verhandlung. Des weiteren ersuchte er um Anberaumung einer Rückstellungsverhandlung. Für die Rückstellungsangelegenheit gegen

---

<sup>374</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 78 f., Rk 5/47, Akt Weisweiller, Äußerung der Eheleute Waldberger vom 26. Jänner 1948.

<sup>375</sup> Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz), § 15 Abs. 1, BGBl. Nr. 54/1947.

<sup>376</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 80, Rk 5/47, Akt Weisweiller, Äußerung der Eheleute Waldberger vom 26. Jänner 1948.

die Vereinigten Aluminium-Werke wurde ein gesonderter Termin, jedoch nach Möglichkeit am gleichen Tag, vorgeschlagen.<sup>377</sup>

Die öffentliche mündliche Verhandlung, bei der sich die Parteien auf einen Vergleich einigen konnten, fand am 18. November 1949 statt. In diesem Vergleich wurde folgendes festgehalten:

Die Vereinigten Aluminium-Werke AG Braunau am Inn verpflichteten sich, einen Betrag von S 600.000 zur Abfindung sämtlicher Ansprüche der Antragsteller Gabriele Weisweiller, Ernst Herbert Jellinek und Anna Schiff auf ein Devisensperrkonto sowie einen Kostenbeitrag zuhanden des RA Allmayer-Beck von S 20.000 zu bezahlen. Auch die Stadtgemeinde Braunau und die Sparkasse Braunau verpflichteten sich, zur ungeteilten Hand einen Betrag von S 600.000 auf das gleiche Devisensperrkonto einzuzahlen. Außerdem waren weitere S 400.000 auf ein auf den Namen Anna Schiff lautendes, zur Verfügung des Bezirksgerichtes Linz als Pflugschaftsgericht zu sperrendes Devisensperrkonto bei der Bank für Oberösterreich und Salzburg in Linz zu erlegen. Alle involvierten Parteien verzichteten auf Anfechtung dieses Vergleiches und erklärten, dass alle Ansprüche, auch bei Änderung der derzeit geltenden Gesetze, gedeckt seien. Ferner zogen die Antragsteller ihre Rückstellungsanträge gegenüber Anton und Maria Waldberger, Hans Dietl, Johann und Anna Schossböck und der Innwerke AG Töging am Inn unter Verzicht jeglicher Ansprüche zurück. Die Anmerkungen über die Einleitung eines Rückstellungsverfahrens zu Gunsten der Antragsteller wurden von Amtswegen aus dem Grundbuch gelöscht.<sup>378</sup>

### 5.2.5. Zusammenfassende Erläuterungen

Die Ausgangssituation für die beteiligten Parteien im vorliegenden Rückstellungsfall, der sich über den Zeitraum 1946-1950 hinzog, liegt auf

---

<sup>377</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 91 f., Rk 5/47, Akt Weisweiller, Antrag auf Verbindung vom 1. Juni 1948.

<sup>378</sup> OÖLA, Linzer Gerichte, LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, pag. 105-107, Rk 5/47, Akt Weisweiller, Vergleich vom 18. November 1949; ebenda, Sch. 606, pag. 83-85, Rk 175/47, Akt Jellinek, Vergleich vom 18. November 1949; ebenda, Sch. 618, Rk 178/48, Akt Jellinek, Vergleich vom 18. November 1949; ebenda, Sch. 618, Rk 200/48, Akt Schiff, Vergleich vom 18. November 1949; ebenda, Sch. 618, pag. 11-13, Rk 177/48, Akt Weisweiller, Vergleich vom 18. November 1949; Anna Schossböck, geb. Deiser.

der Hand: Während die Geschädigten formell eine Rückstellung ihrer Besitzrechte im Sinne des Dritten Rückstellungsgesetzes beanspruchten, wollten dies die Nutznießer der „Arisierung“ verhindern bzw. waren daran interessiert, die Sache in die Länge zu ziehen. Zumindest waren sie bestrebt, möglichst günstig in Bezug auf etwaige Entschädigungen auszustiegen.

Die Antragsteller bzw. deren Rechtsvertreter argumentierten zum einen mit der – wohl kaum widerlegbaren – Verfolgung, denen Juden nach dem „Anschluss“ ausgesetzt waren. Im Konkreten wies man besonders auf den von den Sparkassen Braunau und Ried im November 1938 abgepressten Kaufvertrag hin.

Hauptnutznießer waren die Vereinigten Aluminium-Werke, die sich allerdings damit ausredeten, erst mit Abschluss des Kaufvertrages Kenntnis erlangt zu haben, dass sich der ideelle Hälfteanteil des Gutes im jüdischen Eigentum befunden hatte. Selbstsicher argumentierte man mit der Bedeutung des Werkes für die österreichische Volkswirtschaft. Der Investitionsaufwand sei in keinem Verhältnis zum Verkehrswert des landwirtschaftlichen Gutes Ranshofen gestanden, der gesamte Kaufpreis für die Liegenschaft sei angemessen gewesen. Man wies darauf hin, dass es sich im vorliegenden Fall um eine wirtschaftliche Umgestaltung handle. Das bedeutete, dass nicht eine Naturalrestituierung geleistet werden musste, sondern eine Abgeltung in anderer Form in Frage kam. Da die Aluminium-Werke 1946 verstaatlicht worden waren, meinte man, eine Beteiligung von Privatpersonen überhaupt ausschließen zu können. Eine zentrale Rolle bei der „Arisierung“ hatten die Sparkassen Braunau und Ried eingenommen. Umso erstaunlicher war die Argumentation der Sparkasse Braunau gegenüber der Rückstellungskommission. Der Zwang, den die Jüdinnen seinerzeit ausgesetzt gewesen waren, ihren Besitz zu verkaufen, wurde von der Sparkasse vehement bestritten. Der Verkauf des Gutes habe überhaupt nichts mit der nationalsozialistischen Machtergreifung zu tun gehabt, sondern sei schon zuvor mit den jüdischen Eigentümerinnen abgesprochen worden. Diese Argumentation gipfelte in der Feststellung, die Jüdinnen hätten mit ihren übertriebenen Preisforderungen einen früheren Verkaufsabschluss verhindert. Die Frauen seien wegen ihrer mangelnden Einsicht quasi selbst daran schuld

gewesen, dass gegen sie nationalsozialistische Gesetze und Methoden angewandt wurden.

Völlig ahnungslos gab sich die Stadtgemeinde Braunau in Bezug auf die Vorgeschichte der 1943 von den Aluminium-Werken eingetauschten Grundstücke. Stattdessen stellte sie sich als eigentliches Opfer der NS-Herrschaft, weil sie schon genügend Verluste durch den Wegfall von Vermögenswerten, die nach dem „Anschluss“ erworben worden waren. Die Geburtsstadt des „Führers“ empfand es als ungerecht, womöglich auch noch in diesem Fall „zur Kasse gebeten“ zu werden. Gemessen an den angeführten Parteien spielten alle anderen beteiligten Antragsgegner wegen geringfügiger Involvierung beim Vergleich keine Rolle.

Der gerichtliche Vergleich des Jahres 1949 brachte einen Kompromiss, indem den ehemaligen Eigentümerinnen bzw. deren Erben eine finanzielle Entschädigung von den Aluminium-Werken, den Sparkassen Braunau und Ried sowie der Stadt Braunau geleistet werden musste. Als moralische Wiedergutmachung für die erlittenen Verfolgungen, denen die Jüdinnen während der NS-Herrschaft ausgesetzt gewesen waren, kann man jedoch dieses Rückstellungsverfahren schon allein wegen der Uneinsichtigkeit der Nutznießer der „Arisierung“ wohl nicht ansehen.

## 6. Die Aluminium-Werke von 1945 bis 1985

### 6.1. Die Situation im Jahr 1945

Am 3. Mai 1945 marschierten die Amerikaner in Ranshofen ein.<sup>379</sup> Bereits im Oktober 1945 musste auf Anforderung der Militärregierung in Österreich ein „Report on industry“ von der VAW ausgefüllt werden. Aus dem Fragebogen geht hervor, dass das Aluminiumwerk am 2. Mai 1945 von den Amerikanern als „deutsches Eigentum“ beschlagnahmt wurde. Vorerst stand der Betrieb unter kommissarischer Leitung bis schließlich Dipl. Ing. Bernhard Klein<sup>380</sup> als Treuhänder eingesetzt wurde. Neben Daten über Produktion, geplante Erzeugnisse, Rohmaterialien, Energiequellen, Beschreibung von Produktionsprozessen, Zustand des Betriebes<sup>381</sup> und Arbeitskräftebedarf enthält dieser Fragebogen auch Informationen über die Besitzverhältnisse bzw. auch Führungsstrukturen des Betriebes vor und nach dem Mai 1945.<sup>382</sup> Im Februar 1946 erhielten die VAW von der Militärregierung in Oberösterreich, Sektion Industrie die Erlaubnis die Produktion von Aluminium, Aluminiumlegierungen und Reparaturen von Dampf- und Elektrolokomotiven wiederaufnehmen zu dürfen.<sup>383</sup> Besondere Schwierigkeiten nach Kriegsende stellten die Beschaffung von Tonerde, die Rekrutierung von Arbeitskräften und nicht zuletzt die Frage der Energieversorgung dar.<sup>384</sup>

Die VAW übersandte dem Ministerium für Vermögenskontrolle und Planung im Dezember 1945 einen Bericht über die Verhältnisse im Aluminium-Werk Ranshofen. Laut diesem Bericht wurde Dipl. Ing. Bernhard Klein am 28. September 1945 zum treuhänderischen Verwalter bestellt. Zudem beinhaltet diese Darstellung Informationen über den

---

<sup>379</sup> Reichhartinger, Aluminium Ranshofen, 41.

<sup>380</sup> Dipl. Ing. Klein war später von 1954 – 1967 Generaldirektor, dazu siehe Götz, Auswirkungen auf die Austria Metall AG, 79.

<sup>381</sup> Aufgrund der hervorragenden Tarnung hatte das Aluminiumwerk Ranshofen den Krieg ohne jeden Schaden überstanden, vgl. Sandgruber, Ökonomie und Politik, 460 f.

<sup>382</sup> Privataarchiv Lackinger, Firmenakt Austria Metall AG, Military Government Austria, Report on industry, ausgefüllt vom Treuhänder Dipl. Ing. Klein am 15. Oktober 1945; Lackinger, Industrialisierung, 402.

<sup>383</sup> Ebenda, Bescheinigung der Militärregierung von Oberösterreich vom 10. Februar 1946.

<sup>384</sup> Götz, Auswirkungen auf die Austria Metall AG, 77 f.; König, Geschichte der Aluminiumindustrie, 105 – 107.

Vermögensbestand, die technische Einrichtung, die Energieversorgung, die Rohstoffe Bauxit, Tonerde und Energie, die Produktion von Aluminium in Ranshofen, den Anschluss eines Halbzeugwerkes an die Aluminiumhütte, die Schrottsammlung und Herstellung von Umschmelzlegierungen, die sozialen Fragen und auch über die Regelung der Besitzverhältnisse.<sup>385</sup>

Die VAW war zu 100 Prozent ein Unternehmen des Deutschen Reiches gewesen. Das Vermögen der VAW in Oberösterreich unterstand nach 1945 der amerikanischen Vermögenskontrolle in Linz.<sup>386</sup> Laut obigem Bericht der VAW hatte die österreichische Regierung in den Verhandlungen mit Vertretern der amerikanischen Besatzungsmacht bisher keine Besitzrechte gefordert. Andererseits wären Kapitalgruppen im In- und Ausland an diesem Objekt interessiert gewesen. Die VAW war der Meinung, dass die Republik Österreich die Möglichkeit hätte, sich den größten Einfluss auf den Betrieb zu verschaffen. Begründet wurde diese Aussage damit, dass das Werk aus Mitteln der Allgemeinheit erbaut worden sei.<sup>387</sup>

## 6.2. Das „deutsche Eigentum“ und die Verstaatlichung

Um das sogenannte „deutsche Eigentum“<sup>388</sup> vor den Besatzungsmächten – vor allem vor der russischen, die zahlreiche Demontagen durchführten – für die österreichische Wirtschaft zu sichern, verabschiedete der Nationalrat im Juli 1946 das erste Verstaatlichungsgesetz, in dem 70 Unternehmen der Industrie und des Gewerbes sowie die drei großen Kreditinstitute (Creditanstalt-Bankverein, Länderbank, Österreichisches Credit-Institut) in das Eigentum der

---

<sup>385</sup> AdR, 05/BKA, Sektion IV, Verstaatlichte Unternehmungen, Akt Nr. 98199, VAW an Ministerium für Vermögenskontrolle und Planung am 4. Dezember 1945.

<sup>386</sup> Privatarchiv Lackinger, Firmenakt Austria Metall AG, Military Government Austria, Report on industry, ausgefüllt vom Treuhänder Dipl. Ing. Klein am 15. Oktober 1945.

<sup>387</sup> AdR, 05/BKA, Sektion IV, Verstaatlichte Unternehmungen, Akt Nr. 98199, VAW an Ministerium für Vermögenskontrolle und Planung am 4. Dezember 1945.

<sup>388</sup> Der Begriff „deutsches Eigentum“ ist nicht in erster Linie ein juristischer oder ein wirtschaftlicher, sondern vielmehr ein politischer Begriff, dazu siehe Bukovics, Deutsches Eigentum in Österreich, 9; grundsätzliches zum „deutschen Eigentum“ siehe Zrzavý, Deutsches Eigentum.

Republik Österreich übergangen.<sup>389</sup> Für die Verstaatlichung – so der Historiker Siegfried Hollerer – waren neben der Frage des „deutschen Eigentums“ wirtschaftliche, staatspolitische, wirtschaftspolitische, soziale wie auch ideologische Gründe ausschlaggebend.<sup>390</sup> Probleme ergaben sich durch die unterschiedliche Auslegung des „deutschen Eigentums“. Während die österreichische Regierung jene Vermögenswerte, die vor 1938 österreichisches Eigentum waren, nicht zum „deutschen Eigentum“ zählte, verstanden die Sowjets darunter allen Besitz auf österreichischem Boden, der deutschen natürlichen oder juristischen Personen vor dem „Anschluss“ gehört hatte, der von Deutschen nach dem „Anschluss“ nach Österreich gebracht worden war (inkl. Fabriken, die nach dem „Anschluss“ mit deutschem Kapital in Österreich erbaut worden waren) und der von den Deutschen nach dem „Anschluss“ in Österreich aufgekauft worden war, soweit der Kaufpreis den wirklichen Wert darstellte.<sup>391</sup> Letztlich reagierten die Sowjets mit dem Befehl Nr. 17 vom 5. Juli 1946, der die Übergabe aller deutschen Vermögenswerte in der Sowjetzone, die dem Deutschen Reich, deutschen Firmen, Gesellschaften, Organisationen und physischen wie auch juristischen Personen gehörten, an die Sowjetunion anordnete.<sup>392</sup> Hingegen unterstützten die Vereinigten Staaten die österreichische Regierung mit dem Treuhandabkommen vom 16. Juli 1946, welches die Übertragung der den USA auf Grund des Potsdamer Abkommens zustehenden deutschen Vermögenswerten in die österreichische Verwaltung vorsah. Im Wesentlichen schlossen sich die britische und die französische Besatzungsmacht dem Vorgehen der Amerikaner an.<sup>393</sup> Aufgrund des Abkommens vom 16. Juli 1946 zwischen der US-Regierung und der österreichischen Bundesregierung wurden derselben am 2.

---

<sup>389</sup> Brusatti, *Wirtschaft und Wirtschaftspolitik*, 429; Otruba, *Österreichs Wirtschaft*, 38.

<sup>390</sup> Hollerer, *Verstaatlichung und Wirtschaftsplanung*, 82 – 104; Kaiser, *Volkswirtschaftliche Probleme*, 230 – 237.

<sup>391</sup> Hollerer, *Verstaatlichung und Wirtschaftsplanung*, 50 – 52; Gutkas, *Zweite Republik*, 37.

<sup>392</sup> Gutkas, *Zweite Republik*, 37; Hollerer, *Verstaatlichung und Wirtschaftsplanung*, 51.

<sup>393</sup> Hollerer, *Verstaatlichung und Wirtschaftsplanung*, 106; Gutkas, *Zweite Republik*, 37; Brühwasser, *Austria Metall AG*, 36; bis zum Staatsvertrag war die gesetzliche Regelung bezüglich der Verwaltung des „deutschen Eigentums“ sehr unausgereift. Das Recht der vier Besatzungsmächte über das „deutsche Eigentum“ wurde erstmals im Staatsvertrag anerkannt. Vorher wurde die Beschlagnahme als faktischer Zustand, der nicht abänderbar war, angesehen, dazu vgl. Leister, *Deutsches Eigentum*, 86; Kaiser, *Volkswirtschaftliche Probleme*, 22 f.

August 1946 die Betriebsanlagen Aluminiumfabrik „Mattigwerk“ Ranshofen, Bauxit- und Kohlengruben Steyr, Unterlaussa<sup>394</sup> und die Verlagerung der Vereinigten Aluminium Werke AG Drauwert Pettau zur treuhänderischen Verwaltung<sup>395</sup> übertragen. In der „Neue Warte am Inn“ wurde über die feierliche Übergabe wie folgt berichtet: „In Vertretung General Clarks übergab Oberst Ross das Werk in die Hände der österreichischen Regierung, wobei er sinngemäß wiederholte, was General Clark im ersten großen Staatsakt der Uebergabe deutschen Eigentums in der USA-Zone, bei der Uebergabe der Linzer Eisenwerke, gesagt hatte. Getreu der Aufgabe Amerikas, dem österreichischen Volke wirtschaftliche Sicherheit und politische Unabhängigkeit zu verschaffen, den Verpflichtungen der Moskauer Deklaration folgend [...] übergab Oberst Ross das größte Aluminiumwerk Europas [...] in die Hände der österreichischen Regierung. [...] Während seiner letzten Worte heulte die Sirene auf: Sie kündete, daß gleichzeitig die ersten vierzig Oefen eingeschaltet wurden und daß Ranshofen nunmehr wieder Aluminium produziert.“<sup>396</sup>

Mit dieser Übergabe erlangte die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung<sup>397</sup> die Berechtigung, als Treuhänder die Belange der übertragenen Vermögenswerte zu führen, die notwendigen Finanzmaßnahmen und

---

<sup>394</sup> Die Bauxit- und Kohlengrube in Unterlaussa wurde 1963 wegen zu geringer Qualität des Bauxit geschlossen, dazu siehe Privatarhiv Lackinger, Firmenakt Austria Metall AG, Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG an Kammer der gewerblichen Wirtschaft für OÖ am 22. März 1963.

<sup>395</sup> Die Treuhandverwaltung konnte nach österreichischen Rechtsgrundsätzen ausgeübt werden. Demnach war das BM für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung befugt, öffentliche Verwalter einzusetzen. In Ranshofen wurde Dipl. Ing. Bernhard Klein am 28. September 1945 zum treuhändigem Verwalter bestellt; dazu siehe Privatarhiv Lackinger, Firmenakt Austria Metall AG, Military Government Austria, Report on industry vom 15. Oktober 1945 und vom 29. September 1946; gesetzliche Grundlage für die Bestellung von öffentliche Verwalter siehe Bundesgesetz vom 26. Juli 1946 über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen, BGBl. Nr. 157/1946.

<sup>396</sup> Das Aluminiumwerk Ranshofen Oesterreich feierlich übergeben. Die ersten 40 Aluminiumöfen in Betrieb genommen. In: Neue Warte am Inn, Nr. 32 (8. August 1946) 3.

<sup>397</sup> Das BM für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung wurde bereits 1945 errichtet und im Februar 1946 nachträglich gesetzlich legitimiert, dazu siehe Bundesgesetz vom 1. Februar 1946 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, BGBl. Nr. 56/1946; zum BM für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Besonderen vgl. Böhmer, Wer konnte, griff zu.

die Ernennung und Abberufung von Direktoren zu veranlassen. Das Ministerium beauftragte aus diesem Grund die VAW, einen vollständigen Finanzplan sowie einen Statusbericht, der eine Inventur der Kredite zu enthalten hatte, bis Ende August bzw. Mitte September abzuliefern. Diese Berichte mussten dem Hauptquartier der USA vorgelegt werden. Zusätzlich wurde ein monatlicher Bericht bis spätestens zehnten des jeweiligen Monats in deutscher und englischer Sprache gefordert.<sup>398</sup>

Der § 1, Abs. 3 des Verstaatlichungsgesetzes räumte die Möglichkeit ein, die in einer gesonderten Verordnung namentlich angeführten Unternehmungen und Betriebe statt an den Staat in das Eigentum staatseigener Gesellschaften zu übergeben.<sup>399</sup> Bereits am 3. Oktober 1946 erließ das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung eine solche Verordnung, in der auch die VAW genannt wurden.<sup>400</sup> Auf dieser rechtlichen Grundlage gestützt, wurde am 10. September 1946 die Auffanggesellschaft „Aluminiumwerke Ranshofen Gesellschaft m. b. H., Wien“ mit einem Stammkapital von S 20.000 gegründet.<sup>401</sup> Neben der Republik Österreich mit einer Stammeinlage von S 19.000 trat als zweiter Gesellschafter die Österreichische Kontrollbank AG mit einer Einlage von S 1.000 auf, die jedoch bereits am 16. September 1946 ihren Geschäftsanteil an die Republik Österreich übertrug.<sup>402</sup> Infolgedessen gehörten die Aluminiumwerke Ranshofen zu den verstaatlichten Betrieben. Das Unternehmen wurde in das Handelsregister eingetragen und somit zum Betrieb des Bergbaues, zur Erzeugung und Verarbeitung von Aluminium und chemischen Produkten, zum Einkauf und zur Verwertung von

---

<sup>398</sup> AdR, 05/BKA, Sektion IV, Verstaatlichte Unternehmungen, Akt Nr. 52986-15/46, Amtserinnerung, Vereinigte Aluminiumwerke AG, Braunau, Unterlaussa, treuhändige Übertragung an die Bundesregierung vom 6. August 1946.

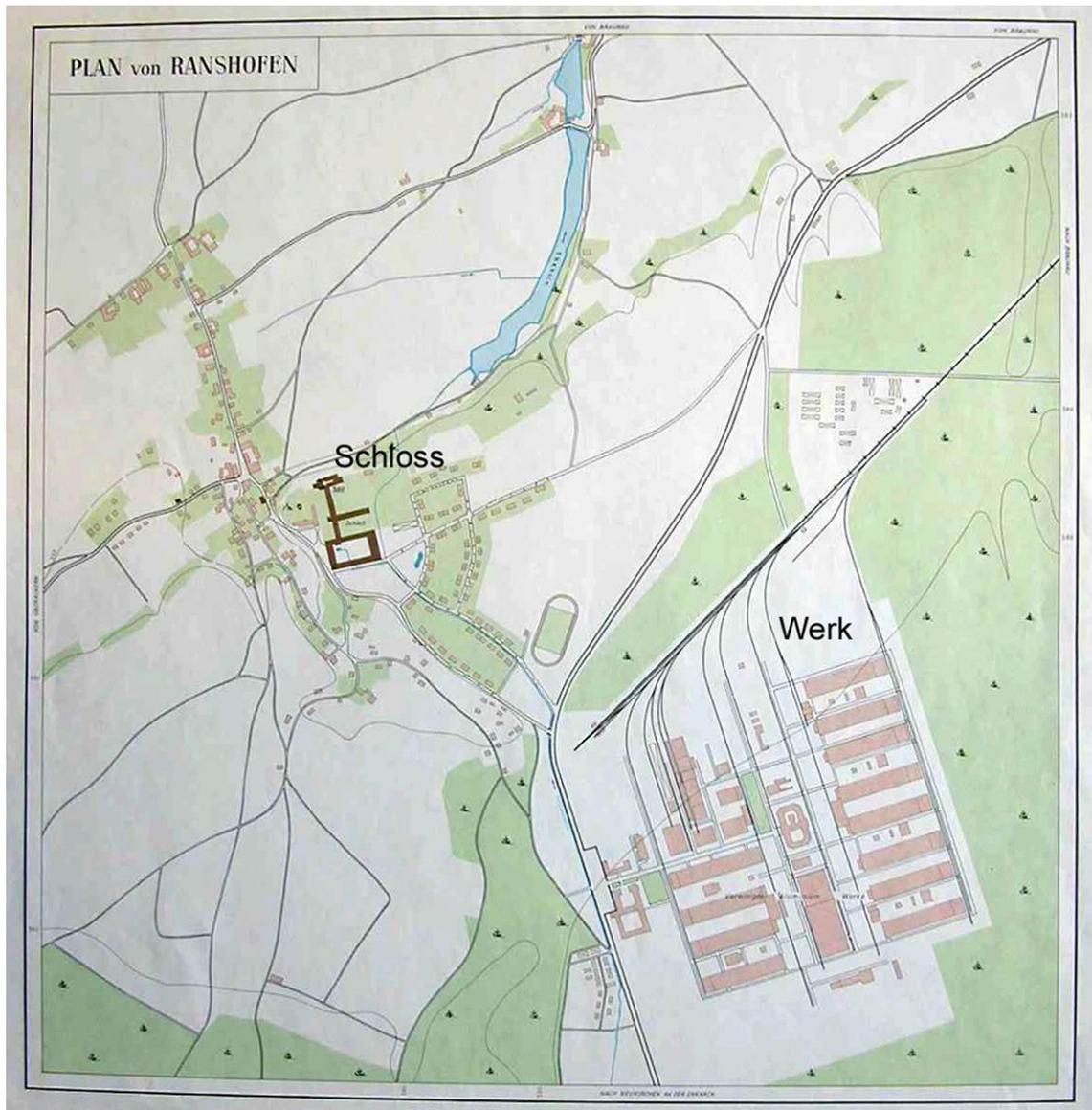
<sup>399</sup> Bundesgesetz vom 26. Juli 1946 über die Verstaatlichung von Unternehmungen (Verstaatlichungsgesetz), § 1, Abs. 3, BGBl. Nr. 168/1946.

<sup>400</sup> Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 3. Oktober 1946 über die Bestimmung von Auffanggesellschaften für verstaatlichte Unternehmungen und Betriebe, BGBl. Nr. 199/1946.

<sup>401</sup> AdR, 05/BKA, Sektion IV, Verstaatlichte Unternehmungen, Akt Nr. 220020-15/47, Amtserinnerung, Gründung der „Aluminiumwerke Ranshofen Gesellschaft m. b. H., Wien“, Auffanggesellschaft gemäß § 1, Abs. 3 des Verstaatlichungsgesetzes vom 8. Jänner 1947.

<sup>402</sup> Ebenda, Notariatsakt und Gesellschaftsvertrag, Geschäftszahl 191/1946 vom 10. September 1946, ebenda, Notariatsakt und Abtretungsvertrag, Geschäftszahl 203/1946 vom 16. September 1946.

Altmaterial (Schrott), zum Betrieb einer Schmelzhütte und schließlich zur Durchführung von Reparaturen an Fahrzeugen und Maschinen berechtigt.<sup>403</sup>



Plan von Ranshofen 1:5000, Stand vom Februar 1952  
OÖLA, Karten- und Plänesammlung, Karten Nr. XVII 38a

<sup>403</sup> AdR, 05/BKA, Sektion IV, Verstaatlichte Unternehmungen, Akt Nr. 220020-14/47, Beglaubigte Abschrift aus dem Handelsregister, Abteilung B, Nummer 3603c vom 11. Dezember 1946.

### 6.3. Die Zeit nach dem Staatsvertrag von 1955

Der Betrieb stand bis zum Staatsvertrag 1955 als „deutsches Eigentum“ unter öffentlicher Verwaltung. Aufgrund des Staatsvertrages wurde der öffentliche Verwalter abberufen und gleichzeitig in die Geschäftsführung einbezogen. Am 18. November 1957, rückwirkend ab 1. Jänner 1956, fusionierten die Aluminiumwerke Ranshofen Ges. m. b. H. mit Berndorfer Metallwarenfabrik Arthur Krupp AG und Österreichische Metallwerke AG zu der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG. Der neu entstandene Betrieb mit der Zentrale in Ranshofen verfügte über inländische Betriebsstätten in Ranshofen, Berndorf, Amstetten, Unterlaussa, Neusiedl und im Halltal sowie einer Geschäftsstelle und eines Auslieferungslagers in Wien.<sup>404</sup> Gegenstand des Unternehmens war die Gewinnung, Erzeugung, Verarbeitung und der Vertrieb von chemischen und metallurgischen Produkten sowie der Handel mit Bestecken, Tafelgeräten und Geschenkartikeln.<sup>405</sup> Mit 1. Jänner 1985 kam es – nach zahlreichen organisatorischen Neugliederungen des Konzerns – zu einer Umbenennung der Vereinigten Aluminiumwerke Ranshofen-Berndorf AG in „Austria Metall Aktiengesellschaft“ (AMAG).<sup>406</sup>

---

<sup>404</sup> Privataarchiv Lackinger, Firmenakt Austria Metall AG, Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Industrie an Fachverband der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie am 22. Juni 1957; ebenda, Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Industrie an Fachverband der Metall-Industrie am 25. Jänner 1958; ebenda, Bekanntmachung des Vorsitzers des Aufsichtsrates der Vereinigten Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG vom Jänner 1958; vgl. Götz, Auswirkungen auf die Austria Metall AG, 81.

<sup>405</sup> König, Geschichte der Aluminiumindustrie, 135 f.

<sup>406</sup> Brühwasser, Austria Metall AG, 125; König, Geschichte der Aluminiumindustrie, 194.



Austria Metall AG (AMAG)

Foto: Andrea Kugler (Luftaufnahme vom 9. August 2001)

## 7. Resümee

Die entscheidenden Initiatoren für die „Arisierung“ des Gutes Ranshofen und für den Verkauf an die Vereinigten Aluminium-Werke waren die Sparkassen Braunau und Ried. Inwieweit sie aus eigenem Antrieb agiert oder „auf höheren Auftrag hin“ aktiv geworden sind, kann aus den bearbeiteten Quellen nicht eindeutig beantwortet werden. Den durchaus geschäftstüchtigen Repräsentanten beider Geldinstitute war jedoch schon im Herbst 1938 klar geworden, dass „unter diesen Umständen die jüdische Hälfte Haare lassen muss, denn durch jüdische Spekulation wurden die Sparkassen in die gegebene Situation getrieben [...]“. Dieser Einstellung ist es letztlich zuzuschreiben, dass den jüdischen Eigentümerinnen – obwohl sie die Hälfte des Gutes besaßen – weit weniger als die Hälfte der Verkaufssumme zugesprochen wurde. Die Geldinstitute argumentierten damit, für sie seien mit der Ersteigerung des Hälfteanteils derart hohe Kosten entstanden, dass nur ein Erwerb des zweiten Hälfteanteils und ein sofortiger Verkauf des Gesamtkomplexes eine wirtschaftlich verantwortbare Lösung ermöglichen würde. Dies war aber, so die Sparkassen, durch übertriebene Preisforderungen seitens der drei Frauen solange verhindert worden, sodass man sich schließlich gezwungen sah, „sich dabei der vom 3. Reich eingeführten Methoden bedienen“ zu müssen. Die Jüdinnen seien nach Meinung der „Arisseure“ somit selbst an dem geringeren Erlös, der ihnen zugesprochen wurde, schuld gewesen. Dass die Frauen nichts von dem geringeren Verkaufserlös erhielten, weil dieser auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde, scheint eine logische Konsequenz dieses „Arisierungsfalles“ gewesen zu sein.

Der „Arisierungsfall Ranshofen“ stellt aber auch ein besonderes Beispiel für die aufgeblähte NS-Bürokratie dar. Die Vorgaben des Reichswirtschaftsministeriums spielten sicherlich eine wesentliche Rolle, Tatsache aber ist, dass die lokalen Größen mit großem Engagement und Eigennutzen die „Arisierung“ durchgeführt und dabei andere Interessenten mit Erfolg ausgeschaltet haben. Schwierigkeiten aus der Sicht der „Arisseure“ machten überdies unklare administrative Zuständigkeiten, die noch vor dem Abschluss dieser „Arisierung“ wechselten. Damit gemeint ist die Kompetenzverschiebung der

„Arisierungsagenden“ aufgrund des Ostmarkgesetzes zugunsten der Reichsgaue. Bemerkenswert am Fall Ranshofen ist, dass der Grundstücksverkauf an die VAW vom Ministerium für Landwirtschaft zu einer Zeit genehmigt wurde, als diese Befugnis ex lege beim Landeshauptmann bzw. Reichsstatthalter von Oberdonau lag.

Die Chronologie der „Arisierung“ reicht von der Einsetzung eines kommissarischen Verwalters im Oktober 1938 über die Kaufabsichten der Sparkassen Braunau und Ried im November 1938, die erste aktenmäßige Erwähnung der Aluminium-Werke Berlin im Frühjahr 1939 und den Kaufvertrag vom August 1939 bis zur Rechtskraft des Genehmigungsbescheides im Jänner 1940. Die erwähnten Kaufabsichten der Sparkassen lassen sich durch ein Gedächtnisprotokoll dokumentieren: Dieses heute im Original nicht mehr vorhandene Papier dokumentiert ein „Verkaufsgespräch“ zwischen den Vertretern der Sparkassen und der jüdischen Eigentümer mit einer Erklärung, dass die Sparkassen die zweite Hälfte „kaufen“. Über das Zustandekommen dieses Vertrages liegen einander widersprechende Aussagen beider Parteien vor. Dass die Vertreter der Sparkassen mit Vehemenz verhandelt hatten, lässt sich aus der Tatsache schließen, dass sie den VAW gegenüber behaupteten, sie seien Eigentümer des Gesamtkomplexes. Der letztlich genehmigte Kaufvertrag wurde zwischen den drei jüdischen Eigentümerinnen und den VAW abgeschlossen. Die VAW bezahlten einen Betrag von RM 435.000 für das gesamte Gut, die Sparkassen als Hälfteigentümer erhielten RM 306.750, die drei jüdischen Frauen als Hälfteigentümer lediglich RM 128.250, wobei letzterer Betrag auf ein Sperrkonto gelegt wurde. Durch diese Ungleichverteilung des Kaufpreises wurden die Sparkassen zu ihren Gunsten schadlos gehalten.

Aufwändige Gutachten bestätigten den Kaufpreis für den Gesamtkomplex Gut Ranshofen, wobei „Sachwert“ und „Verkehrswert“ beinahe identisch sind. Üblicherweise klafften bei „Arisierungen“ die beiden Werte auseinander, um dem „Ariseur“ und dem Staat eine Bereicherung auf Kosten der jüdischen Eigentümer zu ermöglichen. Die Übereinstimmung der beiden Werte lässt sich in diesem Fall dadurch erklären, dass die VAW einen Teil ihres neuen Besitzes von beiden Sparkassen, also von „arischen“ Unternehmen, gekauft hatten. Wenn diese Übereinstimmung nicht vorgenommen worden wäre, wären die

„arischen“ Banken geschädigt worden. Anders – und dies entspricht laut Forschung der üblichen Praxis bei der „Arisierung“ – wurde der Kauf bzw. Verkauf des Hauses Nr. 17 in Braunau geregelt: Als neuer Eigentümer im Jahr 1939 erscheint die Sparkasse Braunau, der Kaufpreis war mit RM 6.750 hier weitaus geringer als der „Verkehrswert“, der in den Gutachten mit RM 15.000 bzw. RM 13.000 veranschlagt wurde.

Zwei Jahre nach dem Abschluss des Kaufvertrages mit der VAW kam die Stadt Braunau in Besitz des Schlosses Ranshofen, und zwar durch einen Tauschvertrag mit der VAW, die Teile des ehemals städtischen Waldbesitzes als notwendigen Grüngürtel für die geplante Werksanlage benötigte. Diese Notwendigkeit muss wohl schon in den Vorbereitungen zum Aufbau des Werkes im Jahr 1939 bekannt und Teil der Gesamtplanung des Grunderwerbs durch die VAW gewesen sein; die Kommunikation und der Abschluss dieses Tauschvertrages mit der Stadt Braunau dürfte auch dadurch erleichtert worden sein, dass der damalige Bürgermeister zugleich Vorsitzender des Sparkassenausschusses gewesen ist.

Dieser Aspekt der Betriebsniederlassung brachte die Stadt Braunau im Rückstellungsverfahren nach 1945 ins Spiel, gehörte doch das Schloss zum „arisierten“ Eigentum. Die Vertreter der Stadt meinten allerdings, dass sie „im guten Glauben und im Vertrauen auf das Grundbuch, aus welchem keinerlei Ansprüche Dritter zu ersehen waren“, gehandelt hätten.

Die Ausgangssituation für die beteiligten Parteien im Rückstellungsfall Ranshofen, der sich über den Zeitraum 1946-1950 hinzog, liegt auf der Hand: Während die Geschädigten formell eine Rückstellung ihrer Besitzrechte im Sinne des Dritten Rückstellungsgesetzes beanspruchten, wollten dies die Nutznießer der „Arisierung“ verhindern bzw. waren daran interessiert, die Sache in die Länge zu ziehen. Ein Phänomen, das, wie aus der Forschung hinlänglich bekannt, nicht allein durch die Taktik der beteiligten Personen, auch nicht allein etwa durch bürokratische Willkür, sondern auch durch ein allgemeines politisches Klima im Nachkriegsösterreich hinsichtlich der gesamten Restitutionsfrage geschaffen wurde.

Die Antragsteller bzw. deren Rechtsvertreter argumentierten zum einen mit der – wohl kaum widerlegbaren – Verfolgung, denen Juden nach

dem „Anschluss“ ausgesetzt waren. Als konkretes Beispiel wird der im November 1938 abgepresste Kaufvertrag genannt, der im bereits genannten Gedächtnisprotokoll niedergelegt wurde.

Hauptnutznießer der „Arisierung“ waren die Vereinigten Aluminium-Werke, die nach Kriegsende damit argumentierten, sie hätten erst mit Abschluss des Kaufvertrages Kenntnis davon erlangt, dass sich der ideelle Hälfteanteil des Gutes im jüdischen Eigentum befunden hatte. Eine Naturalrestitution wurde mit der Bedeutung des Werkes für die österreichische Volkswirtschaft abgewiesen, da, so die Argumente der VAW nach Kriegsende, der Investitionsaufwand in keinem Verhältnis zum Verkehrswert des ehemals landwirtschaftlichen Gutes Ranshofen stand. Es folgte die Behauptung, der gesamte Kaufpreis für die Liegenschaft sei angemessen gewesen. Man wies darauf hin, dass es sich im vorliegenden Fall um eine „wirtschaftliche Umgestaltung“ nach § 23 des Dritten Rückstellungsgesetzes handle. Da die Aluminium-Werke 1946 verstaatlicht worden waren, war eine Beteiligung von Privatpersonen überhaupt ausgeschlossen.

Soweit der Standpunkt der VAW, die aber als einzige beklagte Partei von sich aus ein Angebot für eine Entschädigung machten. Eine aktive Rolle bei der „Arisierung“ hatten die Sparkassen Braunau und Ried eingenommen. Umso erstaunlicher war die Argumentation der Sparkasse Braunau gegenüber der Rückstellungskommission. Der Zwang, den die Jüdinnen seinerzeit ausgesetzt gewesen waren, ihren Besitz zu verkaufen, wurde von der Sparkasse vehement bestritten. Der Verkauf des Gutes habe überhaupt nichts mit der nationalsozialistischen Machtergreifung zu tun gehabt, sondern sei schon zuvor mit den jüdischen Eigentümerinnen abgesprochen worden. Diese Argumentation gipfelte in der Feststellung, die Jüdinnen hätten mit ihren übertriebenen Preisforderungen einen früheren Verkaufsabschluss verhindert.

Die Stadtgemeinde Braunau nannte in ihrem Plädoyer die VAW als unmittelbaren „Ariseur“ und Nutznießer, nicht aber die Sparkasse Braunau – eine Argumentationslinie, die aufgrund der engen personellen Verflechtungen nicht überraschen kann. Die Stadt Braunau selbst müsse den Bankrott anmelden, da sie durch die NS-Herrschaft Vermögenswerte jenseits des Inns verloren hatte und nun auch in diesem Fall „zur Kasse gebeten“ werde.

Die anderen beteiligten Antragsgegner, meist private Grundbesitzer auf jenen Gründen, die die Stadt 1941 mit den VAW getauscht hatte, spielten beim gerichtlichen Vergleich keine Rolle.

Der gerichtliche Vergleich des Jahres 1949 brachte einen Kompromiss, indem den ehemaligen Eigentümerinnen bzw. deren Erben eine finanzielle Entschädigung von den Aluminium-Werken, den Sparkassen Braunau und Ried sowie der Stadt Braunau geleistet werden musste. Die seinerzeit auf ein Sperrkonto eingezahlten RM 128.250 kamen niemals in den rechtmäßigen Besitz der drei jüdischen Eigentümerinnen. Als einmalige Entschädigung legte das Gericht die Summe von 1,6 Millionen Schilling fest mit einer Erklärung aller Parteien, den Vergleich nicht anzufechten, und der Auflage, auch bei Änderung der derzeit geltenden Gesetze auf alle weiteren Ansprüche zu verzichten.

Als moralische Wiedergutmachung für die erlittenen Verfolgungen, denen die ehemaligen Gutsbesitzerinnen Emilie Jellinek, Anna Schiff und Gabriele Weisweiler während der NS-Herrschaft ausgesetzt gewesen waren, kann man jedoch dieses Rückstellungsverfahren, schon allein wegen der Uneinsichtigkeit der Nutznießer der „Arisierung“, wohl nicht ansehen.

## 8. Quellen und Literatur

### 8.1. Ungedruckte Quellen

#### Bezirksgericht Braunau

GB Braunau, KG Braunau, EZ 16;

GB Braunau, KG Mitternberg, EZ 113;

GB Braunau, KG Ranshofen, EZ 58 und 296;

GB Braunau, Urkundensammlung Nr. 268/1884, 521/1913, 617/1913, 405/1915, 769/1919, 5/1940, 385/1940, 435/1941, 589/1941, 429/1943, 589/1951, 370/1963.

#### Landesgericht Linz

Oö. Landtafel, EZ 157 und 1024;

Oö. Landtafel, Urkundensammlung Nr. 3141/1882, 7190/1884, 1336/1913, 1692/1913, 747/1915, 1373/1919, 1211/1940.

#### Oberösterreichisches Landesarchiv

Arisierung, Sch. 33/10, Akt Jellinek u.a.; Sch. 33/11, Akt Weisweiller  
Finanzlandesdirektion – Beschlagnahmte Vermögen/Vermögensrückstellung (BVVR), Sch. 53, Akt 05300-33 Weisweiller.

GB-Anlegungsakten, Oö. Landtafel, Sch. 4, 29.

GB Braunau, Gewärbuch Pfliegergericht Braunau 1837, Hs. 206, fol. 252 – 257.

GB Braunau, Gewärbuch Pfliegergericht Braunau 1838, Hs. 207, fol. 22 – 25 und fol. 152 – 171.

GB Braunau, Hs. 36, fol. 2845.

GB-Urkundensammlung, BG Braunau, Nr. 53/1863, 55/1865, 212/1867, 484/1868.

GB-Urkundensammlung, Oö. Landtafel, Sch. 31.

Karten- und Plänesammlung, Karten Nr. XVII 38, XVII 38a.

Landesregierung Vermögensrückstellungen, Bezirk Braunau, Sch. 1, Fasz. 2, Mappe J, Akt Jellinek, Sch. 2, Fasz. 1, Mappe S, Akt Schiff und Mappe W, Akt Weisweiller.

LG Linz/Sondergerichte, Sch. 594, 606, 618.

LWA Landeswirtschaftsamt Oberdonau 1943 – 1945 und Vorakten des Bezirkswirtschaftsamtes Wien 1939 – 1943, Sch. 63, Akt 78/6.

Oö. Landtafel, Hs. 13, fol. 1041.

Oö. Landtafel, Urkundensammlung, Sch. 31, Nr. 339/1862.

Partezettelsammlung, Sch. 106.

Registrierung der Nationalsozialisten, Sch. 1, Bezirk Braunau, Meldestelle Braunau.

Österreichisches Staatsarchiv – Archiv der Republik

06/BMF, VVST, VA, Akt Nr. 7077, 19926 und 34255.

05/BKA, Sektion IV, Verstaatlichte Unternehmungen, Akt Nr. 98199, 52986-15/46, 220020-15/47, 226615/47, 227124-15/47

### **Privatarchiv Lackinger**

Firmenakt der Austria Metall AG (AMAG) – Unterlagen der Kammer für gewerbliche Wirtschaft in OÖ, Sektion Industrie, Schriftverkehr und Gewerberecht.

## 8.2. Gedruckte Quellen

Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938, RGBl. I, S 415 f.

Anordnung über die Regelung der Zuständigkeit im Entjudungsverfahren in der Ostmark vom 15. November 1939, GBldLÖ, Nr. 1426/1939.

Bundesgesetz vom 1. Februar 1946 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, BGBl. Nr. 56/1946.

Bundesgesetz vom 26. Juli 1946 über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz), BGBl. Nr. 157/1946.

Bundesgesetz vom 26. Juli 1946 über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden (Erstes Rückstellungsgesetz), BGBl. Nr. 156/1946.

Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich im Eigentum der Republik befindet (Zweites Rückstellungsgesetz), BGBl. Nr. 53/1947.

Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehung (Drittes Rückstellungsgesetz), BGBl. Nr. 54/1947.

Bundesgesetz vom 21. Mai 1947 betreffend die unter nationalsozialistischem Zwang geänderten oder gelöschten Firmennamen (Viertes Rückstellungsgesetz), BGBl. Nr. 143/1947.

Bundesgesetz vom 22. Juni 1949 über die Rückstellung entzogenen Vermögens juristischer Personen des Wirtschaftslebens, die ihre Rechtspersönlichkeit unter nationalsozialistischem Zwang verloren haben (Fünftes Rückstellungsgesetz), BGBl. Nr. 164/1949.

Bundesgesetz vom 30. Juni 1949 über die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte (Sechstes Rückstellungsgesetz), BGBl. Nr. 199/1949.

Bundesgesetz vom 14. Juli 1949 über die Geltendmachung entzogener oder nicht erfüllter Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft (Siebentes Rückstellungsgesetz), BGBl. Nr. 207/1949.

Bundesgesetz vom 26. Juli 1946 über die Verstaatlichung von Unternehmungen (Verstaatlichungsgesetz), BGBl. Nr. 168/1946.

Bundesverfassungsgesetz vom 6. Februar 1947 über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz), BGBl. Nr. 25/1947.

Das Aluminiumwerk Ranshofen Oesterreich feierlich übergeben. Die ersten 40 Aluminiumöfen in Betrieb genommen. In: Neue Warte am Inn, Nr. 32 (8. August 1946) 3.

Der Kampf um das österreichische Eigentum. In: Wiener Zeitung, Nr. 113 (16. Mai 1946) 1.

Dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943, RGBl. I, S. 372.

Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, RGBl. I, S. 722 – 724.

Ferdinand Wertheimer. In: Wiener Landwirtschaftliche Zeitung, Nr. 95 (29. November 1882) 760.

Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen vom 13. April 1938, GBldfLÖ, Nr. 80/1938.

Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögenschaft vom 10. Mai 1945, BGBl. Nr. 10/1945.

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, RGBl. I, S. 1146 f.

Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich über die Übertragung von Befugnissen nach den Vorschriften über die Anmeldung des Vermögens von Juden und über die Errichtung einer Vermögensverkehrsstelle im Ministerium für Handel und Verkehr, GBldfLÖ, Nr. 139/1938.

Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938, GBldfLÖ, Nr. 103/1938.

Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 bekanntgemacht wird, GBldfLÖ, Nr. 633/1938.

Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 bekanntgemacht wird, GBldfLÖ, Nr. 102/1938

Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen

Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 bekanntgemacht wird, GBfDLÖ, Nr. 584/1938.

Offener Sprechsaal für das Publikum. In: Linzer Sonntagsblatt, Nr. 4 (30. September 1883) 4.

Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, RGBI. I, S. 1146.

Slowenien: Bei SP von Anerkennung keine Spur. In: Oberösterreichische Nachrichten, Nr. 157 (9. Juli 1991) 2.

USA loben Vranitzky-Rede. In: Oberösterreichische Nachrichten, Nr. 158 (10. Juli 1991) 2.

Verwaltungs-Ausschuss des Museums Francisco-Carolinum zu Linz (Hrsg.), Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, Wien 1856.

Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 3. Oktober 1946 über die Bestimmung von Auffanggesellschaften für verstaatlichte Unternehmungen und Betriebe, BGBl. Nr. 199/1946.

Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938, RGBI. I, S. 1709.

Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938, RGBI. I, S. 414 f.

Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit vom 12. November 1938, RGBI. I, S. 1579

Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938, RGBI. I, S. 1580.

Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 14. September 1938, Zl. 673/3, betreffend die Vereinigung der Gemeinden Stadt Braunau a.l. mit der Gemeinde Ranshofen zu einer Gemeinde mit dem Namen Stadt Braunau a. Inn, Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Landeshauptmannes für den Gau Oberdonau, Nr. 57/1938.

Zweite Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden vom 19. Oktober 1939, RGBl. I, S. 2059

### 8.3. Literatur

Arbeitsprogramm = Republik Österreich. Historikerkommission. Arbeitsprogramm, Wien 1999.

Bailer-Galanda/Blimlinger/Kowarc, „Arisierung“ und Rückstellung, Brigitte BAILER-GALANDA/Eva BLIMLINGER/Susanne KOWARC, „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien. Die Vertreibung der jüdischen Mieter und Mieterinnen aus ihren Wohnungen und das verhinderte Wohnungsrückstellungsgesetz, Wien 2000.

[www.historikerkommission.gv.at/deutsch\\_home.html](http://www.historikerkommission.gv.at/deutsch_home.html) (Stand: 3. April 2002).

Bailer, Bemerkungen zur Rückstellungsgesetzgebung= Brigitte BAILER, „Ohne den Staat weiter damit zu belasten ...“. Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung. In: Zeitgeschichte 20/11-12, Wien 1993, 367 – 381.

Bailer, Für Österreich war Wiedergutmachung kein Thema = Brigitte BAILER, „Für Österreich war Wiedergutmachung kein Thema“. Die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit in Österreich am Beispiel des Opferfürsorgegesetzes und anderer Maßnahmen für die Opfer des Nationalsozialismus, ungedr. Diss. Wien 1991.

Bailer-Galanda, Die sogenannte „Wiedergutmachung“ = Brigitte BAILER-GALANDA, Die sogenannte „Wiedergutmachung“. In: Brigitte BAILER-Galanda/Wolfgang Benz/Wolfgang Neugebauer (Hrsg.), Wahrheit und „Auswütlüge“. Zur Bekämpfung „revisionistischer“ Propaganda, Wien 1995, 183 – 192.

Bailer-Galanda, „Ohne den Staat weiter damit zu belasten“ = Brigitte BAILER-GALANDA, „Ohne den Staat weiter damit zu belasten...“ Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung. In: Forum Politische Bildung (Hrsg.), Wieder gut machen? Enteignung, Zwangsarbeit, Entschädigung, Restitution. Österreich 1938-1945/1945-1999, Innsbruck/Wien 1999, 103 – 112.

Bailer-Galanda, Opfer des Nationalsozialismus = Brigitte BAILER-GALANDA, Die Opfer des Nationalsozialismus und die sogenannte Wiedergutmachung. In: Emmerich Tálos/Ernst Hanisch/Wolfgang Neugebauer/Reinhard Sieder (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000, 884 – 901.

Bailer-Galanda, Rückstellung und Entschädigung =Brigitte BAILER-GALANDA, Rückstellung und Entschädigung. In: Dieter Stiefel (Hrsg.), Die politische Ökonomie des Holocaust. Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und „Wiedergutmachung“ (= Querschnitte 7, Wien 2001) 57 – 75.

Bailer-Galanda, Wiedergutmachung kein Thema = Brigitte BAILER-GALANDA, Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Wien 1993.

Bajohr, „Arisierung“ = Frank BAJOHR, „Arisierung“ als gesellschaftlicher Prozeß. Verhalten, Strategien und Handlungsspielräume jüdischer Eigentümer und „arischer“ Erwerber. In: Irmtrud WOJAK/Peter HAYES, „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt/Main 2000, 15 – 30.

Bajohr, „Arisierung“ in Hamburg = Frank BAJOHR, „Arisierung“ in Hamburg. Die Verdrängung der jüdischen Unternehmer 1933 – 1945, Hamburg 21998.

Barkai, Boykott = Avraham BARKAI, Vom Boykott zur „Entjudung“. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933 – 1943, Frankfurt am Main 1988.

Baumgartner, Arisierung im Bezirk Oberwart = Gerhard BAUMGARTNER, Die Arisierung jüdischen Vermögens im Bezirk Oberwart. Eine Fallstudie zu Ausmaß und Verfahrensvarianten der Arisierungen im ländlichen Bereich anhand der Dokumentensammlung des Grundbucharchivs im Bezirksgericht Oberwart. In: Rudolf Kropf (Hrsg.), Juden im Grenzraum. Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland, Eisenstadt 1996, 339 – 362.

Benz/Graml/Weiß, Enzyklopädie Nationalsozialismus = Wolfgang BENZ/Hermann GRAML/Hermann WEIß (Hrsg.), Enzyklopädie des Nationalsozialismus, Stuttgart 1997.

Blittersdorff, Standortfragen = Paul BLITERSDORFF, Standortfragen der oberösterreichischen Industrie unter besonderer Berücksichtigung der Neugründungen, ungedr. Diss. Wien 1949.

Böhmer, Wer konnte, griff zu = Peter BÖHMER, Wer konnte, griff zu. „Arisierte“ Güter und NS-Vermögen im Krauland-Ministerium (1945 – 1949), Wien/Köln/Weimar 1999.

Botz, Arisierungen = Gerhard BOTZ, „Arisierungen“ und nationalsozialistische Mittelstandspolitik in Wien (1938 bis 1940). In: Verein für Geschichte der Stadt Wien (Hrsg.), Wiener Geschichtsblätter 29/1, Wien 1974, 122 – 136.

Botz, Arisierungen in Österreich = Gerhard BOTZ, Arisierungen in Österreich (1938-1940). In: Dieter Stiefel (Hrsg.), Die politische Ökonomie des Holocaust. Zur wirtschaftlichen Logik von Verfolgung und „Wiedergutmachung“ (= Querschnitte 7, Wien 2001) 29 – 56.

Botz, Ausgliederung der Juden = Gerhard BOTZ, Die Ausgliederung der Juden aus der Gesellschaft. Das Ende des Wiener Judentums unter der NS-Herrschaft (1938 – 1943). In: Gerhard Botz/Ivar Oxaal/Michael Pollak (Hrsg.), Eine zerstörte Kultur. Jüdisches Leben und Antisemitismus in Wien seit dem 19. Jahrhundert, Buchloe 1990, 285 – 312.

Botz, Eingliederung = Gerhard BOTZ, Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich. Planung und Verwirklichung des politisch-administrativen Anschlusses 1938-1940, Wien-Zürich <sup>3</sup>1988.

Botz, Nationalsozialismus in Wien = Gerhard BOTZ, Nationalsozialismus in Wien. Machtübernahme und Herrschaftssicherung 1938/39, Buchloe <sup>3</sup>1988.

Botz, Wohnungspolitik = Gerhard BOTZ, Wohnungspolitik und Judendeportation in Wien 1938 bis 1945. Zur Funktion des Antisemitismus als Ersatz nationalsozialistischer Sozialpolitik, Wien 1975.

Botz/Sprengnagel, Kontroversen = Gerhard BOTZ/Gerald SPRENGNAGEL (Hrsg.) Kontroversen um Österreichs Zeitgeschichte. Verdrängte Vergangenheit, Österreichidentität, Waldheim und die Historiker (= Studien zur Historischen Sozialwissenschaft 13, Frankfurt am Main/New York 1994) 574 – 576.

Brackmann/Birkenhauer, NS-Deutsch = Karl-Heinz BRACKMANN/Renate BIRKENHAUER, NS-Deutsch. „Selbstverständliche“ Begriffe und Schlagwörter aus der Zeit des Nationalsozialismus, Straelen 1988.

Brühwasser, Austria Metall AG = Gabriele BRÜHWASSER, Die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg am Beispiel der Stadt Braunau am Inn und ihrem bedeutendsten Industriebetrieb – der Austria Metall AG in Ranshofen, ungedr. Dipl., Linz 1986.

Bruns-Wüstefeld, Lohnende Geschäfte = Alex BRUNS-WÜSTEFELD, Lohnende Geschäfte. Die „Entjudung“ der Wirtschaft am Beispiel Göttingens, Hannover 1997.

Brusatti, Wirtschaft und Wirtschaftspolitik = Alois BRUSATTI, Entwicklung der Wirtschaft und Wirtschaftspolitik. In: Erika WEINZIERL/Kurt SKALNIK, Österreich. Die Zweite Republik 1, Graz/Wien/Köln 1972, 417 – 494.

Bukovics, Deutsches Eigentum in Österreich = Wilhelm BUKOVICS, Das deutsche Eigentum in Österreich und seine rechtliche Behandlung auf Grund des Ersten Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, Wien 1956.

Delena, Entwicklungen und strukturelle Veränderungen = Wolfgang DELENA, Entwicklungen und strukturelle Veränderungen in der oberösterreichischen Industrie während der Jahre 1938 – 1946, ungedr. Diss., Wien 1947.

Dreßen, Aktion 3 = Wolfgang DREßEN, Betrifft: „Aktion 3“. Deutsche verwerten jüdische Nachbarn. Dokumente zur Arisierung, Berlin 1998.

Eitzlmayr, Ranshofen = Max EITZLMAYR, Ranshofen, Braunau am Inn 1987.

Eitzlmayr, Reformationszeit bis Gegenwart = Max EITZLMAYR, Ranshofen – von der Reformationszeit bis zur Gegenwart. In: 1200 Jahre Ranshofen, Braunau 1988, 23 – 28.

Etzersdorfer, Arisiert = Irene ETZERSDORFER, Arisiert. Eine Spurensuche im gesellschaftlichen Untergrund der Republik, Wien 1995.

Fellner, Juden in Salzburg = Günter FELLNER, Zur Geschichte der Juden in Salzburg vom 1911 bis zum Zweiten Weltkrieg. In: Adolf Altmann,

Geschichte der Juden in Stadt und Land Salzburg. Weitergeführt bis 1988 von Günter Fellner und Helga Embacher, Salzburg 1990, 371 – 381.

Fiedler, „Arisierung“ der Wirtschaftselite = Martin FIEDLER, Die „Arisierung“ der Wirtschaftselite. Ausmaß und Verlauf der Verdrängung der jüdischen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder in deutschen Aktiengesellschaften (1933 – 1938). In: Irmtrud WOJAK/Peter HAYES, „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt/Main 2000, 59 – 83.

Forster, „Wiedergutmachung“ im Vergleich = David FORSTER, „Wiedergutmachung“ in Österreich und der BRD im Vergleich, Innsbruck/Wien 2001.

Französisch-provisorische Landeskommission, Rieder Regierungsblatt = Kaiserl. Königl. französisch-provisorische Landes-Kommission in Ried (Hrsg.), Rieder-Regierungs-Blatt vom Jahr 1810, Ried 1810.

Fuchs, Vermögensverkehrsstelle = Gertraud FUCHS, Die Vermögensverkehrsstelle als Arisierungsbehörde jüdischer Betriebe, ungedr. Dipl. Wien 1989.

Galanda, Die Maßnahmen der Republik = Brigitte GALANDA, Die Maßnahmen der Republik Österreich für die Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus – Wiedergutmachung. In: Sebastian Meissl/Klaus-Dieter Mulley/Oliver Rathkolb (Hrsg.), Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945 – 1955. Symposion des Instituts für Wissenschaft und Kunst, Wien, März 1985, Bad Vöslau 1986, 137 – 149.

Götz, Auswirkungen auf die Austria Metall AG = Klaus GÖTZ, Die historische Entwicklung der wirtschaftlichen Integration Europas und Österreichs unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Austria Metall AG nach dem Zweiten Weltkrieg, ungedr. Dipl., Linz 1991.

Grafl, Arisierung der Wiener Kinos = Franz GRAFL, Arisierung der Wiener Kinos und deren kulturpolitische Auswirkungen (bis heute). In: Uwe Baur/Karin Gradwohl-Schlacher/Sabine Fuchs/Helga Mitterbauer, Macht Literatur Krieg. Österreichische Literatur im Nationalsozialismus (= Fazit. Ergebnisse aus germanistischer und komparatistischer Literaturwissenschaft 2, Wien/Köln/Weimar 1998) 323 – 336.

Gutkas, Zweite Republik = Karl GUTKAS, Die Zweite Republik. Österreich 1945 – 1985, Wien 1985.

Haider, Geschichte Oberösterreichs = Siegfried HAIDER, Geschichte Oberösterreichs, Wien 1987.

Hangler, Arisierung Bad Ischls = Jutta HANGLER, „Die Arisierung Bad Ischls macht Fortschritte...“. Die „Entjudung“ von Liegenschaften am Beispiel eines oberösterreichischen Tourismusortes, ungedr. Dipl. Salzburg 1997.

Hangler, Villen „Neu-Jerusalems“, = Jutta HANGLER, Die Arisierung von Immobilieneigentum am Beispiel des Kurortes Bad Ischl. In: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 19, Linz 2000, 259 – 296.

Hanisch, Der lange Schatten = Ernst HANISCH, Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert (= Österreichische Geschichte 1890 – 1990, Wien 1994).

Hayes, „Arisierungen“ der Degussa AG = Peter HAYES, Die „Arisierungen“ der Degussa AG. Geschichte und Bilanz. In: Irmtrud WOJAK/Peter HAYES, „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt/Main 2000, 85 – 123.

Heimann-Jelinek, Schicksal der Rothschild'schen Kunst- und Besitztümer = Felicitas HEIMANN-JELINEK, Von Arisierungen und Restituierungen: Zum Schicksal der Rothschild'schen Kunst- und sonstigen Besitztümer in Wien. In: Theodor Brückler (Hrsg.), Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute (= Studien zu Dankmalschutz und Denkmalpflege 14, Wien/Köln/Weimar 1999) 76 – 90.

Hilberg, Vernichtung = Raul HILBERG, Die Vernichtung der europäischen Juden, Frankfurt am Main 1990.

Hinterbuchner, Entwicklung der oberösterreichischen Elektrizitätswirtschaft = Christian HINTERBUCHNER, Die Entwicklung der oberösterreichischen Elektrizitätswirtschaft in den Jahren 1938 – 1980 (= Linzer Schriften zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 16, Linz 1986).

Hollerer, Verstaatlichung und Wirtschaftsplanung = Siegfried HOLLERER, Verstaatlichung und Wirtschaftsplanung in Österreich (1946 – 1949) (= Dissertationen der Hochschule für Welthandel in Wien 15, Wien 1974).

James, Deutsche Bank = Harold JAMES, Die Deutsche Bank und die „Arisierung“, München 2001.

John, Beschlagnahmte Vermögen = Michael JOHN, Beschlagnahmte Vermögen und „Arisierungen“ in Linz. In: Bericht über den achtzehnten österreichischen Historikertag in Linz veranstaltet vom Verband Österreichischer Geschichtsvereine in der Zeit vom 24. bis 29. September 1990 (= Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 27, Wien 1991) 89 – 96.

John, Bevölkerung in der Stadt = Michael JOHN, Bevölkerung in der Stadt. „Einheimische“ und „fremde“ in Linz (19. und 20. Jahrhundert) (= Linzer Forschungen 7, Linz 2000).

John, Jüdische Bevölkerung = Michael JOHN, Die jüdische Bevölkerung in Linz und ihre Ausschaltung aus öffentlichem Leben und Wirtschaft 1938 – 1945. In: Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1991, Linz 1992, 111 – 168.

John, Jüdische Bevölkerung von Linz = Michael JOHN, „Bereits heute schon ganz judenfrei...“. Die jüdische Bevölkerung von Linz und der Nationalsozialismus. In: Fritz MAYRHOFER/Walter SCHUSTER (Hrsg.), Nationalsozialismus 2, Linz 2001, 1311 – 1406.

John, Kraus & Schober = Michael John, Über ein Linzer Warenhaus. Kraus & Schober, eine erfolgreiche Unternehmerfamilie und eine Spurensuche in Israel. In: linz aktiv 130, Frühjahr 1994, 47 – 54.

John, Modell Oberdonau = Michael JOHN, Modell Oberdonau? Zur wirtschaftlichen Ausschaltung der jüdischen Bevölkerung in Oberösterreich. In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 3/1 (1992) 208 – 234.

Kaiser, Volkswirtschaftliche Probleme = Karl KAISER, Volkswirtschaftliche Probleme bei der Integration des deutschen Eigentums in die österreichische Nachkriegswirtschaft unter Berücksichtigung der Verstaatlichung in Österreich, ungedr. Diss., Wien 1978.

Keller, Walter Rafelsberger = Fritz KELLER, Walter Rafelsberger. In: Verein für Geschichte der Stadt Wien (Hrsg.), Wiener Geschichtsblätter 57/1, Wien 2002, 23 – 37.

Klamper, „Anschlußpogrom“ = Elisabeth KLAMPER, Der „Anschlußpogrom“. In: Kurt Schmid/Robert Streibel (Hrsg.), Der Pogrom 1938. Judenverfolgung in Österreich und Deutschland. Dokumentation eines Symposiums der Volkshochschule Brigittenau, Wien 21990, 25 – 33.

Knight, Ich bin dafür = Robert KNIGHT (Hrsg.), „Ich bin dafür die Sache in die Länge zu ziehen“. Die Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden, Wien/Köln/Weimar 2000 (Erstausgabe 1988, Neuauflage 2000).

Knötzl, „Wiedergutmacht, soweit das möglich ist?“ = Herbert KNÖTZL, „Wiedergutmacht, soweit das möglich ist?“. Die österreichischen Wiedergutmachungsmaßnahmen für jüdische Opfer des Nationalsozialismus: Grundsätzliche Betrachtungen und Fallbeispiele über Rückstellungsverfahren, ungedr. Dipl., Wien 1995.

Köfler, Tirol und die Juden = Gretl KÖFLER, Tirol und die Juden. In: Thomas Albrich/Klaus Eisterer/Rolf Steininger, Tirol und der Anschluß. Voraussetzungen, Entwicklungen, Rahmenbedingungen 1918 – 1938 (= Innsbrucker Forschungen zu Zeitgeschichte 3, Innsbruck 1988) 169 – 182.

König, Geschichte der Aluminiumindustrie = Martina KÖNIG, Die Geschichte der Aluminiumindustrie in Österreich unter besonderer Berücksichtigung des Werkes Ranshofen (= Linzer Schriften zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 26, Linz 1994).

Krammer/Bartsch, Lexikon Nationalsozialismus = Hilde KRAMMER/Elisabet BARTSCH, Lexikon Nationalsozialismus. Begriffe, Organisationen und Institutionen, Hamburg 1999.

Kriechbaum, Kirchliche Bauten = Eduard KRIECHBAUM, Kirchliche Bauten. Das ehemalige Augustinerchorherrenstift Ranshofen, Braunau am Inn o.J.

Lackinger, Industrialisierung = Otto LACKINGER, 50 Jahre Industrialisierung in Oberösterreich, Linz 1997.

Ladwig-Winters, Wertheim = Simone LADWIG-WINTERS, Wertheim – ein Warenhausunternehmen und seine Eigentümer. Ein Beispiel der Entwicklung der Berliner Warenhäuser bis zur „Arisierung“ (= Anpassung – Selbstbehauptung – Widerstand 8, Münster 1997).

Leister, Deutsches Eigentum = Bernhard LEISTER, Deutsches Eigentum – Versicherungseigentum von 1938 – 1955, ungedr. Dipl. Wien 1992.

Loitfellner, Arisierungen während der NS-Zeit, Sabine LOITFELLNER, Arisierungen während der NS-Zeit und ihre justizielle Ahndung vor dem Volksgericht Wien 1945 – 1955. Voraussetzungen – Analyse – Auswirkungen, ungedr. Dipl. Wien 2000.

Ludwig, Boykott Enteignung Mord = Johannes LUDWIG, Boykott Enteignung Mord. Die „Entjudung“ der deutschen Wirtschaft, München 1992.

Martin, Kunstdenkmäler Braunau = Franz MARTIN, Die Kunstdenkmäler des politischen Bezirkes Braunau (= Österreichische Kunsttopographie 30, Wien 1947).

Meixner, „Arisierung“ der Tiroler Industrie = Wolfgang MEIXNER, „Arisierung“ der Tiroler Industrie am Beispiel der Jenbacher Berg- und Hüttenwerke sowie des Metallwerkes Plansee. In: Österreich in Geschichte und Literatur mit Geographie 45/5-6, 2001, 313 -329.

Meixner, Jenbacher Berg- und Hüttenwerke = Wolfgang MEIXNER, „Arisierung“ eines Tiroler Industriebetriebes. Die Jenbacher Berg- und Hüttenwerke Th. & J. Reitlinger. In: Faschismus in der Provinz – Fascismo in provincia. Geschichte und Region – Storia e regione. Zeitschrift der Arbeitsgruppe Regionalgeschichte 8, Bozen 1999, 143 – 198.

Meixner, Wirtschaftsgeschichte = Erich Maria MEIXNER, Wirtschaftsgeschichte des Landes Oberösterreich 2. Männer Mächte Betriebe. Von 1848 bis zur Gegenwart, Linz 1952.

Mönninghoff, Enteignung = Wolfgang MÖNNINGHOFF, Enteignung der Juden. Wunder der Wirtschaft. Erbe der Deutschen, Hamburg/Wien 2001.

Moser, Demographie = Jonny MOSER, Demographie der jüdischen Bevölkerung Österreichs 1938 – 1945, Wien 1999.

Moser, Unwesen der kommissarischen Leiter = Jonny MOSER, Das Unwesen der kommissarischen Leiter. Ein Teilaspekt der Arisierungsgeschichte in Wien und im Burgenland. In: Helmut Konrad/Wolfgang Neugebauer

(Hrsg.), Arbeiterbewegung – Faschismus – Nationalbewusstsein. Festschrift Herbert Steiner, Wien/München/Zürich 1983, 89 – 97.

Otruba, Österreichs Wirtschaft = Gustav OTRUBA, Österreichs Wirtschaft im 20. Jahrhundert, Wien 1968.

Pawlitschko, Buchhandlungen in Wien = Iris PAWLITSCHKO, Jüdische Buchhandlungen in Wien. „Arisierung“ und Liquidierung in den Jahren 1938 – 1945, ungedr. Dipl. 1996.

Pritz, Regulierte Chorherren Ranshofen = Franz Xaver PRITZ, Geschichte des aufgelassenen Stiftes der regulierten Chorherren des heiligen Augustin zu Ranshofen in Oberösterreich. In: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 17 (1857) 327 – 429.

Reichhartinger, Aluminium Ranshofen = Gabriele REICHHARTINGER, Aluminium Ranshofen: 1939 – 1955. Von der Betriebsstätte der VAW-AG Berlin zum selbständigen Großunternehmen, ungedr. Dipl. Wien 1990.

Reinisch, Gegenwart und Zukunft = Rainer REINISCH, Die Gegenwart und die Zukunft des ehemaligen Stiftes Ranshofen. In: 1200 Jahre Ranshofen, Braunau 1988, 7 – 10.

Röhrig, Augustiner Chorherren = Floridus RÖHRIG, Die Augustiner Chorherren. Ordensgeschichte und Ordensgegenwart. In: 900 Jahre Augustiner Chorherrenstift Reichersberg (1983) 15 – 22.

Rosenkranz, Verfolgung und Selbstenthauptung = Herbert ROSENKRANZ, Verfolgung und Selbstenthauptung. Die Juden in Österreich 1938 – 1945, Wien 1978.

Sandgruber, Ökonomie und Politik = Roman SANDGRUBER, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (= Österreichische Geschichte, Wien 1995).

Sachsse, „Entjudung“ eines Berufsstandes = Rolf SACHSSE, „Dieses Atelier ist sofort zu vermieten“. Von der „Entjudung“ eines Berufsstandes. In: Irmtrud WOJAK/Peter HAYES, „Arisierung“ im Nationalsozialismus. Volksgemeinschaft, Raub und Gedächtnis, Frankfurt/Main 2000, 269 – 286.

Schmidt, Chorherrenstift Ranshofen = Rudolf Wolfgang SCHMIDT, Das Augustiner Chorherrenstift Ranshofen. Seine Vorgeschichte und seine Geschichte. In: 900 Jahre Stift Reichersberg. Augustiner Chorherren zwischen Passau und Salzburg, Linz 1984, 139 – 148.

Schmidt, Ranshofen im Mittelalter = Rudolf Wolfgang SCHMIDT, Ranshofen im Mittelalter. In: 1200 Jahre Ranshofen, Braunau 1988, 17 – 22.

Schmitz-Berning, Vokabular = Cornelia SCHMITZ-BERNING, Vokabular des Nationalsozialismus, Berlin/New York 1998.

Schopf, Augustiner Chorherrenstift = Hubert SCHOPF, Die Geschichte des Augustiner Chorherrenstiftes Ranshofen am Inn im Mittelalter (1125-1426), ungedr. Diss., Innsbruck 1985.

Schubert, Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft, Karl SCHUBERT, Die Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft und die Bemessung des Kaufpreises im Entjudungsverfahren, ungedr. Diss. Wien 1940.

Schuster, Kommunalpolitik = Walter, SCHUSTER, Aspekte nationalsozialistischer Kommunalpolitik. In: Fritz Mayrhofer, Walter Schuster (Hrsg.), Nationalsozialismus in Linz 1, Linz 2001, 197 – 326.

Slapnicka, Politische Führungsschicht = Harry SLAPNICKA, Oberösterreich – Die politische Führungsschicht 1861 bis 1918 (= Beiträge zur Zeitgeschichte Oberösterreichs 9, Linz 1983).

Slapnicka, Stichworte = Harry SLAPNICKA, 550 Stichworte. Ein Lexikon zur oberösterreichischen Zeitgeschichte, Grünbach 2000.

Sternfeld, Betrifft: Österreich = Albert STERNFELD, Betrifft: Österreich. Von Österreich betroffen, Wien/Köln/Weimar 2001.

Streibel, Juden in Krems = Robert STREIBEL, „Und plötzlich waren sie alle weg ...“. Die Juden in Krems 1938. In: Kurt Schmid/Robert Streibel, Der Pogrom 1938. Judenverfolgung in Österreich und Deutschland. Dokumentation eines Symposiums der Volkshochschule Brigittenau, Wien 1990, 51 – 63.

Teuschl, Vierten Wiener Gemeindebezirk = Angelika TEUSCHL, „Arisierung im vierten Wiener Gemeindebezirk, ungedr. Dipl. Wien 1993.

Theis, Wiedergutmachung = Rolf THEIS, Wiedergutmachung zwischen Moral und Interesse. Eine kritische Bestandsaufnahme der deutsch-israelischen Regierungsverhandlungen, Frankfurt/Main 1989.

Verse-Herrmann, „Arisierungen“ in der Land- und Forstwirtschaft = Angela VERSE-HERRMANN, Die „Arisierungen“ in der Land- und Forstwirtschaft 1938 – 1942 (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beiheft 131, Stuttgart 1997).

Walch, Jüdische Bemühungen um materielle Wiedergutmachung = Dietmar WALCH, Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich (= Veröffentlichungen des historischen Instituts der Universität Salzburg, Wien 1971).

Walzer/Templ, Unser Wien = Tina WALZER/Stephan TEMPL, Unser Wien. Arisierung auf österreichisch, Berlin 2001.

Walzl, Juden in Kärnten = August WALZL, Die Juden in Kärnten und das Dritte Reich, Klagenfurt 1987.

Weigl, Oberösterreichische Elektrizitätswirtschaft = Franz WEIGL, Die Entwicklung der oberösterreichischen Elektrizitätswirtschaft von den Anfängen bis zum Jahre 1938 (= Linzer Schriften für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 2, Linz 1980).

Witek, „Arisierungen“ in Wien = Hans WITEK, „Arisierungen“ in Wien. Aspekte nationalsozialistischer Enteignungspolitik 1938 – 1940. In: Emmerich Tálos/Ernst Hanisch/Wolfgang Neugebauer/Reinhard Sieder (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000, 795 – 816.

Zentner/Bedürftig, Das grosse Lexikon = Christian ZENTNER/Friedemann BEDÜRFTIG (Hrsg.), Das grosse Lexikon des dritten Reiches, München 1985.

Zrzavý, Deutsches Eigentum = Franz J. ZRZAVÝ, Wie entstand das Deutsche Eigentum in Österreich? Wien 1948.

## 9. Abkürzungsverzeichnis

AdR	Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik
AG	Aktiengesellschaft
AMAG	Austria Metall AG
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM	Bundesministerium
BMF	Bundesministerium für Inneres
BVVR	Beschlagnahme Vermögen/Vermögensrückstellung
Dipl.	Diplomarbeit
Diss.	Dissertation
EZ	Einlagezahl
Fasz.	Faszikel
FLD	Finanzlandesdirektion
Fm	Festmeter
fol.	Folio
GB	Altes Grundbuch
GBIfdLÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
Gestapo	Geheime Staatspolizei
ha	Hektar
Hs.	Handschrift
KG	Katastralgemeinde
LG	Landesgericht
Lreg	Landesregierung
LWA	Landeswirtschaftsamt Oberdonau
NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps
OÖLA	Oberösterreichisches Landesarchiv
OÖN	Oberösterreichische Nachrichten
pag.	Pagina
Pg.	Parteigenosse
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RM	Reichsmark
S	Schilling

---

S.	Seite
Sch.	Schachtel
Sfr	Schweizer Franken
t	Tonnen
UBLOE	Urkundenbuch des Landes ob der Enns
ungedr.	ungedruckt
VA	Vermögensanmeldung
VAW	Vereinigte Aluminium-Werke AG
VEAV	Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung
VVST	Vermögensverkehrsstelle